

Einheitliche Organisation der Kriegerwitwen- und Kriegerwaisen- fürsorge.

Auf Einladung der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge fand am 17. d. in Wien unter dem Vorsitz Dr. W ä r r e i t h e r s eine Konferenz statt, die die Anbahnung einer einheitlichen Organisation der Kriegerwitwen- und Kriegerwaisenfürsorge in die Wege leiten sollte. Namens der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge erstattete Ministerialsekretär Dr. Max Bederer ein ausführliches einleitendes Referat, in dem er die Richtlinien erörterte, nach welchen die charitative Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen im ganzen Reiche einheitlich zu organisieren wäre. Insbesondere hob der Referent hervor, daß ein Zusammenschluß aller auf diesem Gebiet tätigen Faktoren notwendig sei, um der Gefahr der Zersplitterung vorzubeugen. Das Ergebnis seiner Ausführungen faßte der Berichterstatter in einer Reihe von Leitsätzen zusammen.

Ueber diese Anträge entspann sich eine lebhafte Debatte, die den ganzen Tag in Anspruch nahm und an der sich alle Erschienenen beteiligten. Schließlich wurde mit Stimmeinstimmigkeit nachstehende Resolution angenommen:

Die am 17. Mai 1915 in Wien tagende Konferenz der Landesorganisation für Jugend- und Kinderschutz bezeichnet es vor allem als die hervorragende Pflicht des Staates, den Kriegerwitwen und Kriegerwaisen ausgiebigste Fürsorge angedeihen zu lassen. Da aber die gesetzliche Hilfe niemals der charitativen Unterstützung entbehren kann, faßt die Konferenz das Resultat ihrer eingehenden Beratungen in nachstehende Vorschläge zusammen:

1. Um die charitative Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen möglichst ergiebig und zweckmäßig zu gestalten, schlägt die Konferenz einstimmig vor, es sei eine entsprechende Vereinigung und ein organischer Zusammenschluß aller in Betracht kommenden militärischen und zivilen Stellen derart anzustreben, daß eine Zentrale für die Geldbeschaffung und Verwaltung der zur Verfügung stehenden Geldmittel geschaffen werde. Als diese Zentrale möge der Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht entsprechend ausgestaltet werden. Damit der Witwen- und Waisenhilfsfonds den Aufgaben genügen kann, die an ihn als Zentrale heranreten, erscheint es der Konferenz dringend geboten, daß der Witwen- und Waisenhilfsfonds über alle für Zwecke der Kriegerwitwen- und Kriegerwaisenfürsorge — sei es auch mit lokalen oder anderen beschränkten Zweckbestimmungen — gesammelten Gelder Evidenz führe und daß dem Witwen- und Waisenhilfsfonds die vom Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums und vom Kriegshilfsbüro des Ministeriums des Innern gesammelten diesbezüglichen Zweckgelder übergeben werden.

Die Konferenz ersucht die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge und das Präsidium des Witwen- und Waisenhilfsfonds, diese Vorschläge den in Frage kommenden amtlichen Stellen zur Entscheidung befürwortend vorzulegen.

2. Auf das engste liiert mit dieser „Zentralstelle für Kapitalbeschaffung“ — also dem Witwen- und Waisenhilfsfonds — sollen die Landesorganisationen oder die sie ersetzenden Institutionen in enger Fühlung mit der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge als Vollzugsorgane im Sinne der vorgelegten Richtlinien insbesondere für die Verteilung und Verwendung der gesammelten Gelder fungieren. Die ins einzelne gehenden Detailinstruktionen für beide Hand in Hand arbeitenden großen Organisationen setzt jede von ihnen im eigenen Wirkungskreise fest; doch bürgt ein gemeinsamer Arbeitsausschuß für einheitliches Vorgehen und zweckmäßigste Tätigkeit sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht.

Es wurde ein Arbeitsausschuß eingesetzt, der im Sinne vorstehender Resolution die praktische Organisationsarbeit baldigst in die Wege leiten soll.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.: 18277.

TAG: 11. 7. 1915
132

Der Wiener Parkklub und Damen des Witwen- und Waisenhilfsfonds für die Aktion „Lorbeer für unsere Helden“.

Die Damen des Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht haben auf Anregung der Frau Baronin Alice Baumgartner gemeinsam mit dem Wiener Parkklub, dessen Präsident Herr v. Drendi, wie seine Gemahlin lebenswürdige Gastfreundschaft übten, in den schönen Anlagen des Klubs im Prater ihre Freunde und Bekannten empfangen, um für die Aktion „Lorbeer für unsere Helden“ Spenden entgegenzunehmen. Frau Sektionschef v. Jarzebecki rezitierte ein stimmungsvolles Gedicht, das den patriotischen Zielen der Aktion, unsere Helden zu ehren und zugleich wichtige Zwecke der Kriegsfürsorge zu fördern, beredt Ausdruck gab. Die Veranstaltung erzielte einen überraschend großen Erfolg. Aus den gespendeten Beträgen konnte der Parkklub für seine im Felde stehenden 111 Mitglieder Lorbeerblätter stiften. Ueberdies widmete der Parkklub für seinen Protektor den Erzherzog-Thronfolger Karl Franz Josef einen besonderen Zweig zu dem Kranze, der in Wien zur Ausstellung gelangt, und stiftete für diesen schönen Zweck den Betrag von zusammen ungefähr 1000 K. Die Damen des Witwen- und Waisenhilfsfonds, denen Baronin Baumgartner überaus rührig und der patriotischen Sache hingegeben vorstand, konnten auf ein nicht minder vortreffliches Ergebnis hinweisen. Frau Baronin Baumgartner brachte der Aktion einen Betrag von 1500 K., der für Lorbeerblätter gestiftet worden war. Es spendeten unter anderen Lorbeerblätter: Erzellenz Altgräfin zu Salm für Oberleutnant Baron Stephan Wajsilko, Major Altgrafen Robert zu Salm, Karl Baron Kirchbach, Linienflottenkapitän Nikolaus v. Harthy und Leutnant Anton Ander, Markgräfin Crescenze Pallavicini für Alfons Markgrafen Pallavicini, Generaloberst Freiherrn Conrad v. Höhenhof, G. d. K. Erzellenz Böhm-Ermolli und Baron Hermann Berg, Gräfin Wodenbruch-Esterhazy für Grafen Wilhelm Wodenbruch und Baron Eugen Rothschild, Erzellenz Johanna v. Schuster-Bonnott für Leutnant Alfred Freiherrn v. Baumgartner, Baronin Alice Baumgartner für Hauptmann Albert Pollacek, Generalmajor Zahradniczek, General v. Bellmond, Camillo v. Manussi-Montesole und Fährnich Otto v. Schuster-Bonnott, Erzellenz Frau Flora v. Derschatta für Einjährig-Freiwilligen Leo Frankfurter, Leutnant Alfred Freiherrn v. Baumgartner und Einjährig-Freiwilligen Rudolf Arnstein, Gräfin Westphalen für Rittmeister Baron Spielmann, Sektionschef Emil Freiherrn v. Parisini und Kanonier Alois Anton Freiherrn v. Parisini, Baronin Adele Taxis für Hauptmann Rudolf Prasil, Erzellenz Baronin Vanhans für Leopold Mayer, Otto v. Schuster-Bonnott und Alois Brzesina, Sigismund Baron Springer für Theodor Grafen Hartig, Erzellenz Baronin Jovanovic für Erzellenz Feldzeugmeister Kusmanek, Erzellenz Jarzebecki für Leutnant Baron Baumgartner, Frau General Elvira v. Bellmond für Leutnant Baron Baumgartner, Baronin Eitenach für Hauptmann Wolf Otto v. Ehrenstein, Konsul G. de Pottère für Rittmeister Hans de Pottère, Dr. Richard Stein für Leutnant Karl Grafen Pace, Prälat Pater Amand Oppitz für die ehemaligen Schottenschüler, Frau Hofrat Gabriele Munk für Oberst Karl Göttslicher und Oberstabsarzt Dr. Weiß, Fräulein Rudmilla Dorovsky für

Konteradmiral Josef Rodler, Major Wenzel Schmellar, Rittmeister Hans de Pottère und Linienflottenleutnant Karl Topil, Frau Sektionschef Dr. Seidler für Leutnant Dr. Fritz Pap, Frau Direktor Fini Fleischer für Oberleutnant Otto Bechert und Leutnant Franz Bechert, Frau Marie Herzfelder-Trost für Oberst Stas Krusky, Frau Admiral Grete Hansa für die tapfere k. u. k. Kriegsmarine der Bocche di Cattaro, Direktor Rudolf Klein für Ihre kaiserlichen Hoheiten Erzherzog Josef Ferdinand und Erzherzog Heinrich Ferdinand, Frau Regierungsrat Johanna Poll für Leutnant Baron Baumgartner und für Camillo v. Manussi-Montesole, Ida v. Manussi-Montesole für Leutnant Baron Baumgartner, Mar Fischer für Admiral Alexander Hansa, Frau Sektionsrat Worms für Leutnant Baron Baumgartner, Hermann Freistadt für Generalmajor Maximilian Haller, Karl v. Rath für Oberleutnant Hans Mayer, Gesellschaft Vidawiker für Major Wilhelm Baron Hammerstein, Frau Mizzi Mully-Markl, Fräulein Irma Mully, Frau M. Oppen und Frau Marie Neuwirth je ein Blatt für die k. u. k. Kriegsmarine u. v. a. Die Aktion „Lorbeer für unsere Helden“, ist der unselfischen Tätigkeit des Wiener Parkklubs und Herrn und Frau v. Drendi sowie Frau Baronin Baumgartner und allen ihren Helferinnen zu großem Danke verpflichtet.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 20. 10. 1917

Ein neues Versorgungsgesetz. Auf eine Anfrage be-
richtet der Landesverteidigungsminister, daß der Entwurf für
eine Neuregelung des ganzen militärischen Versorgungswesens
fertig sei. Er ist noch Gegenstand von Beratungen mit den
beteiligten Zentralstellen der beiden Staaten und es dürfte
möglich sein, ihn schon in nächster Zeit dem Reichsrat vor-
zulegen.

*** Ein neues Militärversorgungsgesetz.** Naturgemäß haben die Kosten, die die Invaliddität und der Tod des Soldaten mit sich bringen, den gemeinsamen Heeresetat zu belasten und Ungarn sollte für jeden invaliden österreichischen Soldaten und für jede österreichische Soldatenwitwe wenigstens das Drittel bezahlen, das es zu den anderen Kriegskosten beiträgt, wie doch Oesterreich für jeden ungarischen Soldaten und jede ungarische Soldatenwitwe wenigstens zwei Drittel bezahlt. Die Pensionen sollen aber auch halbwegs ausreichend sein. Das will aber Ungarn nicht; das allgemeine Wahlrecht ist dort nicht, und so müssen dort die Invaliden und die Hinterbliebenen der Kriegstoten im jämmerlichsten Elend leben. Dort gibt es noch gemäß einem dreißig Jahre alten Gesetz für Witwen und Kinder, wenn der Soldat sechs Monate tot ist, die „Pension“ von neun und vier Kronen monatlich, wozu nur noch ein ebenso jämmerlicher „staatlicher Zuschuß“ von ein bis zehn Kronen monatlich kommt. Für Oesterreich gelten dieselben Sätze nur der Form nach, denn hier wird den Soldatenhinterbliebenen der Unterhaltsbeitrag bis sechs Monate nach dem Kriege bezahlt. Es ist auch vorgesorgt, daß diese Zahlung erfolgt, wenn der Krieg schon mehr als sechs Monate beendet ist, und zwar durch das auf Antrag der Sozialdemokraten geschaffene Gesetz, das am 1. April in Kraft trat und das bestimmt, daß, solange kein neues Militärversorgungsgesetz geschaffen ist, eine staatliche „Zuwendung“ (auf Kosten Oesterreichs allein) zu zahlen ist, die die Pension bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrages ergänzt. Für die österreichischen Invaliden ist (wieder auf Kosten Oesterreichs allein) durch das neue Gesetz dadurch gesorgt worden, daß die erbärmliche Pension, die das gemeinsame „Reich“ zahlt (sie beginnt bei 6 Kronen monatlich und beträgt mit einer Zulage zum 22 Kronen), je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und dem Wohnort auf 30 bis 90 Kronen ergänzt wird. Da Oesterreich diese Ausgaben auf die Dauer nicht allein tragen und da man eben die Gemeinsamkeit des Militärversorgungswesens aufrecht erhalten will, so wurde dem neuen Gesetz die Begrenzung gegeben, daß es nur so lange gelte, bis in Oesterreich und in Ungarn gleichlautende endgültige Militärversorgungsgesetze bestehen. Es hat langer Verhandlungen mit der ungarischen Regierung bedurft, bis eine Einigung zustande kam. Nun ist das Werk fertig und die Regierungen legen beiden Parlamenten einen gleichlautenden Gesetzentwurf vor. Er ist so wenig entsprechend,

daß ihn die österreichische Regierung, soweit er die Nichtoffiziere betrifft, nicht verantworten kann und für ihn nur der Form nach die Anerkennung heißt. Die Regierung gab gestern einen Teil des Inhalts bekannt, fügte aber sofort hinzu, für die österreichischen Invaliden und Kriegshinterbliebenen müsse noch ein Ergänzungsgesetz geschaffen werden. Näheres über dieses Ergänzungsgesetz ist aber noch nicht mitgeteilt worden, so daß, da das Wesentliche fehlt, die Beschäftigung mit dem gestern mitgeteilten Entwurf ziemlich mäßig ist. Es hat für die Oesterreicher nur theoretischen Wert. Sein hauptsächlichster Inhalt ist folgender: Die Invalidenpension beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit für den Chargenlosen 10, 15, 20 und 30 Kronen monatlich, für den Korporal oder Zugführer 11, 16, 22 und 33 für den Feldwebel 12, 18, 24 und 36 Kronen. Die ganz Hilflosen können 50 bis 67 Kronen bekommen; dazu kommt eine Kriegszulage von 5 oder 10 Kronen monatlich und eine Verwundungszulage, die 10 bis 100 Kronen monatlich beträgt, diese wird auch bei Schädigung durch Sonnenlicht, Erfrierung, Vergasung und Neurose gewährt, nicht aber den Tuberkulösen oder sonst schwer Erkrankten: Die Witwenpension soll 18-75 Kronen monatlich betragen, erwerbsunfähige oder durch die Betreuung der Kinder am Erwerben gehinderte Witwen sollen 36-25 Kronen bekommen. Die Waisenpension soll 11-25 Kronen monatlich betragen; wenn aber die Mutter gestorben ist, 16-87 oder 22-50 Kronen. Andere Hinterbliebene der Kriegstoten sollen nur in Ausnahmefällen Pensionen erhalten, deren Höhe gar nicht angegeben ist. Das Gesetz sorgt natürlich auch für die invaliden Offiziere und Berufsunteroffiziere und ihre Hinterbliebenen. Die Regierung macht aber hier über die Beträge keine Mitteilung; sie nennt keine einzige Zahl, soweit es auf Offiziere und Berufsunteroffiziere ankommt, obwohl sie mit den angeblichen Verbesserungen für die Nichtoffiziere schon viel Brunk macht. Sie wünscht nämlich nicht, daß man heute schon Vergleiche ziehen kann, und in den Blättern, die alles Regierungslob, das die Regierung selbst stellt, bringen, werden auch später Vergleiche nicht vorkommen, so daß man ja heute wagen kann, der Welt zu erzählen, wie gut es eine hohe ungarische Regierung mit den Kriegsoffizieren meint. Es wird sich aber noch Gelegenheit ergeben, das Werk in seinem Zusammenhang kritisch zu beleuchten.

Inland.

Wien, 13. Mai. (Der Entwurf eines neuen Militärversorgungsgesetzes.) Die Militärpersonen werden derzeit nach einem 42 Jahre, ihre Hinterbliebenen nach einem 30 Jahre alten Gesetz versorgt. Seit dem Jahre 1910 wiederholt unternommene Schritte zur Schaffung eines neuen Militärversorgungsgesetzes scheiterten. Die Opfer, die dieser lange und blutige Krieg auch aus den Reihen der dem militärischen Berufe nicht angehörenden Bevölkerung gefordert hat, haben die Unzulänglichkeit der militärischen Versorgung deutlich vor Augen geführt. Die Heeresverwaltung war zwar im Zusammenwirken mit den Landesverteidigungsministerien und den Finanzverwaltungen mit einigem Erfolge bemüht, durch geeignete Abhilfen die ärgsten Mängel schon während des Krieges vorläufig zu beseitigen. So wurde, um nur einige Maßnahmen anzuführen, im Wege einer humanen Erläuterung die vom Gesetz als Vorbedingung des Pensionsanspruches der Kriegsinvaliden Mannschaft verlangte „Erwerbsunfähigkeit“ schon bei einer 20proz. Herabminderung der Fähigkeit zum bisherigen Berufe als gegeben erachtet und hiedurch für die überwachende Mehrzahl der invaliden Mannschaft die Zuerkennung einer Versorgung ermöglicht. Den Kriegsveteranen, die zwar keine Verwundung, aber sonstige körperliche Schädigungen erlitten haben, wurden Personalzinsen an Stelle von Verwundungszulagen zuwenden; für invalide Mannschaft mit besonders schweren Gebrechen wurde eine Invalidenhausversorgung mit freier Wahl des Wohnortes (bisher nur für Sagisten normiert) in der Form der Gewährung einer Invalidenhauspension geschaffen und durch Festsetzung des Ausmaßes von 600 Kronen jährlich für den Mann ohne Chargengrad statt der normalen Invalidenpension von 12 Kronen jährlich der Erfolg erzielt, daß bisher die meisten Schwerinvaliden die Rückkehr zu den Ihrigen der Unterbringung in einem Invalidenhaus vorgezogen haben. Für die Anweisung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen wurde zu Beginn des Krieges ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren eingeführt. Durch eine wohlwollende Auslegung des Gesetzes wurde die Erwerbsunfähigkeit der Mannschafswitwen und damit deren Anspruch auf den Beitrag jährlicher 96 Kronen zur Witwenpension auch dann als gegeben erachtet, wenn die Witwen kleine Kinder zu betreuern haben; die unzulänglichen Versorgungsgebühren der Mannschaft und deren Angehörigen wurden durch provisorische Aufbesserungen erhöht u. s. w.

Nach vierjähriger Arbeit kam nun im Einvernehmen der Heeresverwaltung mit den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie der nunmehr in den parlamentarischen Körperschaften zur Verhandlung eingebrachte Gesetzentwurf zustande, dessen wesentlicher Inhalt im folgenden angeführt wird:

A. Mannschaftspersonen (mit Ausnahme der Berufsunteroffiziere). Jeder Mann, der Kriegsdienste geleistet hat — sei es vor dem Feinde oder im Hinterland auf Grund des Wehrgesetzes oder des Landsturmgesetzes oder freiwillig — hat, wenn er aus diesem Anlasse dienstuntauglich geworden ist und auch eine mindestens 20proz. Beeinträchtigung der

Fähigkeit zur Ausübung seines bisherigen bürgerlichen Berufes erlitten hat, Anspruch auf eine Pension. Diese wird je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in vier Abstufungen bemessen, und zwar nach der ersten Stufe bei Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes um 20 bis 50 pSt., nach der zweiten Stufe bei einer Berufsbeeinträchtigung um 51 bis 75 pSt., nach der dritten Stufe bei einer Berufsbeeinträchtigung um 76 bis 100 pSt. und nach der vierten Stufe bei gänzlicher Unfähigkeit zum bisherigen bürgerlichen Beruf und zu jedem sonstigen regelmäßigen Erwerbe. Für Infanteristen und Befreite beträgt die jährliche Pension in diesen vier Stufen 120, 180, 240 und 360 Kronen, für Korporale und Zugführer 132, 198, 264 und 396 Kronen, für Feldwebel 144, 216, 288 und 432 Kronen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit dieser Sätze darf nicht außer acht gelassen werden, daß diese Mannschaftspersonen in den weitaus meisten Fällen auch auf eine Verwundungszulage Anspruch haben und allen Kriegsinvaliden die Invalidenhauspension und allen Kriegsinvaliden zur Pension auch die Kriegszulage gebührt. Das neue Militärversorgungsgesetz sucht für die Fälle schwerer Schädigungen durch die Kombination der verschiedenen Versorgungsgebühren eine möglichst ausreichende Versorgung zu bieten, während in den Fällen leichterer Schädigungen die Militärversorgung lediglich eine Aufbesserung des Einkommens sein soll.

Die nach einer niedrigeren Stufe zuerkannte Pension kann später erhöht werden, wenn durch eine neuerliche Superarbitrierung, die von den Betroffenen selbst zu erbitten ist, festgestellt wird, daß der Grad des Gebrechens die Zuerkennung der höheren Pension rechtfertigt. Andererseits ist die Heeresverwaltung berechtigt, bei wesentlicher Besserung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit eine neuerliche Superarbitrierung anzuordnen und je nach dem Befunde die Pension neu zu bemessen oder auch ganz einzustellen.

Wenn invalid und gänzlich erwerbsunfähige Mannschaftspersonen einer besonderen Pflege und Fürsorge bedürfen, haben sie auf eine höhere Art der Versorgung Anspruch, nämlich auf die Militär-Invalidenhausversorgung, und zwar werden solche Mannschaftspersonen, die erwiesenermaßen bei Angehörigen nicht die nötige Pflege und Fürsorge finden können, in den Militärinvalidenhäusern untergebracht, wo sie neben freier Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Pflege und Fürsorge auch noch die jeweilige Chargenmäßige Wohnung erhalten; dagegen bekommen solche Mannschaftspersonen, die bei Angehörigen die nötige Pflege und Fürsorge finden können und diese der Unterbringung in einem Militärinvalidenhaus vorgehen, statt der normalen Pension die Invalidenhauspension, die zum Beispiel für einen Infanteristen 600, für einen Feldwebel 804 Kronen jährlich beträgt.

Alle Mannschaftspersonen, die aus Anlaß der Kriegsdienstleistung mit einer Pension (Invalidenhauspension) betraut werden, erhalten außerdem eine Kriegszulage. Diese beträgt bei Pensionen nach der ersten oder zweiten Stufe 60 Kronen jährlich, bei Pensionen nach der dritten oder vierten Stufe sowie

bei der Invalidenhausversorgung 120 Kronen jährlich. Alle Mannschafspersonen, die infolge einer Verwundung dauernd dienstuntauglich geworden sind, erhalten ferner **Verwundungszulagen**, welche je nach der Art und dem Grade der Verwundung in verschiedenen Jahresausmaßen gegeben werden, und zwar bei gänzlicher Hilflosigkeit infolge Lähmung 1200 Kronen, gänzlicher oder doch nahezu gänzlicher Erblindung auf beiden Augen 960 Kronen, gänzlichem Verluste des Gehörs oder der Sprache 400 Kronen, Verlust von Armen oder Beinen für jedes dieser Gliedmaßen 400 Kronen, Erblindung auf einem Auge 300 Kronen, Verlust von Händen oder Füßen für jedes dieser Gliedmaßen 300 Kronen, geringeren sonstigen Verwundungen 120 Kronen. Die Summe der einem Mann insgesamt zukommenden Verwundungszulagen darf jährlich 1200 Kronen nicht überschreiten.

Außer Verwundungen können auch sonstige Beschädigungen und Gesundheitsstörungen den Anspruch auf Verwundungszulagen begründen, wie zum Beispiel Sonnenstich, Erfrierungen, traumatische Neurosen, Vergiftungszustände infolge Einatmens giftiger Gase und dergleichen. Wenn später der durch eine abermalige Superarbitrierung festgestellte Grad des Gebrechens die Zuerkennung einer höheren Verwundungszulage begründet und sich erwiesenermaßen als Folge der seinerzeit erlittenen Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) darstellt, kann die zuerkannte

Verwundungszulage auf das entsprechende Ausmaß erhöht werden. Aus den Verwundungszulagen sind auch die Ausgaben für die Erhaltung und Nachschaffung künstlicher Körperersatzstücke zu bestreiten.

Zum Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit kann den im Bezug einer Kriegszulage stehenden invaliden Mannschafspersonen unter bestimmten, im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen ein Vorschuß auf die zuerkannten Versorgungsgebühren bis zum Höchstausmaße des zehn-jährigen Betrages dieser Gebühren (Pension, Invalidenhauspension, Verwundungszulage, Kriegszulage) gewährt werden. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse hat in gleichen monatlichen Raten in der Höhe des halben Monatsausmaßes der zuerkannten Versorgungsgebühren zu erfolgen.

Beim Ableben von Mannschafspersonen, die im Bezug einer Kriegszulage gestanden sind, gebührt den Hinterbliebenen — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsansprüche — ein Sterbequartal im Betrag eines Viertels der von dem Verstorbenen bezogenen jährlichen Pension.

B. Angehörige von Mannschafspersonen (ausgenommen solche von Berufsunteroffizieren). Die Familien (Frau und unversorgte Kinder) verheirateter, mit einer Pension oder Invalidenhausversorgung betheilter Mannschafspersonen haben beim Ableben des Gatten (Vaters) auf Militärwitwen- und -waisenversorgung Anspruch, wenn die Ehe vor oder während der Kriegsdienstleistung geschlossen wurde. Die Familien (Frau und unversorgte Kinder) solcher Invaliden, die eine Verwundungszulage von mindestens 400 Kronen jährlich beziehen, haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eheschließung — also auch dann, wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus der Kriegsdienstleistung geschlossen wurde — beim Ableben des Gatten (Vaters) auf Militärwitwen- und -waisenversorgung Anspruch, falls der Gatte (Vater) zum Zeitpunkt der Eheschließung schon im Bezuge der erwähnten Verwundungszulage gestanden ist. Selbst-

verständlich haben auch die Witwen und Waisen nach Mannschafspersonen, die vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge der Kriegsdienstleistung gestorben sind, auf Militärversorgung Anspruch.

Die Witwenpension ist für Mannschafswitwen, deren Gatten vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben sind, ohne Unterschied der Charge mit 225 Kronen jährlich, in sonstigen Fällen dagegen, wo das Ableben des Gatten in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Kriegsdienstleistung steht, mit 150 Kronen jährlich bemessen. Mannschafswitwen, die erwerbsunfähig sind oder wegen der erforderlichen Betreuung ihrer Kinder einem regelmäßigen Erwerbe nicht nachgehen können, erhalten bei nachgewiesener Bedürftigkeit zur Witwenpension noch einen Zuschuß von 210 Kronen jährlich, solange die erwähnten Voraussetzungen bestehen.

Die Erziehungsbeiträge sind für vaterlose Mannschafswaisen, deren Vater vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben ist, mit 135 Kronen jährlich, in sonstigen Fällen mit 90 Kronen jährlich bemessen. Elternlosen Waisen wird, wenn deren eine oder zwei vorhanden sind, der Erziehungsbeitrag mit dem doppelten, wenn aber mehr vorhanden sind, mit dem eineinhalbfachen Betrage der für vaterlose Waisen festgesetzten Ausmaße bemessen. Die Erziehungsbeiträge gebühren den Mannschafswaisen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre (bisher für männliche Waisen bis zum 16., für weibliche bis zum 14. Lebensjahre). Zur Fortsetzung der Studien jener Mannschafswaisen, die inländische Lehranstalten besuchen und einen guten Fortgang aufweisen, zur Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes oder zur Vorbereitung für einen sonstigen berufsmäßigen Erwerb kann der Erziehungsbeitrag bis zur Beendigung dieser Studien (der notwendigen Lehr- oder Vorbereitungszeit), jedoch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus, belassen werden.

Wenn im Pensionsbezüge stehende Witwen nach Mannschafspersonen sich wieder verhebelichen, können sie innerhalb eines Jahres vom Tage ihrer neuerlichen Eheschließung die Ablösung ihres Pensionsanspruches mit dem zweijährigen Betrage der Witwenpension und des etwaigen Zuschusses beanspruchen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so treten sie nach Ableben des zweiten Gatten wieder in den Bezug der früheren Witwenpension. Den Mannschafswitwen, die im Bezuge der erhöhten Pension von 225 Kronen jährlich stehen, kann bei Wiederverhebelichung statt der Ablösung des Pensionsanspruches auch der Fortbezug der ganzen oder halben Witwen-

pension auf die Dauer der neuen Ehe bewilligt werden, und zwar der ganzen Witwenpension bei Verhebelichung mit einem im Bezug einer Kriegszulage stehenden Kriegsinvaliden, der halben Witwenpension bei Verhebelichung mit einem sonstigen Kriegsteilnehmer.

Unversorgte außereheliche Kinder der vor dem Feinde gefallenen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorbenen Mannschafspersonen bekommen die gleichen Erziehungsbeiträge wie die ehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder vom Vater außergerichtlich anerkannt worden ist, der Vater zum Lebensunterhalte des Kindes beigetragen hat und der Lebensunterhalt des Kindes ohne Erziehungsbeitrag gefährdet wäre. Auch dann, wenn der Vater zum Lebensunterhalt des Kindes nicht beigetragen hat, kann in rückwärtswürdigen Fällen der Erziehungsbeitrag anerkannt werden.

Auch den Eltern, elternlosen Geschwistern, Großeltern und Urgroßeltern der vor dem Feinde gefallenen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorbenen Mannschafspersonen können unter bestimmten Voraussetzungen kleine Renten zuerkannt werden.

C. Offiziere und Hinterbliebene nach solchen. Grundsätzlich wird an der 40jährigen Dienstzeit der Berufsoffiziere festgehalten, jedoch vorgefagt, daß durch höhere Anrechnung der Dienstzeit in den meisten Fällen von Dienstuntauglichkeit vor 40 Dienstjahren die volle Pension (das ist eine Pension im Ausmaße der vollen zuletzt bezogenen Gage) (chon bei 35 Dienstjahren erreicht werden kann, wodurch der 35jährigen Dienstzeit der Staatsbeamten möglichst Rechnung getragen wird.

Offiziere des nichtaktiven Standes (Reservestandes u.) haben auf eine Militärpension Anspruch, wenn sie aus Anlaß einer aktiven militärischen Dienstleistung dienstuntauglich geworden sind und erwießenermaßen aus demselben Anlaß auch eine mindestens 20proz. Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes erlitten haben. Je nachdem, ob diese Beeinträchtigung 20 bis 50, 51 bis 75 oder 76 bis 100 pSt. beträgt, erhalten sie 50, 75 oder 100 pSt. der normalen Pension. Erhöhungen und Verminderungen der einmal zuerkannten Pensionsausmaße sind unter denselben Voraussetzungen zulässig wie bei der Mannschaft.

Die normalen Pensionen können unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei schwerer, erwießenermaßen in Ausübung des Dienstes zugezogener Krankheit, bei Unfall im Dienst, Erblindung an beiden Augen u. s. w.) eine Erhöhung erfahren, wobei jedoch das Ausmaß der vollen Pension in keinem Fall überschritten werden darf.

Die Berufsoffiziere haben Pensionsbeiträge zu entrichten.

Zu den Pensionen der Offiziere werden auch Quartierzuschüsse gegeben.

Anspruch auf Invalidenhausversorgung, Kriegszulagen und Verwundungszulagen besteht bei den Offizieren unter denselben Voraussetzungen wie bei der Mannschaft. Der Anspruch auf das Sterbequartal ist bei den Offizieren ein allgemeiner.

Die Hinterbliebenen (Witwe, unverfugte eheliche Kinder, außereheliche Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie und elternlose Geschwister) der Offiziere haben unter denselben Voraussetzungen auf eine Versorgung Anspruch wie jene der Mannschaft, Witwen und unverfugte Waisen nach Berufsoffizieren jedoch auch dann, wenn der Gatte (Vater) im Zeitpunkte seines Ablebens mindestens fünf Dienstjahre vollendet hatte. Die Ausmaße der Witwenpensionen richten sich einerseits nach der vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gage, andererseits aber auch nach der Dienstzeit desselben und decken sich vollkommen mit den Ausmaßen der Pensionen der Witwen nach l. u. Staatsbeamten. Wenn der Offizier vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben ist, wird die Witwenpension um 50 pSt., höchstens jedoch um 800 Kronen jährlich erhöht.

Die Erziehungsbeiträge der vaterlosen Waisen nach Offizieren werden mit dem fünften Teile der Witwenpension, die Erziehungsbeiträge der elternlosen Waisen nach Offizieren je nachdem, ob deren eine oder zwei oder mehr als zwei vorhanden sind, mit dem doppelten oder anderthalbfachen Betrage der für vaterlose Waisen entfallenden Ausmaße bemessen. Die Erziehungsbeiträge gebühren den Waisen nach Offizieren bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

Den Witwen der vor dem Feinde gefallenen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorbenen Offiziere kann bei Wiederverhehlung der Fortbezug eines Teiles der Witwenpension auf die Dauer der neuen Ehe bewilligt werden, und zwar: bis zu 400 Kronen jährlich bei Verhehlung mit einem im Bezuge einer Kriegszulage stehenden Kriegesinvaliden, bis zu 200 Kronen jährlich bei Verhehlung mit einem sonstigen Kriegsteilnehmer.

D. Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebene. Die Ausmaße der Pensionen der Berufsunteroffiziere richten sich im allgemeinen nach der zuletzt bezogenen Monatslohnung und der zurückgelegten Dienstzeit. In besonderen Fällen können unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Offizieren die normalen Pensionen eine Erhöhung erfahren. Die Kriegszulage beträgt für Berufsunteroffiziere 180 Kronen jährlich. Die Verwundungszulagen der Berufsunteroffiziere sind zum Teil etwas höher gehalten als die der sonstigen Mannschaft.

Die Ausmaße der Versorgung der Hinterbliebenen nach Berufsunteroffizieren richten sich ähnlich wie bei den Offizieren nach den vom verstorbenen Gatten (Vater) zuletzt bezogenen Aktivitätsgebühren und nach der Dienstzeit desselben. Auf den Zuschuß jährlicher 210 Kronen können die Witwen nach Berufsunteroffizieren ebenso Anspruch erheben wie die Witwen nach sonstigen Mannschafspersonen. Im übrigen ist die Versorgung der Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebenen von der der sonstigen Mannschafspersonen und deren Hinterbliebenen nicht wesentlich verschieden.

Die Familien vermifteter Militärpersonen sind hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen nach gestorbenen Militärpersonen gleichzustellen.

Das neue Militärversorgungsgesetz soll auch auf alle Versorgungsfälle seit Kriegsausbruch in der Weise rückwirkend werden, daß die seither zuerkannten Militärversorgungsbezüge vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in den neuen Ausmaßen gebühren werden. Sollte innerhalb fünf Jahren nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges eine Neuregelung der Aktivitätsgebühren der Militärpersonen stattfinden, so sollen die seit Kriegsausbruch zuerkannten Militärversorgungsbezüge an dieser Neuregelung ebenfalls teilnehmen. Die Verwundungszulagen sollen schon für die Zeit vom 1. Juni 1917 in den neuen Ausmaßen zukommen, die bezüglichlichen Differenzen daher nachgezahlt werden.

Die vor dem Kriege klüffig gemachten Versorgungsgebühren von Offizieren und Mannschafspersonen sowie deren Hinterbliebenen sollen eine Aufbesserung erfahren.

Schließlich sei nur noch erwähnt, daß voraussichtlich seitens der österreichischen Regierung im Weg eines Ergänzungsgesetzes zum neuen Militärversorgungsgesetz die Ausmaße der Militärversorgung der Mannschafspersonen und deren Hinterbliebenen noch eine teilweise einerseits den außergewöhnlichen Teuerungsverhältnissen, andererseits dem früheren Arbeitseinkommen einigermaßen Rechnung tragende Aufbesserung erfahren dürften.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 2. 10. 1918

Die Militärversorgungsgesetze. Die Regierung hat im Abgeordnetenhaus zwei Entwürfe von neuen Gesetzen über die Neuordnung der Pensionen für die Soldaten, die Soldatenwitwen und die Soldatenwaisen eingebracht. Die Gesetze sind sehr umfangreich und sehr verwickelt. Wir werden auf sie noch ausführlich zu sprechen kommen.

Regierungsvorlage

Gesetz

vom

betreffend

die Militärversorgung der Personen der gemeinsamen Wehrmacht, der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturms sowie der Hinterbliebenen nach den erwähnten Personen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Teil.

Gemeinsames Heer.

Erstes Hauptstück.

Offiziere, Militärgeistliche, Militärbeamte und sonstige im Bezuge einer Gage oder eines Adjutants stehende Personen.

Im allgemeinen.

Art der Versorgung.

§ 1.

Die Versorgung erfolgt durch:

- a) Pensionen,
- b) Quartierzuschüsse,
- c) Verwundungszulagen,
- d) Verleihung der Invalidenhausversorgung.

I. Von den Pensionen.

Anspruch der Personen des Aktiostandes auf bleibende Pension.

§ 2.

Die im Bezuge einer Gage oder eines Abjurationsstehenden Personen des gemeinsamen Heeres haben Anspruch auf eine bleibende Pension, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden:

- a) nach vollendetem 60. Lebensjahre,
- b) nach wirklich zurückgelegten 40 Dienstjahren,
- c) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit, das ist dauernder Untauglichkeit zum berufsmäßigen militärischen Dienste nach wirklich zurückgelegten fünf Dienstjahren.

§ 3.

Auch vor wirklich zurückgelegtem fünften Dienstjahre wird die Pension bleibend zuerkannt, wenn die dauernde Dienstuntauglichkeit eintritt:

- a) durch eine infolge Kriegsdienstleistung ohne eigenes Verschulden erlittene Beschädigung oder dauernde Störung der Gesundheit;
- b) durch eine anderweitige Beschädigung oder dauernde Gesundheitsstörung, die ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes, in engem Zusammenhange mit dem Dienste, durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes oder durch Infektionskrankheiten entstanden sind, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen oder anlässlich einer Dienstverrichtung berührten Orte herrschten;
- c) durch Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen, Herabsetzung der Sehschärfe an beiden Augen in dem Grade, daß nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe erkannt, beziehungsweise nur hell von dunkel unterschieden werden können; ferner infolge gänzlichen Verlustes des Gehörs oder der Sprache oder infolge einer durch Lähmung herbeigeführten Hilflosigkeit.

Anspruch der Personen des Aktiostandes auf zeitliche Pension.

§ 4.

Bei Dienstuntauglichkeit vor wirklich zurückgelegten fünf Dienstjahren wird, mit Ausnahme der im § 3 angeführten Fälle, die Pension nur zeitlich verliehen, und zwar auf so viele Jahre, als der Betreffende Dienstjahre ganz oder auch nur zum Teil zurückgelegt hat.

Werden Gagisten, die mit einer zeitlichen Pension betheilt sind, in irgendeinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-)verwaltung angestellt, so beziehen sie während dieser Zeit — auch über die ursprüngliche Bezugsdauer hinaus — ihre Ruhegehälter weiter (§ 13).

Anspruch der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst.

§ 5.

Militärpersonen des Reservestandes oder des Verhältnisses außer Dienst, die aus Anlaß einer aktiven militärischen Dienstleistung dienstuntauglich geworden sind und erwiesenermaßen aus demselben Anlasse auch eine mindestens 20prozentige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes erlitten haben, erlangen dadurch den Anspruch auf eine Pension, die bei einer Beeinträchtigung

um 20 bis 50 Prozent . . .	mit 50 Prozent,
„ 51 bis 75 „ . . .	„ 75 „
„ 76 bis 100 „ . . .	„ 100 „

der nach § 12 entfallenden Pension (Mindestpension) zuerkennen ist.

Wird die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes als eine dauernde befunden, so gebührt eine bleibende, sonst eine zeitliche Pension. Im letzteren Falle ist die Pension vorerst auf ein Jahr zuerkennen, weiterhin jedoch deren Bezug um zwei Jahre und gegebenenfalls nochmals um zwei Jahre zu verlängern, wenn beim Ablauf der jeweiligen Bezugsdauer die Beeinträchtigung noch fortbesteht. Beträgt die Beeinträchtigung nach Ablauf dieser fünf Jahre noch immer mindestens 20 Prozent, dann ist die Pension bleibend zuerkennen.

Wurde bei Militärpersonen des Reservestandes oder des Verhältnisses außer Dienst durch die Superarbitrierungskommission zwar die Dienstuntauglichkeit, jedoch nicht eine mindestens 20prozentige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes festgestellt, so erhalten sie dennoch den Anspruch auf eine bleibende (zeitliche) Pension, wenn binnen fünf Jahren vom Tage der Versetzung in das nichtaktive Verhältnis erwiesenermaßen aus Ursache desselben Gebrechens, das die Dienstuntauglichkeit herbeigeführt hat, eine mindestens 20prozentige dauernde (vorübergehende) Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes eintritt, was durch eine neuerliche Superarbitrierung, die von den Betroffenen zu erbitten ist, festgestellt werden muß.

Den mit einer niedrigeren Pension Betheilten ist eine solche im höheren Ausmaße zuerkennen,

wenn durch eine neuerliche Superarbitrierung, die von den Betroffenen zu erbitten ist, unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Grad des Gebrechens, das die Dienstuntauglichkeit herbeigeführt hat, nunmehr die Zuerkennung der höheren Pension rechtfertigt. Andererseits ist aber auch die Heeresverwaltung berechtigt, bei wesentlicher Besserung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit eine neuerliche Superarbitrierung anzuordnen und je nach dem Befunde die Pension neu zu bemessen oder auch ganz einzustellen.

Stehen die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Personen gleichzeitig im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste, so haben bei der Pensionsbemessung die nach Umständen günstigeren Bestimmungen in Anwendung zu kommen; nämlich entweder die Bestimmungen dieses Gesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der k. k. Landwehr oder k. u. Honvéd oder im k. k. oder k. u. Landsturm geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt tatsächlich bezogene Gage (Adjutum) — bzw. falls der Betreffende zuletzt nicht im Bezuge einer Gage (eines Adjutums) stand, auf die der Charge des Betreffenden entsprechende Gage der niedersten Stufe (Adjutum) — oder jene der Zivilpensionsnormen auf Grund der anrechenbaren Gesamtdienstzeit und der letztbezogenen anrechenbaren Zivilgebühren.

Hiebei belasten in jedem Falle die nach der anrechnungsfähigen Militärdienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Zivildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der im vorigen Absätze erwähnten Militärbezüge entfallenden Versorgungsgebühren den Heeresetat, während der — unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach den Zivilpensionsnormen — etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, den die Zivilpension des Betroffenen belastet.

Wird aber eine der betreffenden Militärpersonen — bei eingetretener Militärdienstuntauglichkeit — für den Zivilstaats- oder den diesem gleichgehaltenen Dienst noch als tauglich erkannt oder versieht sie, obwohl als untauglich erkannt, ihren Zivildienst dennoch, so hat sie — mit Ausnahme der etwa gebührenden Verwundungszulage (III. Abschnitt dieses Hauptstückes) — auf eine Militärversorgung keinen Anspruch. Ebenso haben solche Militärpersonen, wenn sie später in ihrer Zivildienstleistung pensioniert (quiesziert) werden, auf eine Militärversorgung keinen Anspruch.

Wenn ein im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Zivilpensionist, Provisonist oder Quieszent noch dem Reservestande des gemeinsamen Heeres angehört oder im Verhältnis außer Dienst steht und zu einer Militärdienstleistung — ausgenommen Waffen(Dienst)-übungen und Probendienstleistungen — herangezogen

wird, so hat er vom Zeitpunkte der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis Anspruch auf einen etwaigen Pensionszuschuß zu Lasten des Heeres-etats. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Zivildienstleistung ist in diesem Falle nicht notwendig.

Der Pensionszuschuß ist für jedes auf solche Art zurückgelegte Dienstjahr, bzw. für einen sechs Monate übersteigenden Jahresbruchteil — wobei auch jene anrechnungsfähige Zivildienstzeit einzuzählen ist, die vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Zivilpension etwa unberücksichtigt bleiben mußte, wie zum Beispiel ein Jahresbruchteil bis zu sechs Monaten — mit 24 Prozent der zuletzt tatsächlich bezogenen Gage (Adjutum) — bzw., falls der Betreffende zuletzt nicht im Bezuge einer Gage (eines Adjutums) stand, der der Charge des Betreffenden entsprechenden Gage der niedersten Stufe (des Adjutums) — zu bemessen.

Vom Pensionszuschuß sind die gebührliehen Verwundungszulagen (III. Abschnitt dieses Hauptstückes) unabhängig.

Feststellung der Dienstuntauglichkeit.

§ 6.

Die Dienstuntauglichkeit und der Grad der Erwerbsunfähigkeit werden durch die Superarbitrierung festgestellt.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

§ 7.

Als Dienstzeit werden angerechnet:

- a) jede im gemeinsamen Heer, in der Kriegsmarine, in der k. k. Landwehr oder k. u. Honvéd oder im k. k. oder k. u. Landsturm vom Tage des Dienstantrittes, der Assentierung oder der Ernennung zurückgelegte aktive Dienstzeit (ausgenommen die im § 8 angeführte Zeit);
- b) die vor dem Eintritte oder Wiedereintritte in die aktive militärische Dienstleistung im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Übertritt aus dem Zivildienste in den Aktivstand des gemeinsamen Heeres nach keiner längeren Unterbrechung als höchstens dreißig Tagen oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande erfolgt ist;
- c) nach mindestens fünfjähriger wirklich zurückgelegter Militärdienstzeit ausschließlich der Kriegsjahre die vor dem Übertritte in den

aktiven Stand des gemeinsamen Heeres von Militärgeistlichen in der Zivilseelsorge zugebrachte Zeit bis zu drei Jahren und die vor dem Übertritte in den aktiven Stand des gemeinsamen Heeres von Militärärzten nach Erlangung des Doktorgrades sowie von Militärärzten nach Beendigung ihrer Hochschulstudien in Spitals- und klinischen Diensten zugebrachte Zeit bis zu zwei Jahren;

- d) die Dauer der Verwendung von nichtaktiven oder mit Wartegebühr beurlaubten Militärpersonen, dann von Ruhestandspersonen in irgendeinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-) Verwaltung;
- e) die Dauer der einer definitiven Anstellung oder Wiederanstellung auf einem systemisierten Posten unmittelbar vorangehenden probeweisen (probatorischen) Dienstleistung oder Fachdienstleistung im Vertragsverhältnisse.

Nicht anrechnungsfähige Zeit.

§ 8.

Nicht angerechnet werden:

- a) die Dauer einer Beurlaubung mit Wartegebühr oder ohne Gebühren (mit Ausnahme des im § 7, Punkt d, angeführten Falles);
- b) die Zeit der Abwesenheit als Deserteur;
- c) die Dauer einer gerichtlich zuerkannten Freiheitsstrafe, wenn sie über sechs Monate betragen hat;
- d) die vor der Ablegung des Militärcharakters oder vor der Entlassung im gerichtlichen, ehrenrätlichen, Disziplinar- oder administrativen Wege zurückgelegte Dienstzeit, außer wenn nach § 11 eine Versorgung zuerkannt wurde.

Anrechnung von Kriegsjahren.

§ 9.

Für die Zeit eines Krieges werden bei Bemessung der Pension Kriegsjahre zugezählt. Für welche Zeitabschnitte je ein Kriegsjahr anzurechnen ist, dann welchen Personen, in welchem Ausmaße und unter welchen Bedingungen diese Begünstigung zuzuerkennen ist, wird fallweise von Seiner Majestät Allerhöchst angeordnet.

Gerät eine Militärperson unverschuldet in Kriegsgefangenschaft, so ändert dies nichts an dem Anspruche auf Zuzählung von Kriegsjahren; die Zeit der Kriegsgefangenschaft zählt jedoch als einfache Dienstzeit.

Kriegsjahre sind hinsichtlich des Anspruches auf Pension und deren Bemessung den wirklich zurückgelegten Dienstjahren gleichzuhalten.

Bei Beurteilung des Anspruches auf eine bleibende Versorgung nach § 2, Punkt c, sind Kriegsjahre nicht zu berücksichtigen.

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen.

§ 10.

Militärpersonen, deren weitere Belassung im aktiven Dienste nach den bezüglichlichen Vorschriften unzulässig ist, können mit den ihrer Dienstzeit entsprechenden zeitlichen oder bleibenden Versorgungsgebühren — bei Auflassung einer etwa obliegenden Präsenzdienstpflicht — ohne vorherige Superarbitrierung in den Ruhestand versetzt werden.

Zuerkennung einer Versorgung in besonderen Fällen.

§ 11.

Den Militärpersonen des Aktivstandes, die gemäß den bezüglichlichen Dienstvorschriften entweder aus ihrer Charge entlassen werden oder diese freiwillig ablegen, können vom Kriegsministerium bei nachgewiesener Bedürftigkeit Versorgungsgebühren bis zur vollen Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zuerkannt werden.

Bei Verlust der militärischen Charge auf strafgerichtlichem Wege kann das Kriegsministerium in rücksichtswürdigen Fällen und unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit Versorgungsgebühren bis zur Hälfte, ganz ausnahmsweise auch bis zur vollen Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zuerkennen.

Wenn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Personen in dauernder aktiver Dienstleistung verbleiben, darf auf die Dauer dieser Dienstleistung eine Pension nicht zuerkannt werden; auch darf der Endtermin einer der Dienstzeit als Gagist entsprechenden zeitlichen Pension durch eine aktive Dienstleistung im Mannschaftsstande nicht hinausgeschoben werden.

Dem Kriegsministerium steht es frei, die zuerkannte Pension vorübergehend oder endgültig wieder einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die seinerzeitige Zuerkennung der Pension später entfallen.

Ausmaß der Pension.

§ 12.

Die gebührende jährliche Pension (§§ 2 bis 5) wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechen-

bare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen Gage (Adjutum) und der etwa bezogenen Alterszulage, Dienstalterszulage und Quinquennalzulage — falls der Betreffende zuletzt nicht im Bezuge einer Gage (eines Adjutums) stand, der seiner Charge entsprechenden Gage der niedersten Stufe (des Adjutums) und der erwähnten Zulagen — beträgt. Ob und inwieweit andere Zulagen bei der Bemessung der Pension einzurechnen sind, wird durch besondere Vorschriften bestimmt werden.

Den Personen, die mit dem Tode, mit dem sie in eine höhere Gagestufe (Gagegebühr) kommen sollten, in den Ruhestand versetzt werden, ist die Pension nach der höheren Gagestufe (Gagegebühr) zu bemessen.

Bei Bemessung der Pension ist:

- a) die von Offizieren (Offiziersaspiranten) des Soldatenstandes im Stände der Truppe und die von Militärärzten im Stände der Truppe oder im Militärspitalsdienste wirklich zurückgelegte Dienstzeit mit fünf Monaten für je vier volle Monate,
- b) jede andere — bis zu einem etwaigen Übertritte in eine hier nicht angeführte Gagekategorie — wirklich zurückgelegte Dienstzeit der Offiziere (Offiziersaspiranten), ferner der Personen der sonstigen Gagekategorien mit Hochschulbildung sowie der Gagekategorien, für die ein besonderer Befähigungsnachweis zur Vorrückung in höhere Chargen vorgeschrieben ist, endlich der Militärlehrer mit acht Monaten für je sieben volle Monate zu rechnen.

Durch diese Bemessung dürfen zur wirklich zurückgelegten Dienstzeit nicht mehr als fünf Jahre zugerechnet werden.

Bei der Anrechnung der Dienstzeit zählt nach dem wirklich zurückgelegten fünften Dienstjahre ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr, ein Bruchteil bis zu sechs Monaten wird fallen gelassen.

Jenen Militärpersonen, bei denen die Dienstuntauglichkeit infolge einer schweren, erwiesenermaßen in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit oder eines im Dienste zugestoßenen Unfalles oder wegen Erblindung an beiden Augen oder Herabsetzung der Sehschärfe an beiden Augen in dem Grade, daß nur sehr große Gegenstände in aller nächster Nähe erkannt, beziehungsweise nur hell von dunkel unterschieden werden können, oder durch Geistesstörung eingetreten ist, kann die Pension vom Kriegsministerium auf Grund des Gutachtens der Superarbitrierungskommission und unter Wahrnehmung aller einschlägigen Verhältnisse, wobei auch eine etwa gebührende Verwundungszulage in Betracht zu ziehen ist, erhöht werden. Das Ausmaß

der Erhöhung darf im allgemeinen bis zu 20 Prozent der für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren, ganz ausnahmsweise jedoch auch mehr betragen.

Auch in anderen Fällen kann Personen, die infolge einer schweren Krankheit oder eines ihnen zugefügten Unfalles dienstuntauglich und zu jedem ihrer bisherigen Stellung angemessenen bürgerlichen Erwerb dauernd unfähig werden, vom Kriegsministerium auf Grund des Gutachtens der Superarbitrierungskommission und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse die Pension um einen Betrag bis zu 20 Prozent der für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren erhöht werden.

Die nach vorstehendem Absätze zuerkannte Pensionserhöhung kann vom Kriegsministerium eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die feinerzeitige Zuerkennung entfallen sind.

Die Pension darf in keinem Falle die Höhe der nach dem ersten Absätze dieses Paragraphen für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren überschreiten.

Die Mindestpension wird für die in eine Rangklasse eingereichten Sagisten von der XI. Rangklasse aufwärts mit 1000 K, für die Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten mit 800 K, für die nicht in Rangklassen eingereichten Sagisten mit 600 K jährlich festgesetzt.

§ 13.

Den in irgendeinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-) Verwaltung angestellten Personen des Ruhestandes ist die Pension bei der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis neu zu bemessen. Eine Neubemessung hat auch bei jeder Borrückung in eine höhere Charge (Rangklasse) und bei Zuerkennung der höheren Gagegebühr an Generale, Stabsoffiziere und Gleichgestellte stattzufinden.

Zur Neubemessung sind bei den mit Superplus auf die Aktivitätsgebühren angestellten Personen die bisherige Pension samt der Ergänzung auf die einrechenbaren Aktivitätsgebühren, bei den mit Remuneration angestellten Personen die vor der feinerzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuletzt bezogenen einrechenbaren Aktivitätsgebühren als Grundlage zu nehmen.

§ 14.

Eine auf Grund einer Allerhöchsten Entscheidung im Aktivstande bezogene Personalzulage gebührt auch im Ruhestand im vollen Ausmaße auf Rechnung jenes Stats, aus dem sie in der Aktivität bezogen wurde, wenn sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Frist oder auf die Dauer

einer bestimmten Dienststellung oder der aktiven Dienstleistung verliehen wurde.

Anfang des Pensionsbezuges.

§ 15.

Die Pension ist eine in gleichen monatlichen Raten im voraus zu zahlende, weiter nicht teilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten des auf die Einstellung der Aktivitätsgebühren folgenden Monats beginnt.

In den Fällen des § 5, dritter Absatz, beginnt der Bezug mit dem ersten des auf die Einbringung des Ansuchens, in den Fällen des § 11, erster und zweiter Absatz, mit dem ersten des auf die Zuerkennung folgenden Monats.

In den Fällen des § 5, vierter Absatz, beginnt der Bezug der erhöhten (verminderten) Pension mit dem ersten des auf die Erhöhung (Verminderung) folgenden Monats.

Ende des Pensionsbezuges.

§ 16.

Der Bezug der Pension wird eingestellt:

- a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
- b) mit einer Wiederanstellung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der k. k. Landwehr oder k. u. Honvéd oder im k. k. oder k. u. Landsturm gegen Bezug der Aktivitätsgebühren;
- c) bei längerem als einjährigem Aufenthalte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und solcher Länder, mit denen hinsichtlich des Pensionsgenusses ein Freizügigkeitsverhältnis besteht, wenn nicht der Bezug der Pension für diese Zeit besonders bewilligt wurde;
- d) bei Verlust der österreichischen oder der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit ohne Erwerbung einer dieser Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit);
- e) bei Übertritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Bewilligung des Kriegsministeriums;
- f) infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, die den Verlust der Pension nach sich zieht; in rüchftswürdigen Fällen — ausgenommen bei Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung — kann das Kriegsministerium von der Einstellung des Pensionsbezuges absehen;

- g) bei Verleihung der Invalidenhausversorgung;
- h) beim Übertritt in den Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst (§§ 17 und 18);
- i) mit dem Ablaufe der Frist, für die die Pension zeitlich verliehen wurde, wenn nicht nach § 4, zweiter Absatz, deren Fortbezug einzutreten hat;
- k) in allen übrigen Fällen, in denen nach den bestehenden Militärvorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn die Ablegung der militärischen Charge mit Fortbezug der Pension bewilligt wird oder wenn der Verlust des Militärcharakters im ehrenrätlichen, Disziplinar- oder administrativen Wege eintritt;
- l) bei Verzichtleistung auf den Bezug der Pension, auf die Dauer dieser Verzichtleistung;
- m) bei strafgerichtlicher Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, insofern nicht der Bezug der Pension dauernd eingestellt wird; in rücksichtswürdigen Fällen kann das Kriegsministerium bewilligen, daß die Pension ganz oder zum Teile auch für diese Zeit erfolgt werde.

Durch die zeitweilige Einstellung des Bezuges der Pension wird der Endtermin einer zeitlichen Pension nicht hinausgeschoben.

Gebührbehandlung beim Übertritt von Militärpersonen des Ruhestandes in den Zivilstaatsdienst.

§ 17.

Beim Übertritt von Militärpersonen des Ruhestandes in den provisorischen oder definitiven Zivilstaatsdienst oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst — ausgenommen Anstellungen gegen Taggeld (Diurnum) oder Tag- oder Wochenlohn — wird der Bezug der Militärversorgungsgebühren vom ersten des Monats an eingestellt, mit dem der Bezug des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt.

Die Verwundungszulage wird jedoch aus diesem Anlasse nicht eingestellt.

§ 18.

Wenn die Summe der Aktivitätsbezüge einer in Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst aufgenommenen Militärperson des Ruhestandes kleiner ist als die Summe der beim Militär im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Aktivitätsgebühren, ist der jeweilige Unter-

schied zwischen den letzteren und den Zivilbezügen als Militärzuschuß zu Lasten des Heeresetats insoweit zu erfolgen, bis die mit der neuen Stellung verbundenen Bezüge den Betrag der beim Militär im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Aktivitätsgebühren erreichen.

Der Militärzuschuß darf nie mehr als die zuletzt bezogene Militärpension samt Quartierzuschuß betragen und ist bei Vorrückungen in höhere Zivilbezüge fallweise neu zu bemessen.

Bei jenen Militärpersonen, die nur zeitlich mit der Pension betheilt wurden, ist der Militärzuschuß auch vor Erlangung höherer Zivilbezüge unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für die dem Betreffenden die Militärpension zuerkannt wurde.

Gebührbehandlung beim Rücktritt aus dem Zivilstaatsdienst.

§ 19.

Wenn eine aus dem Bezuge der bleibenden Pension in den Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst übergetretene Militärperson aus dieser Stellung ohne Anspruch auf eine bleibende Zivilversorgung ausscheidet, so hat sie neuerlich auf die früher bezogenen Militärversorgungsgebühren Anspruch.

Eine mit Pension nur zeitlich betheilt gewesene Militärperson hat in einem solchen Falle nur insoweit Anspruch auf Wiedererfolgung der Militärversorgungsgebühren, als die Frist, für welche die zeitliche Pension zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist.

Wurde jedoch eine im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste gestandene Militärperson ihrer Zivilanstellung infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verlustig, so hat sie auf den Wiederbezug der Militärversorgungsgebühren keinen Anspruch.

Wird eine aus dem Ruhestande des gemeinsamen Heeres in den Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst übergetretene Militärperson aus diesem Dienste in den Ruhestand versetzt, und hat sie nach den für die bekleidete Zivilanstellung geltenden Grundsätzen auf geringere Zivilversorgungsbezüge als die früher bezogenen Militärversorgungsgebühren Anspruch, so ist — unter Berücksichtigung der im zweiten Absatz dieses Paragraphen enthaltenen Einschränkung — der Unterschied zwischen diesen abzüglich der etwaigen Verwundungszulage und den zuerkannten Zivilversorgungsbezügen zu Lasten des Heeresetats zu erfolgen.

Pensionsbeitrag.

§ 20.

Die im Bezuge einer Aktivitätsgage stehenden Personen sowie die sonstigen in irgendeinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-)verwaltung angestellten Gagisten haben einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für die in Rangklassen eingereichten Personen 1 1/2 Prozent, für die nicht in Rangklassen eingereichten Personen 1 Prozent der zur Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren (§§ 12 und 13).

Der Pensionsbeitrag ist in monatlichen, im voraus fälligen Raten zu entrichten.

Im Mobilitätsverhältnisse, dann während der Entrichtung einer Dienfttage sowie auf die Dauer eines Urlaubes mit Wartegebühr oder ohne Gebühren oder gegen Entrichtung der Urlaubstage ist der Pensionsbeitrag nicht zu entrichten.

Eine Rückerfolgung der gebühlich eingehobenen Pensionsbeiträge findet unter keinen Umständen statt.

Der Pensionsbeitrag hat bei der Bemessung der Einkommensteuer als Abzugspost zu gelten.

II. Vom Quartierzuschuß.

Anspruch, Ausmaß und Bezug.

§ 21.

Die auf Grund dieses Gesetzes im Bezuge einer Pension stehenden (mit einem Invalidenhausversorgungspatz bei freier Wahl des Wohnorts beteiligten) Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) haben auch auf einen Quartierzuschuß Anspruch.

Der Quartierzuschuß ist wie folgt festgesetzt:

Bei einer Pension (Invalidengage)		beträgt der Quartierzuschuß jährlich Kronen	Bei einer Pension (Invalidengage)		beträgt der Quartierzuschuß jährlich Kronen
von mehr als jährlich Kronen	bis jährlich Kronen		von mehr als jährlich Kronen	bis jährlich Kronen	
—	600	160	3800	4200	760
600	800	200	4200	4600	800
800	1000	240	4600	5000	840
1000	1200	280	5000	5400	880
1200	1400	320	5400	5800	920
1400	1600	360	5800	6200	960
1600	1800	400	6200	6600	1000
1800	2000	440	6600	7000	1040
2000	2200	480	7000	8000	1120
2200	2400	520	8000	9000	1200
2400	2600	560	9000	10000	1280
2600	2800	600	10000	11000	1360
2800	3000	640	11000	12000	1440
3000	3400	680	12000	13000	1520
3400	3800	720	13000	—	1600

Pension und Quartierzuschuß dürfen zusammen die Summe aus den zuletzt bezogenen einrechenbaren Aktivitätsgebühren, der Quartiergebühr für den letzten Garnisonsort und dem Äquivalent für einen Offiziersdiener samt Offiziersdiener-Möbelzins nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist der Quartierzuschuß um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 22.

Der Quartierzuschuß wird in monatlichen, im voraus fälligen, weiter nicht teilbaren Raten erfolgt; der Bezug beginnt und endet gleichzeitig mit dem der Pension (Invalidengage).

Beim Ableben einer im Bezuge eines Quartierzuschusses gestandenen Militärperson ist der Quartierzuschuß den Hinterbliebenen (Witve und eheliche oder legitimierte Kinder) noch bis zum Ablaufe des dritten Monates nach dem Ableben zu erfolgen.

Den in irgendeinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-) Verwaltung angestellten Personen des Ruhestandes, die vorher keinen Quartierzuschuß nach § 21 bezogen hatten, wird bei Rückversetzung in das Ruhestandsverhältnis der Quartierzuschuß nur dann und zwar in dem der Neubemessenen Pension entsprechenden Ausmaße angewiesen, wenn die neuerliche Dienstleistung mindestens sechs Monate gedauert hat oder die Betroffenen bei einer Aktivierung auf Mobilitätsdauer bis zur Demobilisierung in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder vor diesem Zeitpunkte

- a) infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder einer sonst durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführten Gesundheitsstörung undienstbar und invalid geworden sind, was durch Superarbitrierung festzustellen ist, oder
- b) als entbehrlich oder zur Versetzung anderer Dienste im öffentlichen Interesse von der militärischen Dienstleistung enthoben worden sind.

III. Von den Verwundungszulagen.

Im allgemeinen.

§ 23.

Die Verwundungszulage ist von der Pension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) bemessen. Sie wird bleibend oder zeitlich zuerkannt.

Anspruch auf bleibende Verwundungszulagen.
Ausmaß.

§ 24.

Die in eine Rangklasse eingereichten, dauernd dienstuntauglichen Sagisten sowie Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten haben je nach dem durch die Superarbitrierung festgestellten Grade der Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) Anspruch auf die bleibende Verwundungszulage nach folgenden Jahresausmaßen:

- a) wenn die dauernde Dienstuntauglichkeit in Ausübung des Dienstes oder doch in engem Zusammenhang mit demselben ohne eigenes Verschulden durch Verwundung oder schwere Beschädigung (Gesundheitsstörung) eingetreten ist und nicht nach den Punkten b bis g ein höheres Ausmaß gebührt, 600 K;
wenn sie auf die im Punkte a bezeichnete Weise
- b) eine Hand oder einen Fuß oder beide Hände oder Füße bei gebrauchsfähig verbliebenen Ellbogen beziehungsweise Kniegelenken eingebüßt haben, für jede dieser Gliedmaßen 900 K;
- c) auf einem Auge erblindet sind, 900 K;
- d) einen Arm oder ein Bein oder beide Arme oder Beine eingebüßt haben, für jede dieser Gliedmaßen 1200 K;
- e) das Gehör auf beiden Ohren oder die Sprache gänzlich verloren haben oder durch eine oder mehrere sonstige schwere, in den Punkten b bis g nicht besonders angeführte, dem Verluste eines Armes oder Beines gleichzuhaltende Beschädigungen (eine solche Gesundheitsstörung) zu ihrem bisherigen Berufe dauernd gänzlich unfähig geworden sind, 1200 K;
- f) auf beiden Augen erblindet oder doch in ihrem Sehvermögen so beeinträchtigt worden sind, daß sie nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, beziehungsweise nur hell von dunkel zu unterscheiden vermögen 2400 K;
- g) durch Lähmung gänzlich hilflos geworden sind 3000 K.

Die dauernde Gebrauchsunfähigkeit der Gliedmaßen ist dem Verluste gleichzuhalten.

Die nicht in Rangklassen eingereichten Sagisten haben unter den vorangeführten Voraussetzungen

auf Verwundungszulagen im Ausmaße jährlicher 240 K (Punkt a), 360 K (Punkte b und c), 480 K (Punkte d und e), 960 K (Punkt f) und 1200 K (Punkt g) Anspruch.

Beim Zusammentreffen mehrerer, in den Punkten b bis f angeführten Fälle sind die gebührenden Verwundungszulagen zu summieren, doch darf die Summe bei den in Rangklassen eingereichten Gagisten 3000 K, bei den nicht in Rangklassen eingereichten Gagisten 1200 K jährlich nicht überschreiten.

Der Anspruch auf eine Verwundungszulage kann nur innerhalb zehn Jahren vom Zeitpunkte der Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) geltend gemacht werden.

Welche Beschädigungen und Gesundheitsstörungen den Verwundungen gleichzuhalten sind, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Verwundungszulagen sind auch zur Bestreitung der Auslagen für die Erhaltung und Nachschaffung künstlicher Körperersatzstücke bestimmt.

§ 25.

Wenn später der durch eine abermalige Superarbitrierung festgestellte Grad des Gebrechens die Zuerkennung einer höheren Verwundungszulage begründet und sich erwiesenermaßen als Folge der seinerzeit erlittenen Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) darstellt, kann die zuerkannte Verwundungszulage auf das entsprechende Ausmaß erhöht werden.

Die Verwundungszulagen sind auch solchen Gagisten, dann Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten nach § 24 zuzuerkennen, deren Dienstuntauglichkeit durch eine Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) hervorgerufen wurde, die sie seinerzeit als Mannschaftspersonen erlitten haben.

Ebenso ist den Personen, die ihre Charge abgelegt oder verloren haben oder nach vollendeter Dienstpflicht entlassen worden oder ausgetreten sind, die Verwundungszulage nach § 24 zuzuerkennen.

Anspruch auf zeitliche Verwundungszulagen.

§ 26.

Gagisten, dann Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, die auf Grund der Superarbitrierung als derzeit dienstuntauglich in das nichtaktive Verhältnis überseht, mit Wartengebühr beurlaubt oder im nichtaktiven Verhältnisse belassen werden, haben beim Zutreffen der sonstigen, im § 24 angeführten Voraussetzungen, wobei jedoch im Falle des § 24, Punkt e), auch eine zeitweise gänzliche Unfähigkeit zum bisherigen Berufe genügt, auf eine zeitliche Verwundungszulage in der im § 24 festgesetzten Höhe Anspruch, und zwar auf die Dauer der Beurteilung mit Wartengebühr oder der zeitlichen

Pension, beziehungsweise bei Militärpersonen, die nicht im Bezuge dieser Gebühren stehen, auf die im Superarbitrierungswege festgesetzte Zeit, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Je nach dem Ergebnisse der neuerlichen Superarbitrierung ist die Verwundungszulage weiterhin bleibend oder innerhalb der nach dem ersten Absatz zulässigen Gesamtdauer zeitlich zuzuerkennen, gegebenenfalls zu erhöhen, zu vermindern oder ganz einzustellen.

Anfang des Bezuges.

§ 27.

Die Verwundungszulage ist eine in gleichen monatlichen Raten im voraus zu zahlende, weiter nicht teilbare Gebühr.

Ihr Bezug beginnt mit dem Monatsersten, von dem an sie zuerkannt wurde, frühestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Superarbitrierung unmittelbar folgt.

Ende des Bezuges.

§ 28.

Der Bezug der Verwundungszulage wird eingestellt:

- a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
- b) mit einer Wiederaufstellung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der k. k. Landwehr oder k. u. Honvéd oder im k. k. oder k. u. Landsturm gegen Bezug der Aktivitätsgebühren oder der Ergänzung auf die Aktivitätsgebühren oder einer Remuneration im Mindestbetrage dieser Ergänzung, auf die Dauer dieses Verhältnisses;
- c) bei längerem als einjährigem Aufenthalte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und solcher Länder, mit denen hinsichtlich des Pensionsgenusses ein Freizügigkeitsverhältnis besteht, wenn nicht der Bezug der Verwundungszulage für diese Zeit besonders bewilligt wurde;
- d) bei Verlust der österreichischen oder der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit ohne Erwerbung einer dieser Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit);
- e) bei Übertritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Bewilligung des Kriegsministeriums;
- f) infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung;

- g) mit dem Ablaufe der Zeit, für die sie zuerkannt wurde;
- h) bei Verzichtleistung auf den Bezug der Verwundungszulage, auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Steuerfreiheit.

§ 29.

Die Verwundungszulagen sind steuerfrei.

IV. Von der Militär-Invalidenhausversorgung.

Anspruch auf Invalidenhausversorgung.

§ 30.

Offiziere, Militärgeistliche, Militärbeamte und sonstige im Bezuge einer Gage oder eines Adjutants gestandene Militärpersonen, die sich im bleibenden Ruhestande befinden und deren Versorgungsgebühren ohne Quartierzuschuß (Quartiergeldbeihilfe) und ohne Verwundungszulage nicht mehr als die jeweilig höchste Gagegebühr eines Hauptmanns samt den Alterszulagen betragen, haben auf die Invalidenhausversorgung Anspruch, wenn sie durch eine der im § 3 angeführten Ursachen in einem Grade invalid geworden sind, daß sie keinerlei Erwerb nachgehen können und einer besonderen Pflege und Fürsorge bedürfen und wenn sie nebenbei vermögenslos sind.

Der obangeführte Grad der Invalidität muß durch die Superarbitrierungskommission festgestellt, die Vermögenslosigkeit mittels behördlichen Zeugnisses nachgewiesen werden.

Das Verbleiben in der Invalidenhausversorgung kann nicht beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr bestehen.

Arten der Invalidenhausversorgung.

§ 31.

Die auf die Invalidenhausversorgung Anspruch habenden Militärpersonen werden entweder:

- a) in den Militärinvalidenhäusern selbst untergebracht (Lokoverversorgung) oder
- b) mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatz bei freier Wahl des Wohnortes betheilt.

Lokoverversorgung.

§ 32.

Die Lokoverversorgung sieht solchen auf die Invalidenhausversorgung anspruchsberechtigten Gagisten

solche Offiziers- und Militärbeamtenkapitanen zu welche erweiterten Aufgaben bei Kriegsdiensten nicht die nötige Pflege und Fürsorge finden können; Offiziere des Soldatenstandes, Fähnriche und Kadetten können in erster Reihe in Betracht. Militärpersonen jedoch, die sich die im ersten Absatz des § 30 qualifizierten Gewaltthat vor dem Geinde zugezogen haben, genießen bei sonst gleicher Anknüpfungsberechtigung bezüglich der Aufnahme in die Lotterieverordnung ohne Rücksicht auf die Standesgruppe den Vorrang vor anderen.

§ 33.

Den in den Militärinvalidenbüchern untergebracht, in eine Rangklasse eingereihten Offizieren sowie Offiziers- und Militärbeamtenkapitanen gebührt das den Brannverhältnissen des betreffenden Invalidenhause entsprechende Quartier.

Invalidengänge.

§ 34.

Die in den Militärinvalidenbüchern aufgeführten Invalidenunterstützungen untergeordneten sowie freier Zahl des Wohnorts betriebl. Invaliden be- stehen statt der Pension die Invalidengänge im Ausmaße von 90 Prozent der ihrer wirtschaftl. Charge und der in ihr wirtschaftl. zurückgelegten Dienstzeit, bzw. dem Rang bei der Verfestung in den Ruhestand entsprechend, jeweilig systematisch den Ruhestand entsprechend (Abjunktions-, Alters-, Dienstalters- und Einkommenszulagen sowie sonstige, nach besonderen Vorschriften in die Pension einrechenbare Zulagen werden bei der Bemessung (Zurechnung) der Invalidengänge dann berücksichtigt, wenn sie bei der Verfestung in den Ruhestand tatsächlich bezogen worden und im Zeitpunkt der Bemessung (Zurechnung) der Invalidengänge noch systematisch sind.

Gene Personen, deren Invalidengänge geringer wäre als ihre Pension, haben die Invalidengänge im Ausmaße der Pension zu beziehen; in keinem Falle darf jedoch die Invalidengänge die jeweilig höchste (abgegebene) eines Hauptmanns samt den Alterszulagen übersteigen.

Anfang und Ende der Invalidenhausversorgung.

§ 35.

Der Bezug der Invalidengage beginnt mit dem Monatsersten, von dem an die Invalidenhausversorgung verliehen wurde.

Für das Ende des Bezuges der Invalidengage gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 30 und sinngemäß die des § 16.

§ 36.

Der Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung des Invalidenhauses beginnt mit dem Tage der Verleihung der Invalidenhauslokovorsorgung und endet 14 Tage nach dem Abgange aus der Lokovorsorgung.

Im Falle des Ablebens eines mit der Lokovorsorgung beteilten, in eine Rangklasse eingereichten Gageisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) gebührt den im Invalidenhause untergebrachten Angehörigen die Benützung des zugewiesenen Quartiers für die dem Monate des Ablebens folgenden drei Monate.

Militärpersonen, die ihre Charge ablegen oder ihrer verlustig werden, verlieren dadurch auch den Anspruch auf die weitere Belassung in der Lokovorsorgung und treten, falls nicht der Bezug der Invalidengage nach den §§ 16 und 35 einzustellen ist, in den Bezug der Invalidenhausversorgung mit freier Wahl des Wohnorts.

V. Vom Sterbquartal.

Anspruch.

§ 37.

Beim Ableben von Militärpersonen des Ruhestandes sowie solcher Personen, die den Militärcharakter abgelegt oder verloren, aber Versorgungsgebühren bezogen haben, gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen — das Sterbquartal.

In erster Linie gebührt das Sterbquartal der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen absondert gelebt haben — so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Hat der Verstorbene keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbquartal zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des Verstorbenen gestandenen ehelichen (legitimierten) Nachkommen, und in Ermanglung solcher denjenigen

ehelichen (legitimierten) Nachkommen, welche die Kosten der standesgemäßen Bestattung aus eigenen Mitteln besitzen oder — wenn für die Bestattung anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbeneu in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Die Bestimmung des dritten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten (geschiedenen) kinderlosen Waißen (Vaters- oder Müttererbeamten) Anwendung.

In allen anderen Fällen kann das Erbquartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erweislich die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln besitzen oder den Verstorbeneu in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Zusatz.

§ 38.

Das Erbquartal gebührt im Betrage eines Viertels der von dem Verstorbeneu bezogenen jährlichen Pension (Zuwendung), mindestens jedoch im Betrage von 200 Kronen.

Zweites Hauptstück.

Personen des Mannschafshandes.

Im allgemeinen.

§ 37 der Bestattung.

Die Bestattung erfolgt durch:

- a) Mannschafspensionen,
- b) Bestattungszusagen,
- c) Berechnung der Gehaltshausversicherung.

I. Von den Mannschafspensionen.

§ 36 der Bestattung der freiwillig weiterlebendeu Mannschafspersonen auf bleibende Mannschafspension.

§ 40.

Freiwillig weiterlebende Mannschafspersonen haben auf bleibende Mannschafspension Anspruch:

- a) nach wirtlich zurüdgelegten 18 Dienstjahren;
- b) nach wirtlich zurüdgelegten 15 Dienstjahren, falls mindestens zehn Dienstjahre im Grenzdienst zurüdgelegt wurden;

- c) nach wirklich zurückgelegten zehn Dienstjahren, wenn sie infolge eines während der aktiven Dienstleistung entstandenen Gebrechens invalid, das ist zu allen Militärdiensten für immer untauglich wurden, ausgenommen den Fall, daß das Gebrechen vorsätzlich herbeigeführt wurde;
- d) vor wirklich zurückgelegten zehn Dienstjahren, wenn sie aus einer der im § 3 angeführten Ursachen während der aktiven Dienstleistung invalid wurden.

Musikereleven sind im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit freiwillig weiterdienenden Infanteristen gleichzuhalten.

Anspruch der freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen auf zeitliche Mannschaftspension.

§ 41.

Freiwillig weiterdienende Mannschaftspersonen, die vor wirklich zurückgelegten zehn Dienstjahren invalid werden, haben — insoferne nicht nach § 40, Punkt d, eine bleibende Mannschaftspension gebührt — Anspruch auf eine zeitliche Mannschaftspension, und zwar für je zwei Dienstjahre und für einen etwaigen Dienstzeitrest unter zwei Jahren auf je einjährige Dauer.

§ 42.

Werden freiwillig weiterdienende Mannschaftspersonen nur vorübergehend dienstuntauglich, so erhalten sie eine zeitliche Mannschaftspension auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstuntauglichkeit, längstens jedoch auf zwei Jahre. Eine solche zeitliche Mannschaftspension können bei vorübergehender Dienstuntauglichkeit auch jene freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen beanspruchen, denen nach § 40, Punkte a oder b, schon eine bleibende Mannschaftspension zukäme.

Vor Ablauf einer nach dem vorstehenden Absatze zuerkannten zeitlichen Mannschaftspension hat eine neuerliche Superarbitrierung stattzufinden und es ist dann der Bezug der zeitlichen Mannschaftspension je nach dem Superarbitrierungsbefund einzustellen oder innerhalb der überhaupt zulässigen Gesamtdauer von zwei Jahren zu verlängern. Ist die Dienstuntauglichkeit nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht behoben, dann sind die Betroffenen als invalid zu behandeln.

Anspruch der Mannschaftspersonen mit Ausnahme der freiwillig weiterdienenden.

§ 43.

Mannschaftspersonen — mit Ausnahme der freiwillig weiterdienenden —, die aus Anlaß einer

ativen mitwirkenden Dienstleistung dienstantwärtig geworden sind, erlangen den Anspruch auf eine Mannschafspension, wenn sie erweiterungsmaßen aus demselben Anlaß auch eine mindestens 20 procentige Beemträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes erlitten haben.

Wird die Beemträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes als eine dauernde befunden, so gebührt eine bleibende, sonst eine zeitliche Mannschafspension. Im letzteren Falle ist die Mannschafspension vorerst auf ein Jahr zu bewerten, weiterhin jedoch deren Bezug um zwei Jahre und gegebenenfalls nochmals um zwei Jahre zu verlängern, wenn beim Ablauf der jeweiligen Bezugsdauer die Beemträchtigung noch fortdauert. Beträgt die Beemträchtigung nach Ablauf dieser fünf Jahre noch immer mindestens 20 Prozent, dann ist die Mannschafspension bleibend zu erkennen.

Zurde bei Mannschafspensionen — mit Ausnahme der freiwillig weitererbenden — durch die Superarbeitsleistungskommission zwar die Dienstuntauglichkeit, jedoch nicht eine mindestens 20 procentige Beemträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes festgestellt, so erhalten sie dennoch den Anspruch auf eine bleibende (zeitliche) Mannschafspension, wenn binnen fünf Jahren vom Tage der Bezeichnung in das nichtaktive Verhältnis erweiterungsmaßen aus Ursache desselben Weiberechnens, das die Dienstuntauglichkeit herbeiführt hat, eine mindestens 20 procentige dauernde (vorübergehende) Beemträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes eintritt, was durch eine neuerliche Superarbeitsleistung festzustellen ist. Siehen die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Mannschafspensionen gleichgültig im Stillstands- oder in einem diesem gleichgültigen im Stillstands- oder in einem diesem gleichgültigen Dienst, so finden die Bestimmungen des § 5, 5. bis 7. Absatz, sinngemäß Anwendung.

Wenn ein im Stillstands- oder in einem diesem gleichgültigen Dienst gefandener Stillpensionist, Provisionist oder Zuteilnehmer noch dem Weiberechnende (Verweiberechnende) des gemeinsamen Weiberechnens und zu einer Militärabrechnung — ausgenommen die Abrechnung der Militärübungen — herangezogen wird, so hat er vom Zeitpunkt der Abrechnung an das nichtaktive Verhältnis Anspruch auf einen etwaigen Pensionanspruch in Fällen des Weiberechnens. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militärabrechnung über die Dienstleistung ist in diesem Falle nicht notwendig.

Der Pensionanspruch ist für jedes auf solche Art zurückgelegte Dienstjahr, beziehungsweise für einen sechs Monate überreichenden Jahresschnitt — wobei auch jene unrechenungsstättige Stillpensionszeit einzuzählen ist, die vermög der bestehenden Normen bei Bemessung der Stillpension etwa

unberücksichtigt bleiben mußte, wie zum Beispiel ein Jahresbruchteil bis zu sechs Monaten —, je nach der bekleideten wirklichen militärischen Charge, mit der nach § 46, 6. Absatz, beziehungsweise § 130, 5. Absatz, für die Dienstzeit nach wirklich zurückgelegtem zehnten Dienstjahre entfallenden Jahresquote an Mannschaftspension der Stufe b, mindestens jedoch im Ausmaße für zwei Jahre zu bemessen.

Vom Pensionszuschuß sind die gebührenden Verwundungszulagen (II. Abschnitt dieses Hauptstückes) unabhängig.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

§ 44.

Bezüglich der Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit finden die Bestimmungen des § 7, Punkte a und b, hier sinngemäß Anwendung; nicht anrechenbar sind die im § 8 angeführten Zeiten und die als Musik(Truppen)leve zugebrachte Zeit.

Anrechnung von Kriegsjahren.

§ 45.

Die im § 9, 1. bis 3. Absatz, enthaltenen Bestimmungen haben auch für die Mannschaftspersonen Geltung.

Bei Beurteilung des Anspruches auf eine bleibende Versorgung nach § 40, Punkte a, b und c, sind Kriegsjahre nicht zu berücksichtigen.

Ausmaß der Mannschaftspension.

§ 46.

Den im Bezuge von Monatslöhnen gestandenen Unteroffizieren wird die jährliche Mannschaftspension nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr zwei Prozent der Summe aus dem Jahresbetrage der zuletzt bezogenen Monatslohnung und einem Pauschalbetrage von 400 K für Naturalbezüge beträgt.

Den im Bezuge von Monatslöhnen gestandenen Unteroffizieren, bei denen die Dienstuntauglichkeit infolge einer schweren, erwiesenermaßen in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit oder eines im Dienste zugefügten Unfalles oder wegen Erblindung an beiden Augen oder Herabsetzung der Sehschärfe an beiden Augen in dem Grade, daß nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe erkannt, beziehungsweise nur hell von dunkel unterschieden werden können, oder durch Geistesstörung eingetreten ist, kann die Mannschaftspension vom Kriegsministerium

auf Grund des Gutachtens der Superarbitrationskommission und unter Zustimmung aller einschlägigen Zerschäntnisse, wobei auch eine etwa gebührende Verunbündungszulage in Betracht zu ziehen ist, erhöht werden. Das Ausmaß der Erhöhung darf im allgemeinen bis zu 16 Prozent der im ersten Abjah als Bemessungszulage bezeichneten Summe ganz ausnahmsweise jedoch auch mehr betragen.

Auch in anderen Fällen kann den vorerwähnten Unteroffizieren, die infolge einer schweren Krankheit oder eines ihnen zugefügten Unfalles dienstuntauglich und zu jedem angemessenen bürgerlichen Erwerb dauernd unfähig werden, vom Kriegsmilitärum auf Grund des Gutachtens der Superarbitrationskommission und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Zerschäntnisse die Mannschafspension um einen Betrag bis zu 16 Prozent der im ersten Abjah als Bemessungszulage bezeichneten Summe erhöht werden.

Die nach vorstehendem Abjah zuerkannte Pensionserhöhung kann vom Kriegsmilitärum eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die feinerzeitige Zuerkennung entfallen sind.

Die Mannschafspension darf in keinem Falle die Höhe der im ersten Abjah als Bemessungszulage bezeichneten Summe übersteigen.

Die im Bezuge tagweiser Zöhnungen gestandenen Mannschafspension erhalten die Mannschafspensionisten je nach dem Grade der Vererbungsunfähigkeit in nachfolgenden Ausmaßen:

		Für die Dienstjahre bis zum wärtlich zurückgelegten					Für jedes weitere Dienstjahre bis zum wärtlich zurückgelegten 30. Dienstjahre					
		Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	Zehnwöcher und Sonderleistungen	
a	gänzlicher Unfähigkeit zum bisherigen bürgerlichen Berufe und zu jedem sonstigen regelmäßigen Erwerbe	432	396	360	21.60	19.80	18.00					
								Stromen jährlich				
b	vorhandener Fähigkeit zu einem regelmäßigen Erwerbe, jedoch Zerminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes um 76 bis 100 Prozent	288	264	240	14.40	13.20	12.00					
								Stromen jährlich				
c	Zerminderung der Fähigkeit zum regelmäßigen Erwerbe, jedoch vollständige Unfähigkeit zum bürgerlichen Berufes um 20 bis 75 Prozent	216	198	180	10.80	9.90	9.00					
								Stromen jährlich				
d	vollständige Unfähigkeit zum bürgerlichen Berufes um 50 bis 20 Prozent	144	132	120	7.20	6.60	6.00					
								Stromen jährlich				

Freiwillig weiterdienenden, im Bezuge tagweiser Zöhnungen gestandenen Mannschafspensionisten wird die Mannschafspension, wenn sie zu jedem regelmäßigen Erwerbe gänzlich unfähig sind, nach Stufe a, sonst nach Stufe b zuerkannt.

Ein sechs Monate übersteigender Jahresbruchteil wird bei der Bemessung der Mannschaftspensionen als volles Jahr gerechnet, ein Bruchteil bis zu sechs Monaten dagegen fallen gelassen.

Den mit einer niedrigeren Mannschaftspension beteiligten, im Bezuge tagweiser Löhnungen gestandenen Mannschaftspersonen ist eine solche im höheren Ausmaße zuzuerkennen, wenn durch eine neuerliche Superarbitrierung, die von den Betreffenden zu erbitten ist, unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Grad des Gebrechens, das die Dienstuntauglichkeit herbeigeführt hat, nunmehr die Zuerkennung der höheren Mannschaftspension rechtfertigt. Andererseits ist aber auch die Heeresverwaltung berechtigt, bei wesentlicher Besserung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit eine neuerliche Superarbitrierung anzuordnen und je nach dem Befunde die Mannschaftspension neu zu bemessen oder auch ganz einzustellen.

Anfang und Ende des Pensionsbezuges.

§ 47.

Die Mannschaftspension ist eine in gleichen monatlichen Raten im voraus zu zahlende, weiter nicht teilbare Gebühr, deren Bezug mit dem Monatsersten beginnt, mit dem die Versetzung in den Mannschaftspensionsstand erfolgt.

In den Fällen des § 43, dritter Absatz, beginnt der Bezug mit dem ersten des auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monats, in jenen des § 46, letzter Absatz, der Bezug der erhöhten (verminderten) Mannschaftspension mit dem ersten des auf die Erhöhung (Verminderung) folgenden Monats.

Hinsichtlich der Einstellung des Pensionsbezuges finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäß Anwendung.

Gebührbehandlung beim Übertritt von Mannschaftspensionisten in den Zivilstaatsdienst.

§ 48.

Wird eine im Bezuge der Mannschaftspension stehende Militärperson im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste dauernd oder provisorisch angestellt, so sind für die Gebührbehandlung die §§ 17 und 18 maßgebend.

Die nach den §§ 42 und 43 mit einer zeitlichen Mannschaftspension beteiligten Militärpersonen haben nur in dem Falle auf den Militärzuschuß (§ 18) Anspruch, wenn ihnen durch eine neuerliche, auf ihr Ansuchen beim Übertritt in eine der vorbezeichneten Bedienstungen stattfindende Superarbitrierung das Anrecht auf die bleibende Mannschaftspension zuerkannt wird.

Gebührbehandling beim Rücktritt aus dem Zivil-

Staatsdienste.

§ 49.

Wenn eine aus dem Bezuge der bleibenden Mannschafspension in den Zivilstaats- oder in einem gleichgehalteneu Dienste übergetretene Militärperson aus dieser Stellung ohne Anspruch auf eine bleibende Zivilversorgung aussteiget, so hat sie neuerlich auf die früher bezogenen Militärverorgungsgebühren Anspruch.

Eine mit Mannschafspension nur zeitlich be-
teilt gewesene Militärperson hat in einem solchen
Falle nur insoweit Anspruch auf Zieberechtigung
der Militärverorgungsgebühren, als die Zeit für
welche die zeitliche Mannschafspension zuerkannt
wurde, noch nicht verstrichen ist.

Zurde jedoch eine im Zivilstaats- oder in
einem diesem gleichgehalteneu Dienste gefundene
Militärperson ihrer Zivilanstellung infolge einer
staatsgerichtlichen Zuertheilung verlustig, so hat sie
auf den Zieberechtigung der Militärverorgungsgebühren
keinen Anspruch.

Zird eine aus dem Bezuge der Mannschafspen-
sion in den Zivilstaats- oder in einem diesem
gleichgehalteneu Dienste übergetretene Militärperson
aus diesem Dienste in den Ruhestand versetzt und
hat sie nach den für die betheiligte Zivilanstellung
geltenden Umständen auf geringere Zivilverorgungs-
gebühren als die früher bezogenen Militärverorgungs-
gebühren Anspruch, so ist — unter Berücksichtigung
der im zweiten Absatze dieses Paragraphen ent-
haltenen Einschränkungen — der Unterschied zwischen
diesen abzüglich der etwaigen Verzinsungszinsen
und den zuerkannten Zivilverorgungsgebühren zu
Lasten des Secretariats zu erfolgen.

II. Von den Verzinsungszinsen.

Im allgemeinen.

§ 50.

Die Verzinsungszinsen für die von der Mann-
schafspension ganz unabhängig und wird, ohne
Rückzicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem
Grade der ertheilten Verzinsung (Zuschlag) bemessen. Sie wird bleibend
oder zeitlich zuerkannt.

Anspruch auf bleibende Verzinsungszinsen.

§ 51.

Zuernerb dienstanteilige Mannschafspensionen
— mit Ausnahme der höheren Unteroffiziere —

haben je nach dem durch die Superarbitrierung festgestellten Grade der Verwundung (Beschädigung, Gesundheitsstörung) Anspruch auf die bleibende Verwundungszulage nach folgenden Jahresausmaßen:

- a) wenn die dauernde Dienstuntauglichkeit in Ausübung des Dienstes oder doch in engem Zusammenhange mit demselben ohne eigenes Verschulden durch Verwundung oder schwere Beschädigung (Gesundheitsstörung) eingetreten ist und nicht nach den Punkten b bis g ein höheres Ausmaß gebührt, 120 K
wenn sie auf die im Punkte a bezeichnete Weise
- b) eine Hand oder einen Fuß oder beide Hände oder Füße bei gebrauchsfähig verbliebenen Ellbogen-, beziehungsweise Kniegelenken eingebüßt haben, für jede dieser Gliedmaßen 300 "
- c) auf einem Auge erblindet sind 300 "
- d) einen Arm oder ein Bein oder beide Arme oder Beine eingebüßt haben, für jede dieser Gliedmaßen 400 "
- e) das Gehör auf beiden Ohren oder die Sprache gänzlich verloren haben oder durch eine oder mehrere sonstige schwere, in den Punkten b bis g nicht besonders angeführte, dem Verluste eines Armes oder Beines gleichzuhaltende Beschädigungen (eine solche Gesundheitsstörung) zu ihrem bisherigen Berufe dauernd gänzlich unfähig geworden sind 400 "
- f) auf beiden Augen erblindet oder doch in ihrem Sehvermögen so beeinträchtigt worden sind, daß sie nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, beziehungsweise nur hell von dunkel zu unterscheiden vermögen 960 "
- g) durch Lähmung gänzlich hilflos geworden sind 1200 "

Die dauernde Gebrauchsunfähigkeit der Gliedmaßen ist dem Verluste gleichzuhalten.

Beim Zusammentreffen mehrerer, in den Punkten b bis f angeführten Fälle sind die gebührenden Verwundungszulagen zu summieren, doch darf die Summe 1200 K jährlich nicht überschreiten.

Der Anspruch auf eine Verwundungszulage kann nur innerhalb zehn Jahren vom Zeitpunkte

der Verurteilung (Beschädigung, Verunreinigung) geltend gemacht werden.

Zwische Beschädigungen und Verunreinigungen den Verunreinigungen gleichzuhaltenden sind, wird im Verordnungswege festgestellt.

Die Verunreinigungen sind auch zur Befreiung der Anlagen für die Erhaltung und Wahrung der öffentlichen Gesundheit bestimmt.

Den höheren Unteroffizieren sind unter den vorangeführten Voraussetzungen die Verunreinigungen in den gleichen Umständen zuerzählen, wie den nicht in Rangklassen eingereichten Offizieren (§ 24).

§ 52.

Wenn später der durch eine abermalige Superarbitrierung festgestellte Grad des Ueberechens die Quertennung einer höheren Verunreinigungsanlage bedingt und sich entwickeln als Folge der Verunreinigung (Beschädigung, Verunreinigung) darstellt, kann die Quertennung der Anlage auf das entsprechende Maß erhöht werden.

Die Verunreinigungsanlagen sind auch solchen Mannschaftenspersonen nach § 51 zuerzählen, deren Dienstverhältniss durch eine Verunreinigung (Beschädigung, Verunreinigung) herbeigeführt wurde, die sie feiner als Offizieren (Offiziers- oder Militärbeamten) erlitten haben.

Anspruch auf zeitliche Verunreinigungsanlagen.

§ 53.

Mannschaftspersonen, die auf Grund der Superarbitrierung als derzeit dienstuntauglich in das nichtärztliche Verhältniss überführt oder in diesem Verhältniss belassen werden, haben beim Eintritt in die Verunreinigungsanlagen, im § 51 angeführten Voraussetzungen, wobei jedoch im Falle des § 51, Punkt e, auch eine zeitliche Untauglichkeit zum bisherigen Berufe genügt, auf eine zeitliche Verunreinigungsanlage in der im § 51 festgesetzten Höhe Anspruch, und zwar auf die Dauer der zeitlichen Pension, beziehungsweise bei Mannschaftenspersonen, die nicht im Bezüge einer zeitlichen Pension stehen, auf die im Superarbitrierungswege festgesetzte Zeit, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Se nach dem Ergebnisse der neuerlichen Superarbitrierung ist die Verunreinigungsanlage in weiterem Verlaufe oder innerhalb der nach dem ersten Verlaufe festgestellten Verunreinigungsanlagen zu erhöhen, zu vermindern oder ganz einzustellen.

Anfang und Ende des Bezuges.

§ 54.

Für Anfang und Ende des Bezuges der Verwundungszulage gelten die Bestimmungen der §§ 27 und 28.

Stenerfreiheit.

§ 55.

Die Verwundungszulagen sind steuerfrei.

III. Von der Militär-Invalidenhausversorgung.

Anspruch auf Invalidenhausversorgung.

§ 56.

Pensionsberechtigte Mannschafspersonen haben auf die Invalidenhausversorgung Anspruch, wenn sie vermögenslos sind und

- a) einschließlich etwaiger Kriegsjahre wenigstens 30 Jahre aktiv gedient haben, oder
- b) durch eine der im § 3 angeführten Ursachen in einem Grade invalid geworden sind, daß sie keinerlei Erwerb nachgehen können und einer besonderen Pflege und Fürsorge bedürfen.

Der obangeführte Grad der Invalidität muß durch die Superarbitrierungskommission festgestellt, die Vermögenslosigkeit mittels behördlichen Zeugnisses nachgewiesen werden.

Das Verbleiben in der Invalidenhausversorgung kann nicht beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr bestehen.

Arten der Invalidenhausversorgung.

§ 57.

Die auf die Invalidenhausversorgung Anspruch habenden Mannschafspersonen werden entweder:

- a) in den Militärinvalidenhäusern selbst untergebracht (Lokoversorgung) oder
- b) mit der Invalidenhauspension beteiligt.

Lokoversorgung.

§ 58.

Die Lokoversorgung steht solchen auf die Invalidenhausversorgung anspruchsberechtigten Mann-

Ischaispersonen zu, welche erwiesenermaßen bei An- gehörigen nicht die nötige Pflege und Fürsorge finden können.

Mannschaftspersonen, die auf Zofoverföhrung Anspruch haben, jedoch wegen Platzmangels in den bestehenden Militärärztlidenhänsern selbst nicht unter- gebracht werden können, sind bis zur Behebung des Platzmangels von der Zofoverföhrung anderweitig in einer, der Zofoverföhrung entsprechenden Weise unterzubringen, falls sie nicht vorziehen, daß ihnen bis zu dem erwähnten Zeitpunkt die Zofaliden- hauspenfion erfolgt werde.

Gebühren.

§ 59.

Die in den Militärärztlidenhänsern selbst untergebrachten Mannschaftspersonen bezücheln falf die Mannschaftspenfion die Zofalidenunterföhrung. Diele wird für die im Bezüge von Monatsföhrungen geföhrten Unteroffiziere mit dem halben Zusatze der unterften Stufe der für aktive Unteroffiziere gleicher Kategorie und Charge foweilig geböhrnden Monatsföhrung, für fönftige Mannschaftspenfionen mit dem Zusatze der für aktive Mannschaftspenfionen gleicher Charge foweilig geböhrnden tag- weifen Zöhrnung bemeffen.

Mannschaftspenfionen, die mit der Zofaliden- hauspenfion bezieht wurden, bezücheln diele falf hauspenfion werden im Zofalidenunterföhrungs- falfen der fönftigen Geböhrten der mit der Zofaliden- hausverföhrung beziehten Mannschaftspenfionen werden durch die Geböhrtenverföhrung geregelt.

§ 60.

Die Zofalidenhausverföhrung beginnt mit dem Monatsanföhrten, von dem an fie verziehen würde. Für das Ende der Zofalidenhausverföhrung gelten die Bestimmungen des falften Absatzes des § 56 und füngemäß die des § 16.

§ 61.

Zen in der Zofoverföhrung feföhenden Mann- falfspenfionen, die fraftgerichtlich zu einer Frei- heitsfrafte verurteilt werden, fann vom vorgeföhrten Militärärztlidenhänsern in der Zofoverföhrung abetöhrnt werden und fie treten in diele Fall, wenn nicht der Bezug der Zofalidenhausverföhrung nach den §§ 16 und 60 einzuftellen ift, in den Bezug der Zofalidenhauspenfion.

Mannschaftspersonen, die sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhanse veranlassen oder sich den Haus-satzungen nicht fügen und sich trotz Vorstellungen und Strafen unverbesserlich zeigen, sich daher der Lokover-sorgung unwürdig erweisen, werden auf Antrag des Invalidenhauskommandos vom vor-gesetzten Militärterritorialkommando aus dem In-validenhanse entfernt und es wird ihnen die Invalidenhauspension in dem gebührenden Ausmaße angewiesen.

IV. Vom Sterbquartal.

Anspruch.

§ 62.

Beim Ableben einer mit einer Mannschafts-pension gemäß § 40 oder mit der Invalidenhaus-versorgung beteiligten Mannschaftsperson gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungs-anprüche der Hinterbliebenen — das Sterbquartal.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 37 sinngemäß Anwendung.

Ausmaß.

§ 63.

Das Sterbquartal gebührt im Betrage eines Viertels der von dem Verstorbenen bezogenen jährlichen Mannschaftspension.

War der Verstorbene mit der Invalidenhaus-versorgung beteiligt, so gebührt das Sterbquartal im Betrage eines Viertels der jährlichen Invalidenhauspension, die er tatsächlich bezogen hat oder die ihm im Falle der Beteiligung mit der Invalidenhauspension nach seiner Charge zugekommen wäre.

Drittes Hauptstück.

Aufnahme in Heilanstalten für Geistesranke.

§ 64.

Im Bezuge einer Militärgebühr (Gage, Adjutum, Wartegebühr, Pension, Invalidengage, Löhnung, Mannschaftspension, Invalidenlöhnung, Invalidenhauspension) stehende geistesranke Militärpersonen — mit Ausnahme der Personen, die den Militärcharakter abgelegt oder verloren haben — werden im Falle militär- oder amtsärztlich festgestellter Notwendigkeit, wenn die Angehörigen nicht selbst anderweitig versorgen, von der Heeresver-waltung in einer Militär- oder Zivilheilanstalt für Geistesranke untergebracht.

In eine Rangklasse eingereihte Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sind nach

der ersten Verpflegsklasse einer Heilanstalt oder in einer dieser Verpflegsklasse gleichzuhaltenden Klasse eines Sanatoriums (einer Privatheilanstalt) unterzubringen.

Nicht in Rangklassen eingereihte Gajisten und höhere Unteroffiziere sind nach der zweiten, sonstige Mannschaftspersonen nach der dritten Verpflegsklasse einer Heilanstalt oder in den diesen Verpflegsklassen gleichzuhaltenden Klassen eines Sanatoriums (einer Privatheilanstalt) unterzubringen.

Zur Beschaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse ist das für die betreffende Verpflegsklasse vereinbarte Pauschal zu erfolgen.

Für die in Heilanstalten für Geistesranke untergebrachten Gajisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) werden auch während dieser Zeit die ihnen nach ihrem jeweiligen Standesverhältnis zukommenden Gebühren erfolgt.

Für geistesranke Gajisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sind die Auslagen für die Überführung in die Anstalt sowie die Kosten für den Aufenthalt aus ihren während dieses Aufenthaltes zur Gebühr erwachsenden Geldbezügen (Militär- und Zivilgebühren, fällig werdenden Zinsen des Vermögens, flüssig werdenden sonstigen Privateinkommen) zu bestreiten. Diesen Auslagen und Kosten kommt der Borrang vor etwaigen auf den Militärgebühren bereits vorgemerkten anderen Forderungen zu. Verwundungszulagen sind nur bis zur Hälfte, Tapferkeitsmedaillenzulagen gar nicht heranzuziehen.

Reichen die zur Deckung der Auslagen beigezogenen Mittel nicht aus, so wird der Mehraufwand von dem Etat getragen, den die Gebühren des Geistesranken belasten. Nach dem Ableben des Geistesranken kann auch sein Vermögen zur Deckung der Auslagen herangezogen werden, insoferne nicht hiedurch der Lebensunterhalt der Familie des Verstorbenen gefährdet wird. Die Sicherstellung der ärarischen Ersatzforderung ist schon vor dem Ableben des Geistesranken zulässig.

Für die im Laufe eines Monats aus der Heilanstalt entlassenen Gajisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) darf zur Deckung der Auslagen nur jener Teil der Gebühren herangezogen werden, der für die Zeit bis einschließlich des Tages vor der Entlassung entfällt. Der restliche, nach der Zahl der Monatstage zu ermittelnde Teil der Gebühr ist dem Gebührensberechtigten (seinem Kurator, Beistand) zu erfolgen.

Für die durch die Heeresverwaltung in Heilanstalten untergebrachten geistesranke Mannschaftspersonen werden die Auslagen, wenn die Geistesranke mittellos sind und nicht schon vor ihrer Präsentierung Merkmale einer Geistesrankeheit wahr-

zunehmen waren, von der Heeresverwaltung bestritten, dagegen die Gebühren mit Ausnahme der Tapferkeitsmedaillenzulagen und der Hälfte der Verwundungszulagen eingestellt. Sind jedoch die einzustellenden Gebühren höher als die von der Heeresverwaltung zu bestreitenden Auslagen, so ist der Mehrbetrag dem Kurator (Beistand) zu erfolgen.

Wenn bei Geisteskranken die Unterbringung oder weitere Belassung in einer Heilanstalt durch Übergabe in häusliche Pflege vermieden und letztere durch Zuwendung einer Beihilfe ermöglicht werden kann, ist das Kriegsministerium ermächtigt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihren Bezügen einen Zuschuß zu bewilligen, der jedoch nicht höher sein darf, als der Unterschied zwischen den Bezügen des Geisteskranken und den Kosten in einer Heilanstalt.

Die Gebühren der Familien der nach vorstehenden in Heilanstalten untergebrachten geisteskranken Militärpersonen sind in besonderen Vorschriften festgesetzt.

Viertes Hauptstück.

Witwen und Waisen nach Gagisten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten.

Anspruch der Witwen auf eine fortlaufende Witwenpension.

§ 65.

1. Witwen der in der Aktivität (während der Beurlaubung mit Bartegebühr oder ohne Gebühren) gestorbenen Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Berufsstandes haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn der Gatte im Zeitpunkte seines Ablebens die nach § 2, Punkt c, für den Anspruch auf eine bleibende Pension erforderliche kürzeste Dienstzeit vollendet hatte.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung des Gatten haben die im Punkte 1 erwähnten Witwen auf eine fortlaufende Witwenpension dann Anspruch, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder sein Tod erwiesenermaßen aus einer der im § 3 angeführten Ursachen eingetreten ist.

3. Witwen der im Bezuge einer bleibenden Pension (Invalidengage) gestandenen, im Ruhestande gestorbenen Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn die Ehe während der aktiven Militärdienstleistung, während der Beurlaubung mit Bartegebühr oder ohne Gebühren oder vor dem Eintritte oder Wiedereintritte des Gatten in die aktive Militärdienstleistung geschlossen worden ist.

4. Den Witwen nach Militärpersonen, die sich im Ruhestande verehelicht und nach der Eheschließung

keine militärischen Dienste geleistet haben, steht ein Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension zu, wenn die Ehe mit militärbehördlicher Bewilligung geschlossen worden ist, und

- a) der Gatte mindestens 15 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre wirklich zurückgelegt hatte und die Ehe vor Vollendung seines 62. Lebensjahres geschlossen hat, oder
- b) der Gatte zur Zeit der Eheschließung im Bezuge einer bleibenden Verwundungszulage von mindestens 1200 Kronen jährlich, beziehungsweise wenn er ein in eine Rangklasse nicht eingereicherter Sagist war, von mindestens 480 Kronen jährlich gestanden ist.

5. Wenn einer Witwe, deren Gatte mit einer bleibenden Militärpension betheilt war und aus dem Ruhestande des gemeinsamen Heeres in den Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, aus der Zivilanstellung des Gatten entweder keine oder geringere Versorgungsbezüge als nach diesem Gesetze gebühren, so hat sie auf eine Militärwitwenpension ebenso Anspruch, wie wenn der Gatte im Ruhestande des gemeinsamen Heeres gestorben wäre (Punkt 3 und 4); jedoch ist in diesem Falle die Militärwitwenpension um den Betrag der etwaigen Zivilversorgung zu kürzen.

6. Witwen nach Sagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) der Reserve und des Verhältnisses außer Dienst haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder erwiesenermaßen aus Anlaß einer aktiven militärischen Dienstleistung unter einem der im § 3 angeführten Umstände gestorben ist und die Ehe vor dem Ausscheiden aus der letzten aktiven Militärdienstleistung geschlossen worden war.

7. Gesundheitsstörungen, die der Gatte im Frieden ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes, in engem Zusammenhange mit dem Dienste oder durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes erlitten hat, die jedoch mit äußeren Beschädigungen nicht verbunden waren, können nur dann den Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension im Sinne der bezüglichen Bestimmungen der Punkte 2 und 6 dieses Paragraphen begründen, wenn der Tod des Gatten nicht später als nach fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven militärischen Dienstleistung an gerechnet, erfolgt ist.

8. Witwen, deren Gatten die Charge abgelegt haben oder derselben auf einem andern als dem strafgerichtlichen Wege verlustig geworden sind, haben beim Zutreffen der in den vorstehenden Punkten angeführten Voraussetzungen nur dann Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn die Ablegung oder der Verlust der Charge nach der Berechnung erfolgt und der Gatte im Zeitpunkte seines

Ablebens im Bezuge einer bleibenden Pension gestanden ist.

Witwen, deren Gatten der Charge auf strafgerichtlichem Wege verlustig geworden sind, kann vom Kriegsministerium in rüchrichtswürdigen Fällen und unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit eine Witwenpension bis zur vollen Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zuerkannt werden.

Ausschließung von dem Ansprüche auf eine Witwenpension.

§ 66.

Der Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension besteht nicht, wenn:

- a) die Ehe in den Fällen, in denen zur Eheschließung eine militärbehördliche Bewilligung erforderlich war, ohne diese Bewilligung geschlossen worden ist, sofern der Gatte nicht unter einem der im § 3, Punkt a, angeführten Umstände gestorben ist;
- b) die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit ihm nicht in Gemeinschaft gelebt hat und entweder erwiesenermaßen allein ein Verschulden daran trägt oder einen öffentlichen Argerniß verursachenden unsittlichen Lebenswandel führt;
- c) die Witwe weder die österreichische noch die ungarische Staatsbürgerschaft noch die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzt; bei Erwerbung einer der erwähnten Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit) beginnt der Anspruch auf die Witwenpension beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen mit dem auf diese Erwerbung folgenden Monatsersten;
- d) dem Gatten nach § 16, Punkte e oder f, der Bezug der Pension eingestellt worden ist;
- e) die Gattin vor dem Ableben des Gatten eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, die bei einem Gagisten des Ruhestandes den Verlust der Pension nach sich zöge; in rüchrichtswürdigen Fällen — ausgenommen bei Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung — kann das Kriegsministerium die Witwenpension ganz oder zum Teile zuerkennen.

Bemessung der Witwenpension.

§ 67.

1. Die Witwenpension wird auf Grund der nach den §§ 12 und 13 für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren wie folgt festgesetzt:

Haben die für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren des Gatten betragen jährlich Kronen		so beträgt die Witwenpension jährlich Kronen	Haben die für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren des Gatten betragen jährlich Kronen		so beträgt die Witwenpension jährlich Kronen
	bis 1200	600	mehr als 6000 bis 6600		2600
mehr als	1200 " 1400	800	" " 6600 " 7200		2800
" "	1400 " 1800	1000	" " 7200 " 8000		3000
" "	1800 " 2400	1200	" " 8000 " 8800		3200
" "	2400 " 3000	1400	" " 8800 " 9600		3400
" "	3000 " 3600	1600	" " 9600 " 10400		3600
" "	3600 " 4200	1800	" " 10400 " 12000		4200
" "	4200 " 4800	2000	" " 12000 " 14000		4800
" "	4800 " 5400	2200	" " 14000 " 16000		5400
" "	5400 " 6000	2400	" " 16000		6000

2. Die Witwenpension ist mit der Hälfte des Betrages zu bemessen, den der Gatte an Pension (ohne die im § 12, sechster und siebenter Absatz, vorgesehene etwaige Erhöhung) bezogen hat oder der ihm, falls er nicht im Bezuge einer Pension stand, gebührt hätte, wenn diese Bemessung günstiger ist als die nach Punkt 1.

3. Wenn der Gatte nach seinem Ableben in die nächsthöhere Charge befördert worden ist, so ist die Witwenpension auf Grund der für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge nach Punkt 1, beziehungsweise Punkt 2 zu bemessen.

4. Den Witwen, deren Gatten im Frieden erwiesenermaßen infolge eines Unfalles in lebensgefährlichen Betrieben oder Diensten längstens binnen einem Jahre, vom Zeitpunkte des Unfalles an gerechnet, gestorben sind, sowie den Witwen, deren Gatten bereits die für die Erlangung einer bleibenden Pension erforderliche kürzeste Dienstzeit zurückgelegt hatten und in der Aktivität oder längstens binnen einem Jahre nach dem Ausscheiden aus der letzten aktiven Militärdienstleistung erwiesenermaßen aus einer im § 3, Punkt b und c, angeführten sonstigen Ursache gestorben sind, kann vom Kriegsministerium bei nachgewiesener Bedürftigkeit die nach vorstehenden Bestimmungen entfallende Witwenpension um einen Betrag bis zu 50 Prozent dieser Pension erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch den Betrag von 800 K jährlich nicht übersteigen.

5. Die Witwenpension darf in keinem Falle den Betrag von 8000 K jährlich übersteigen. Die Witwenpension der Witwe eines Offiziers- (Militärbeamten) aspiranten muß mindestens 800 K jährlich betragen.

6. Wenn die Witwenpension der Witwe nach einem im Ruhestand verstorbenen Gajisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) die Pension des Verstorbenen samt Quartierzuschuß (Quartiergeldbeihilfe) übersteigen würde, so ist sie — ausgenommen die Fälle der §§ 110, 111, 112 und 117 — entsprechend herabzumindern, und zwar auf den Betrag der Ruhebezüge des Verstorbenen, falls dieser Betrag das im § 155 für Witwen gleicher Rangklasse festgesetzte Ausmaß übersteigt, andernfalls aber auf letzteres Ausmaß. Die Pension der Witwe eines Offiziers(Militärbeamten)aspiranten ist jedoch jedenfalls mit mindestens 800 K, jene der Witwe eines nicht in eine Rangklasse eingereihten Gajisten mit mindestens 600 K jährlich zu bemessen.

Wenn rücksichtswürdige Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Verstorbene nebst der Pension auch eine Verwundungszulage bezogen hat und wenn die Vermögensverhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, kann seitens des Kriegsministeriums von der im vorstehenden Absatze vorgesehenen Herabminderung der Witwenpension Abstand genommen werden.

Witwen, die auch auf eine sonstige Pension Anspruch haben.

§ 68.

Witwen, deren Gatten im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten auch dann die ihnen nach diesem Gesetze zukommende Militärwitwenpension, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Gatten nach den betreffenden Zivilversorgungsnormen den Anspruch auf eine Zivilpension erworben haben.

Ist die Zivilwitwenpension solcher Witwen nicht höher als ihre Militärwitwenpension — ohne die nach § 112 gebührende oder nach § 67, Punkt 4, etwa zuerkannte Erhöhung —, so haben sie nur auf die Militärwitwenpension Anspruch.

Ist aber die Militärwitwenpension — ohne die nach § 112 gebührende oder nach § 67, Punkt 4, etwa zuerkannte Erhöhung — geringer als die nach den Zivilversorgungsnormen gebührende Witwenpension, so ist — auch im Falle der erwähnten Erhöhungen — der Unterschied zwischen der Zivilwitwenpension und der ohne die etwaige Erhöhung zukommenden Militärwitwenpension zu Lasten des Zivilpensionen zu erfolgen.

Wenn der Gatte in einem sonstigen Zivildienste gestanden ist, hat die Witwe gleichfalls auf die ihr nach diesem Gesetze zukommende Militärwitwenpension Anspruch, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Ausmaße ihr aus der Anstellung des Gatten in dem erwähnten Dienste eine Pension zukommt.

§ 69.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staats- oder sonstigen Zivildienstleistung zukommt, beziehen nebstbei auch die aus der Dienstleistung des Gatten gebührende Militärwitwenpension.

**Anspruch auf Witwenpension im Falle der Trennung
(Auflösung) der Ehe.**

§ 70.

Wenn die Ehe eines Gagnisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) durch das zuständige Gericht rechtskräftig getrennt (aufgelöst) wurde, so kann seine bisherige Gattin im Falle seines Ablebens beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auf eine Pension im Ausmaße der Witwenpension dann Anspruch erheben, wenn sie die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzt, nicht neuerlich geheiratet hat, der Gatte zur Zahlung einer Alimentation verpflichtet worden war und wenn nicht aus der die Ehe trennenden (auflösenden) gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, daß die Ehe aus alleinigem Verschulden der Gattin getrennt (aufgelöst) wurde.

Wurde die Ehe eines Gagnisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) vorerst geschieden und später ohne inzwischen erfolgte Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft lediglich wegen Verweigerung der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft getrennt (aufgelöst), so ist die aus dieser Ehe hinterbliebene ehemalige Gattin in dem Falle anspruchsberechtigt, wenn die Ehe nicht aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden worden ist.

Sind aus mehreren Ehen eines Gagnisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten), von denen die früheren getrennt (aufgelöst) worden sind, anspruchsberechtigte Hinterbliebene (Witwe, ehemalige Gattinnen, Waisen) vorhanden, so erhält jede anspruchsberechtigte Frau (Witwe, ehemalige Gattin) den nach der Zahl dieser Ehen auf sie entfallenden Teil der gebührlchen Witwenpension; andernfalls ist die Witwenpension der einzigen anspruchsberechtigten Frau (Witwe, ehemalige Gattin) ganz zu erfolgen. Sobald sämtliche Hinterbliebene aus einer der erwähnten Ehen infolge Ablebens — Waisen auch infolge Erreichung der für den Bezug des Erziehungsbeitrages festgesetzten Altersgrenze — für eine Versorgung nicht mehr in Betracht kommen, ist die Witwenpension neu aufzuteilen.

Anfang des Bezuges der Witwenpension.

§ 71.

Die Witwenpension ist eine in gleichen monatlichen Raten im voraus zu zahlende, weiter nicht

teilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten des auf den Tod des Gatten folgenden Monats beginnt.

In den Fällen des § 67, Punkt 4, bestimmt das Kriegsministerium den Anfangstermin für den Bezug der erhöhten Witwenpension.

Ende des Bezuges der Witwenpension.

§ 72.

Der Bezug der Witwenpension wird eingestellt:

- a) mit dem Tode der Witwe;
- b) mit der Wiederverhehlung der Witwe, ausgenommen die Fälle des § 113;
- c) bei längerem als einjährigem Aufenthalte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und solcher Länder, mit denen hinsichtlich des Pensionsgenusses ein Freizügigkeitsverhältnis besteht, wenn nicht der Bezug der Witwenpension für diese Zeit besonders bewilligt wurde;
- d) bei Verlust der österreichischen oder der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit ohne Erwerbung einer dieser Staatsbürgerschaft (Landesangehörigkeit);
- e) wenn die Witwe einen öffentlichen Argerniß verursachenden unmäßlichen Lebenswandel führt;
- f) infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei einem Gagisten des Ruhestandes den Verlust der Pension nach sich zöge; in rüchftswürdigen Fällen — ausgenommen bei Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung — kann das Kriegsministerium von der Einstellung des Bezuges der Witwenpension absehen;
- g) bei Verzichtleistung auf den Bezug der Witwenpension, auf die Dauer dieser Verzichtleistung;
- h) bei strafgerichtlicher Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, insoferne nicht der Bezug der Witwenpension dauernd eingestellt wird; in rüchftswürdigen Fällen kann das Kriegsministerium bewilligen, daß die Witwenpension ganz oder zum Teile auch für diese Zeit erfolgt werde.

Die Einstellung des Bezuges der Witwenpension hat stets mit Ende des Monates zu erfolgen, in dem der bezügliche Anlaß eintritt.

Im Falle des Punktes d tritt die Witwe beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen wieder in den Bezug der Witwenpension, wenn sie eine der dort erwähnten Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit) erwirbt, und zwar vom ersten des Monates an, der dieser Erwerbung folgt.

Im Falle des Punktes e kann die Witwenpension vom Kriegsministerium wieder flüßig gemacht

werden, wenn der Anlaß zur seinerzeitigen Einstellung des Bezuges nicht mehr besteht.

Wiederverehelichung der Witwe.

§ 73.

Witwen, denen der Bezug der Witwenpension bei ihrer Wiederverehelichung laut § 72, Punkt h, eingestellt worden ist, treten nach dem Ableben des zweiten Gatten, oder wenn die mit dem zweiten Gatten geschlossene Ehe rechtskräftig getrennt (aufgelöst) oder für ungültig erklärt wurde, wieder in den Bezug ihrer früheren Witwenpension, und zwar vom ersten Tage des Monats an, der dem Tage des Ablebens des Gatten, bzw. dem Beginn der Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung folgt, sofern nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, die sie vom Pensionsbezuge ausschließen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine staatliche Witwenpension oder auf eine der staatlichen Witwenpension gleichgehaltene Versorgung zukommt, so gebührt ihr nur die letztere; wenn aber diese geringer ist als die früher bezogene Militär-Witwenpension, so ist ihr der Unterschied zu Lasten des Heeresetats zu erfolgen.

Abfertigung für Witwen.

§ 74.

Wenn Witwen der während der aktiven Dienstleistung gestorbenen Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) nur aus dem Grunde keinen Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension haben, weil der Gatte die erforderliche kürzeste Dienstzeit (§ 65, Punkt 1) noch nicht zurückgelegt hatte, ist ihnen, falls nicht Ausschließungsgründe (§ 66) vorliegen, eine einmalige Abfertigung in der Höhe eines Viertels der vom Gatten zuletzt bezogenen, für die Pensionsbemessung einrechenbaren jährlichen Aktivitätsgebühren flüssig zu machen.

Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

§ 75.

Unversorgte Waisen nach Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Aktivstandes und unversorgte Waisen, deren Väter zur Zeit des Ablebens im Bezuge einer bleibenden Militärpension (Invalidengage) gestanden sind, haben auf einen Erziehungsbeitrag Anspruch, wenn sie ehelich geboren oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern oder aus Allerhöchster Gnade legitimiert worden sind.

Unversorgte eheliche oder legitimierte Waisen nach Gagisten (Offiziers- und Militärbeamten-

aspiranten) des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst haben auf einen Erziehungsbeitrag Anspruch, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die nach § 65, Punkt 6, den Anspruch auf eine Witwenpension begründen.

Der Umstand, daß die Ehe der Eltern rechtskräftig getrennt (aufgelöst) oder als ungültig erklärt wurde, schließt den Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag nicht aus.

Ausschließung vom Anspruche auf einen Erziehungsbeitrag.

§ 76.

Der Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag besteht nicht, wenn:

- a) die Waise weder die österreichische noch die ungarische Staatsbürgerschaft noch die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzt; bei Erwerbung einer der erwähnten Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit) beginnt der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen mit dem auf diese Erwerbung folgenden Monatsersten;
- b) die Waise vor dem Ableben des Vaters eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, die bei einem Gagisten des Ruhestandes den Verlust der Pension nach sich zöge; in rücksichtswürdigen Fällen — ausgenommen bei Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Ausspähung — kann das Kriegsministerium den Erziehungsbeitrag ganz oder zum Teile zuerkennen.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für vaterlose Waisen.

§ 77.

Der Erziehungsbeitrag wird für jede vaterlose Waise eines Gagisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) mit einem Fünftel der nach § 67, Punkt 1, entfallenden Witwenpension bemessen.

Wenn der Mutter (Stiefmutter) eine erhöhte Witwenpension nach § 67, Punkt 2, gebührt oder nach § 67, Punkt 4, zuerkannt wird, ist der Erziehungsbeitrag ebenfalls nur mit einem Fünftel der Witwenpension zu bemessen, die der Mutter (Stiefmutter) nach § 67, Punkt 1, gebühren würde.

Auch dann, wenn im Sinne des § 70 Waisen aus mehreren Ehen des Verstorbenen in Betracht kommen, ist die ganze Witwenpension der Bemessung der Erziehungsbeiträge zu Grunde zu legen.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und ihnen gleichzuhaltende Waisen.

§ 78.

Elternlosen Waisen ist, wenn deren eine oder zwei vorhanden sind, der Erziehungsbeitrag je mit dem doppelten, wenn aber mehr vorhanden sind, je mit dem anderthalbfachen Betrage der im § 77 festgesetzten Ausmaße zu bemessen.

Den elternlosen Waisen sind jene vaterlosen Waisen gleichzuhalten, deren Mutter (Stiefmutter) aus irgendeinem Grunde auf eine Witwenpension keinen Anspruch hat oder dauernd oder vorübergehend aus dem Bezuge der Witwenpension getreten ist, u. zw. auf die Dauer dieses Zustandes.

Für elternlose oder solchen gleichzuhaltende Waisen eines Sagisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten), der aus einer der im § 67, Punkt 4, erwähnten Ursachen gestorben ist, kann vom Kriegsministerium unter den dort angeführten Voraussetzungen eine Erhöhung des Erziehungsbeitrages bis zu 50 Prozent des nach dem ersten Absatze gebührenden Ausmaßes bewilligt werden. Die Erhöhung darf jedoch den Betrag von 240 Kronen jährlich nicht übersteigen.

Sobald von ursprünglich mehr als zwei anspruchsberechtigten elternlosen (diesen gleichzuhaltenden) Waisen nur mehr eine oder zwei vorhanden sind, wird der anderthalbfache Erziehungsbeitrag vom ersten des nächsten Monats auf den doppelten erhöht.

Einschränkung des Ausmaßes von Erziehungsbeiträgen.

§ 79.

Die fortlaufenden gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwe und der Waisen nach einem in der aktiven militärischen Dienstleistung verstorbenen Sagisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) dürfen — ausgenommen die Fälle der §§ 110, 111, 112 und 117 — zusammen die Summe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen einrechenbaren Aktivitätsgebühren samt dem Quartiergeld mit Möbelzins, die fortlaufenden gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwe und der Waisen nach einem im Ruhestande verstorbenen Sagisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) — ausgenommen die Fälle der §§ 110, 111, 112 und 117 — die Summe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Versorgungsgebühren nicht überschreiten.

Um eine solche Überschreitung auszuschließen, sind die Erziehungsbeiträge erforderlichenfalls nur in dem Ausmaße zuzuerkennen, das sich ergibt, wenn der Unterschied zwischen der Summe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen erwähnten Gebühren

und der der Witwe nach diesem Gesetze zukommenden fortlaufenden Witwenpension durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Waisen geteilt wird.

Beim jeweiligen Ausscheiden einer Waise aus dem Bezug des Erziehungsbeitrages erhöht sich der Erziehungsbeitrag für jede der übrigen Waisen, bis das nach § 77, beziehungsweise 78 gebührende Ausmaß erreicht ist.

Wenn rücksichtswürdige Umstände vorliegen und die Vermögensverhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, kann seitens des Kriegsministeriums von der im zweiten Absatz vorgesehenen Einschränkung des Ausmaßes der Erziehungsbeiträge Abstand genommen werden.

Waisen, die auch auf eine sonstige Versorgung Anspruch haben.

§ 80.

Waisen, deren Väter im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten auch dann den ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Vaters nach den betreffenden Zivilversorgungsnormen den Anspruch auf eine Zivilversorgung erworben haben.

Ist die Zivilversorgung solcher Waisen nicht höher als der ihnen nach diesem Gesetze zukommende Erziehungsbeitrag — ohne die nach § 112 gebührende oder nach § 78, dritter Absatz, etwa zuerkannte Erhöhung — so haben sie nur auf den Erziehungsbeitrag nach diesem Gesetze Anspruch.

Ist aber der Erziehungsbeitrag nach diesem Gesetze — ohne die nach § 112 gebührende oder nach § 78, dritter Absatz, etwa zuerkannte Erhöhung — geringer als die gebührende Zivilversorgung, so ist — auch im Falle der erwähnten Erhöhungen — der Unterschied zwischen der Zivilversorgung und dem ohne die etwaige Erhöhung nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag zu Lasten der Zivilpensionen zu erfolgen.

Wenn der Vater in einem sonstigen Zivildienste gestanden ist, haben die Waisen gleichfalls auf die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeiträge Anspruch, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Ausmaß ihnen aus der Anstellung des Vaters in dem erwähnten Dienste ein Erziehungsbeitrag zukommt.

Empfänger des Erziehungsbeitrages.

§ 81.

Der Erziehungsbeitrag wird der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

Anfang des Bezuges des Erziehungsbeitrages.

§ 82.

Der Erziehungsbeitrag ist eine in gleichen monatlichen Raten im Voraus zu zahlende, weiter nicht teilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten Tage des auf den Tod des Vaters folgenden Monats, bei nachgeborenen Kindern jedoch mit dem ersten des Monats ihrer Geburt beginnt.

Ende des Bezuges des Erziehungsbeitrages.

§ 83.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages wird eingestellt:

- a) mit dem Tode der Waise;
- b) mit der Verheiratung der Waise;
- c) bei längerem als einjährigem Aufenthalte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und solcher Länder, mit denen hinsichtlich des Pensionsgenusses ein Freizügigkeitsverhältnis besteht, wenn nicht der Bezug des Erziehungsbeitrages für diese Zeit besonders bewilligt wurde;
- d) bei Verlust der österreichischen oder der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit ohne Erwerbung einer dieser Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit);
- e) wenn die Waise einen öffentlichen Argernis verursachenden unmoralischen Lebenswandel führt;
- f) infolge einer strafgerichtlichen Beurteilung, die bei einem Gögisten des Ruhestandes den Verlust der Pension nach sich zöge; in rüch-sichtswürdigen Fällen — ausgenommen bei Beurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung — kann das Kriegsministerium von der Einstellung des Bezuges des Erziehungsbeitrages absehen;
- g) mit dem vollendeten 24. Lebensjahre der Waise;
- h) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§ 84);
- i) bei strafgerichtlicher Beurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, insoferne nicht der Bezug des Erziehungsbeitrages dauernd eingestellt wird; in rüch-sichtswürdigen Fällen kann das Kriegsministerium bewilligen, daß der Erziehungsbeitrag ganz oder zum Teile auch für diese Zeit erfolgt werde.

Die Einstellung des Bezuges des Erziehungsbeitrages hat stets mit Ende des Monats zu erfolgen, in dem der bezügliche Anlaß eintritt.

Der eingestellte Erziehungsbeitrag ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen wieder flüssig zu machen:

im Falle der Einstellung auf Grund des Punktes d, wenn die Waise eine der dort erwähnten Staatsbürgerchaften (Landesangehörigkeit) erwirbt, und zwar vom ersten des Monats an, der dieser Erwerbung folgt;

im Falle der Einstellung auf Grund des Punktes h, wenn die Versorgung aufhört oder ihr Wert unter den im § 84 erwähnten Betrag sinkt, und zwar mit dem ersten des Monats, in dem dies geschieht.

Im Falle des Punktes e kann der Erziehungsbeitrag vom Kriegsministerium wieder flüssig gemacht werden, wenn der Anlaß zur seinerzeitigen Einstellung des Bezuges nicht mehr besteht.

Begriff der Versorgung.

§ 84.

Unter Versorgung der Waisen wird verstanden:

- a) die Erlangung eines öffentlichen oder privaten Dienstes mit Geld- oder Naturalbezügen, jedoch nur dann, wenn diese Bezüge bei Waisen nach in Rangklassen eingereihten Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) mindestens 1000 K, bei Waisen nach nicht in Rangklassen eingereihten Gögisten mindestens 600 K jährlich betragen; falls der Erziehungsbeitrag aber höher als die vorerwähnten Beträge bemessen wäre, ist er um den Betrag des Einkommens zu kürzen;
- b) der Eintritt in ein Stift oder Kloster, ausgenommen den Eintritt in ein Nonnenkloster, das sich mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt, die Aufnahme in ein geistliches Seminar, oder die Unterbringung auf einem Freiplatz (Stiftungsplatz) in einer staatlichen oder vom Staate dotierten, beziehungsweise unter der Oberleitung des Staates stehenden öffentlichen Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt; wenn die Waise auf einem Freiplatz (Stiftungsplatz) in einer militärischen Erziehungs- oder Bildungsanstalt untergebracht ist, sind die für die Zeit der Unterbringung entfallenden Raten des Erziehungsbeitrages zur teilweisen Deckung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen;

- e) die Erlangung einer sonstigen Stiftung (einer Präbende), wenn der Stiftungsgenuß (der Wert der Präbende) den im Punkte a erwähnten Betrag erreicht oder übersteigt;
- d) der Austritt eines Gewerbes oder einer sonstigen selbständigen Unternehmung, jedoch nur dann, wenn das Reineinkommen den im Punkte a erwähnten Betrag erreicht oder übersteigt;
- e) der Bezug einer Gage (eines Adjutants) oder der Löhnung einer Unteroffizierscharge vom wirklichen Feldwebel oder Gleichgestellten aufwärts im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der k. k. Landwehr oder k. u. Honvéd oder im k. k. oder k. u. Landsturm. Wenn die Waise lediglich ein Adjutum ohne sonstige Nebengebühren bezieht, wird der Erziehungsbeitrag nur dann eingestellt, wenn das Adjutum den im Punkte a erwähnten Betrag erreicht oder übersteigt.

In den Fällen der Punkte b und c wird der Erziehungsbeitrag nicht eingestellt, beziehungsweise zur Deckung der Kosten nicht herangezogen, wenn der Stiftungsgenuß aus einer Familienstiftung herrührt.

Schul- und Studienstipendien sind ohne Rücksicht auf den Betrag nicht als Versorgung anzusehen.

Pflichten der Witwe gegenüber den Waisen.

§ 85.

Jede Witwe ist verpflichtet, mit ihrer Pension und den etwa den Waisen zuerkannten Erziehungsbeiträgen die nach dem Gatten, auf dessen Dienstleistung sich ihr Versorgungsanspruch gründet, hinterbliebenen unverorgten Kinder, seien es ihre eigenen oder ihre Stiefkinder aus einer durch den Tod gelösten Ehe ihres Gatten, bis zu den im § 83 erwähnten Zeitpunkten zu erhalten und erziehen zu lassen.

Wenn eine Witwe dieser Pflicht nicht nachkommt oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt und hinsichtlich der Versorgung der Kinder mit dem Vormunde ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, so kann die Vormundschaftsbehörde anordnen, daß der Erziehungsbeitrag der Kinder, eventuell auch ein Teil der Witwenpension — von dieser jedoch nicht mehr als ein Drittel — dem von der Vormundschaftsbehörde bestellten Vormund ausgesetzt werde.

Zuerkennung von Waisenrenten.

§ 86.

Vaterlosen, dann elternlosen und den letzteren gleichzuhaltenden Waisen, die das 24. Lebensjahr

bereits vollendet haben, jedoch stich oder verkrüppelt sind oder an einer, eine dauernde kostspielige Behandlung erfordernden Krankheit leiden und in jedem Falle vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig und außerdem mittellos sind, kann vom Kriegsministerium auf die Dauer dieser Verhältnisse eine Waisenrente bewilligt werden.

Der Beginn und der Betrag der Waisenrente sind von Fall zu Fall zu bestimmen; der Betrag darf jedoch nicht höher sein als das Ausmaß des vor Vollendung des 24. Lebensjahres nach diesem Gesetze entfallenden Erziehungsbeitrages und in keinem Falle die Summe von 800 K jährlich überschreiten.

Hinsichtlich der Einstellung der Waisenrente finden die Bestimmungen des § 83 sinngemäß Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Witwen und Waisen nach Mannschafts- personen.

Anspruch der Witwen auf eine fortlaufende Witwen-
pension.

§ 87.

1. Witwen nach freiwillig weiterdienenden, in der Aktivität gestorbenen Mannschaftspersonen haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn der Gatte im Zeitpunkte seines Ablebens mindestens fünf Dienstjahre ausschließlich der Kriegsjahre (§ 9) wirklich zurückgelegt hatte.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung des Gatten haben die im Punkte 1 erwähnten Witwen auf eine fortlaufende Witwenpension dann Anspruch, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder sein Tod erwiesenermaßen aus einer der im § 3 angeführten Ursachen eingetreten ist.

3. Witwen von Mannschaftspersonen, die zur Zeit des Ablebens im Bezuge der bleibenden Mannschaftpension (Invalidentpension) oder eines Patentaltgehaltes standen oder mit der Invalidenthausversorgung betheilt waren, haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn die Ehe während der aktiven Militärdienstleistung oder vor dem Eintritt oder Wiedereintritt des Gatten in die aktive Militärdienstleistung geschlossen worden ist.

4. Den Witwen der unter Punkt 3 erwähnten Mannschaftspersonen, die sich erst nach dem Austritt aus der letzten aktiven Militärdienstleistung verheiratet haben, steht ein Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension zu, wenn der Gatte zur Zeit der Eheschließung im Bezuge einer bleibenden

Verwundungszulage von mindestens 400 K jährlich gestanden ist.

5. Wenn einer Witwe, deren Gatte aus dem Bezuge der bleibenden Mannschaftspension (der bleibenden Invalidenpension, eines Patentaltgehaltes) in den Zivilstaats- oder in einen diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, aus der Zivilanstellung des Gatten entweder keine oder geringere Versorgungsbezüge als nach diesem Gesetze gebühren, so hat sie auf eine Militärwitwenpension ebenso Anspruch, wie wenn der Gatte im Bezuge der bleibenden Mannschaftspension (der bleibenden Invalidenpension, des Patentaltgehaltes) gestorben wäre (Punkte 3 und 4); in diesem Falle ist jedoch die Militärwitwenpension um den Betrag der etwaigen Zivilversorgung zu kürzen.

6. Witwen nach sonstigen Mannschaftsperionen haben Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder erwiefsenermaßen aus Anlaß einer aktiven militärischen Dienstleistung unter einem der im § 3 angeführten Umstände gestorben ist und die Ehe vor dem Ausscheiden aus der letzten aktiven Militärdienstleistung geschlossen worden war.

7. Gesundheitsstörungen, die der Gatte im Frieden ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes, in engem Zusammenhange mit dem Dienste oder durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes erlitten hat, die jedoch mit äußeren Beschädigungen nicht verbunden waren, können nur dann den Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension im Sinne der bezüglichen Bestimmungen der Punkte 2 und 6 dieses Paragraphen begründen, wenn der Tod des Gatten nicht später als nach fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven militärischen Dienstleistung an gerechnet, erfolgt ist.

Bemessung der Witwenpension.

§ 88.

Der Jahresbetrag der Witwenpension wird für Witwen nach höheren Unteroffizieren und nach freiwillig weiterdienenden, im Bezuge von Monatslöhnungen gestandenen sonstigen Unteroffizieren mit dem halben Jahresausmaße der Mannschaftspension bemessen, die der Gatte nach § 46 — ohne die etwaige Erhöhung im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 46 — bezogen hat oder die ihm, falls er zur Zeit seines Ablebens nicht im Bezuge einer Mannschaftspension stand, nach § 46, erster, fünfter und siebenter Absatz, gebührt hätte. Die Witwenpension muß jedoch für Witwen nach höheren Unteroffizieren mindestens 600 K jährlich, für Witwen nach freiwillig weiterdienenden, im Bezuge von Monatslöhnungen gestandenen Feldwebeln und Gleichgestellten mindestens 400 K jährlich, für Witwen nach freiwillig weiterdienenden, im Bezuge von Monatslöhnungen gestandenen

sonstigen Unteroffizieren mindestens 300 K jährlich betragen.

Für Witwen nach sonstigen Mannschaftspersonen wird die Witwenpension mit 150 K jährlich festgesetzt.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit ist Witwen, die erwerbsunfähig sind oder wegen der erforderlichen Betreuung ihrer Kinder einem regelmäßigen Erwerbe nicht nachgehen können, zur Witwenpension ein jährlicher Zuschuß von 210 K zu erfolgen, solange die erwähnten Voraussetzungen bestehen.

Den Witwen, deren Gatten im Frieden erwieisenermaßen infolge eines Unfalles in lebensgefährlichen Betrieben oder Diensten längstens binnen einem Jahre, vom Zeitpunkte des Unfalles an gerechnet, gestorben sind, sowie den Witwen, deren Gatten bereits fünf Dienstjahre ausschließlich der Kriegsjahre (§ 9) wirklich zurückgelegt hatten und in der Aktivität oder längstens binnen einem Jahre nach dem Ausscheiden aus der letzten aktiven Militärdienstleistung erwieisenermaßen aus einer im § 3, Punkte b und c, angeführten sonstigen Ursache gestorben sind, kann vom Kriegsministerium bei nachgewiesener Bedürftigkeit die nach dem ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen entfallende Witwenpension um einen Betrag bis zu 50 Prozent dieser Pension erhöht werden.

Wiederverehelichung.

§ 89.

Wenn im Pensionsbezüge stehende Witwen von Personen des Mannschaftsstandes sich wieder verhebelichen, können sie innerhalb eines Jahres vom Tage ihrer neuerlichen Eheschließung die Ablösung ihres Pensionsanspruches mit dem zweijährigen Betrage der Witwenpension und des etwaigen Zuschusses (§ 88, dritter Absatz) beanspruchen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gelten für sie im Falle der neuerlichen Wittwenschaft oder rechtskräftigen Trennung (Auflösung, Ungültigkeitserklärung) der Ehe die Bestimmungen des § 73.

Abfertigung für Witwen.

§ 90.

Wenn Witwen freiwillig weiterdienender Mannschaftspersonen nur aus dem Grunde keinen Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension haben, weil der Gatte die erforderliche kürzeste Dienstzeit (§ 87, Punkt 1) noch nicht zurückgelegt hatte, ist ihnen, falls nicht Ausschließungsgründe (§ 66) vorliegen, eine Abfertigung im Betrage der einjährigen Witwenpension zu erfolgen.

Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

§ 91.

Unversorgte Waisen nach freiwillig weiterdienenden, in der Aktivität gestorbenen Mannschafspersonen sowie unversorgte Waisen nach Mannschafspersonen, die zur Zeit des Ablebens im Bezuge der bleibenden Mannschafspension (Invalidenpension) oder eines Patentaltgehaltes standen oder mit der Invalidenhausversorgung beteiligt waren, haben auf einen Erziehungsbeitrag Anspruch, wenn sie ehelich geboren oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern oder aus Allerhöchster Gnade legitimiert worden sind.

Unversorgte eheliche oder legitimierte Waisen nach sonstigen Mannschafspersonen haben auf einen Erziehungsbeitrag Anspruch, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die nach § 87, Punkt 6, den Anspruch auf eine Witwenpension begründen.

Der Umstand, daß die Ehe der Eltern rechtskräftig getrennt (aufgelöst) oder als ungültig erklärt wurde, schließt den Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag nicht aus.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für vaterlose Waisen.

§ 92.

Der Erziehungsbeitrag wird für jede vaterlose Waise nach einem höheren Unteroffizier oder nach einem freiwillig weiterdienenden, im Bezuge einer Monatslohnung gestandenen sonstigen Unteroffizier mit einem Fünftel der nach § 88, erster Absatz, entfallenden Witwenpension, mindestens jedoch mit 90 K jährlich, für jede vaterlose Waise nach einer sonstigen Mannschafsperson mit 90 K jährlich bemessen.

Wenn der Mutter (Stiefmutter) eine erhöhte Witwenpension nach § 88, vierter Absatz, zuerkannt wird, ist der Erziehungsbeitrag ebenfalls nur mit einem Fünftel der Witwenpension zu bemessen, die der Mutter (Stiefmutter) nach § 88, erster Absatz, gebühren würde.

Auch dann, wenn im Sinne des § 70 Waisen aus mehreren Ehen des Verstorbenen in Betracht kommen, ist die ganze Witwenpension der Bemessung der Erziehungsbeiträge zu Grunde zu legen.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und ihnen gleichzuhaltende Waisen.

§ 93.

Elternlosen Waisen ist, wenn deren eine oder zwei vorhanden sind, der Erziehungsbeitrag je mit dem doppelten, wenn aber mehr vorhanden sind,

je mit dem anderthalbfachen Betrage der im § 92 festgesetzten Ausmaße zu bemessen.

Sonst finden hier die Bestimmungen des § 78 sinngemäß Anwendung.

Einschränkung des Ausmaßes von Erziehungsbeiträgen.

§ 94.

Die Bestimmungen des § 79 finden für die Hinterbliebenen nach höheren Unteroffizieren sinngemäß Anwendung.

Ende des Bezuges des Erziehungsbeitrages.

§ 95.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages wird eingestellt:

- a) mit dem Tode der Waise;
- b) mit der Verheiratung der Waise;
- c) bei längerem als einjährigem Aufenthalte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und solcher Länder, mit denen hinsichtlich des Pensionsgenusses ein Freizügigkeitsverhältnis besteht, wenn nicht der Bezug des Erziehungsbeitrages für diese Zeit besonders bewilligt wurde;
- d) bei Verlust der österreichischen oder der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit ohne Erwerbung einer dieser Staatsbürgerschaften (Landesangehörigkeit);
- e) wenn die Waise einen öffentlichen Argernis verursachenden unsittlichen Lebenswandel führt;
- f) infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei einem Gögisten des Ruhestandes den Verlust der Pension nach sich zöge; in rücksichtswürdigen Fällen — ausgenommen bei Verurteilung wegen der Verbrechen des Hochverrates oder der Auspähung — kann das Kriegsministerium von der Einstellung des Bezuges des Erziehungsbeitrages absehen;
- g) mit dem vollendeten 17. Lebensjahr der Waise; zur Fortsetzung der Studien jener Mannschafswaisen, die inländische Lehranstalten besuchen und einen guten Fortgang aufweisen, zur Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes oder zur Vorbereitung für einen sonstigen berufsmäßigen Erwerb kann vom Kriegsministerium der Erziehungsbeitrag bis zur Beendigung dieser Studien (der notwendigen Lehr- oder Vorbereitungszeit), in keinem Falle

jedoch über das 24. Lebensjahr belassen, beziehungsweise falls die Waise zur Zeit des Ablebens des Vaters bereits das 17. Lebensjahr überschritten hatte, neu angewiesen werden;

h) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§ 96);

i) bei strafgerichtlicher Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, insofern nicht der Bezug des Erziehungsbeitrages dauernd eingestellt wird; in rüchswürdigen Fällen kann das Kriegsministerium bewilligen, daß der Erziehungsbeitrag ganz oder zum Teile auch für diese Zeit erfolgt werde.

Die Einstellung des Bezuges des Erziehungsbeitrages hat stets mit Ende des Monats zu erfolgen, in dem der bezügliche Anlaß eintritt.

Der eingestellte Erziehungsbeitrag ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen wieder flüssig zu machen:

im Falle der Einstellung auf Grund des Punktes d, wenn die Waise eine der dort erwähnten Staatsbürgerchaften (Landesangehörigkeit) erwirbt, und zwar vom ersten des Monats an, der dieser Erwerbung folgt;

im Falle der Einstellung auf Grund des Punktes h, wenn die Versorgung aufhört oder ihr Wert unter den im § 96 erwähnten Betrag sinkt, und zwar mit dem ersten des Monats, in dem dies geschieht.

Im Falle des Punktes e kann der Erziehungsbeitrag vom Kriegsministerium wieder flüssig gemacht werden, wenn der Anlaß zur jeinerzeitigen Einstellung des Bezuges nicht mehr besteht.

Begriff der Versorgung.

§ 96.

Unter Versorgung der Waisen wird verstanden:

- a) die Erlangung eines öffentlichen oder privaten Dienstes mit Geld- oder Naturalbezügen, jedoch nur dann, wenn diese Bezüge mindestens 600 K jährlich betragen;
- b) der Eintritt in ein Stift oder Kloster, angenommen den Eintritt in ein Nonnenkloster, das sich mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt, die Aufnahme in ein geistliches Seminar oder die Unterbringung auf einem Freiplatz (Stiftungsplatz) in einer staatlichen oder vom Staate dotierten, beziehungsweise unter der Oberleitung des Staates stehenden

öffentlichen Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt; wenn die Waise auf einem Freiplatz (Stiftungsplatz) in einer militärischen Erziehungs- oder Bildungsanstalt untergebracht ist, sind die für die Zeit der Unterbringung entfallenden Raten des Erziehungsbeitrages zur teilweisen Deckung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen;

- c) die Erlangung einer sonstigen Stiftung (einer Präbende), wenn der Stiftungsgenuß (der Wert der Präbende) den im Punkte a erwähnten Betrag erreicht oder übersteigt;
- d) der Antritt eines Gewerbes oder einer sonstigen selbständigen Unternehmung, jedoch nur dann, wenn das Reineinkommen den im Punkte a erwähnten Betrag erreicht oder übersteigt.

In den Fällen der Punkte b und c wird der Erziehungsbeitrag nicht eingestellt, beziehungsweise zur Deckung der Kosten nicht herangezogen, wenn der Stiftungsgenuß aus einer Familienstiftung herrührt.

Schul- und Studienstipendien sind ohne Rücksicht auf den Betrag nicht als Versorgung anzusehen.

Zuerkennung von Waisenrenten.

§ 97.

Waisenlosen, dann elternlosen und den letzteren gleichzuhaltenden Waisen, die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch siech oder verkrüppelt sind oder an einer, eine dauernde kostspielige Behandlung erfordernden Krankheit leiden und in jedem Falle vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig und außerdem mittellos sind, kann vom Kriegsministerium auf die Dauer dieser Verhältnisse eine Waisenrente bewilligt werden.

Der Beginn und der Betrag der Waisenrente sind von Fall zu Fall zu bestimmen, der Betrag darf jedoch nicht höher sein als das Ausmaß des vor Vollendung des 17. Lebensjahres nach diesem Gesetze entfallenden Erziehungsbeitrages.

Hinsichtlich der Einstellung der Waisenrente finden die Bestimmungen des § 95 sinngemäß Anwendung.

Anwendung mehrerer Bestimmungen des vierten Hauptstückes auf Mannschafswitwen und Waisen.

§ 98.

Die Bestimmungen der §§ 66, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 80, 81, 82 und 85 dieses Gesetzes finden auch auf die Witwen (ehemaligen Gattinnen) und Waisen nach Personen des Mannschafsstandes sinngemäß Anwendung.

Sechstes Hauptstück.

Außereheliche Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie und elternlose Geschwister.

Erziehungsbeiträge für außereheliche Kinder.

§ 99.

Unversorgten außerehelichen Kindern von Militärpersonen, die aus einer der im § 3 angeführten Ursachen den Tod gefunden haben, steht ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge zu, wenn

- a) die Vaterchaft gerichtlich festgestellt oder vom Vater außergerichtlich anerkannt worden ist,
- b) der Vater zum Lebensunterhalt des Kindes beigetragen hat,
- c) der Lebensunterhalt des Kindes ohne Erziehungsbeitrag gefährdet wäre und
- d) keiner der im § 76 erwähnten Ausschließungsgründe vorliegt.

Wenn der Vater zum Lebensunterhalt des Kindes nicht beigetragen hat, kann der Erziehungsbeitrag in rüchsigswürdigen Fällen vom Kriegsministerium zuerkannt werden.

Der Erziehungsbeitrag ist — ungeachtet der Versorgungsansprüche der ehelichen und legitimierten Kinder — vaterlosen außerehelichen Kindern im gleichen Ausmaße wie vaterlosen ehelichen Kindern (§ 77, erster Absatz, und § 92, erster Absatz), elternlosen außerehelichen Kindern im gleichen Ausmaße wie elternlosen ehelichen Kindern (§ 78, erster, dritter und vierter Absatz, und § 93) zu erfolgen.

Der Beginn der Erziehungsbeiträge ist von Fall zu Fall zu bestimmen, hinsichtlich der Einstellung finden die Bestimmungen der §§ 83 und 95 sinngemäß Anwendung.

Versorgung von Verwandten in aufsteigender Linie und elternlosen Geschwistern.

§ 100.

Hat eine Militärperson aus einer der im § 3 angeführten Ursachen den Tod gefunden und keine versorgungsberechtigte Witwe (ehemalige Gattin) oder solche Waisen hinterlassen, so können den Verwandten in aufsteigender Linie, insoferne ihr Lebensunterhalt erwiesenermaßen ohne die ihnen vom Verstorbenen zugekommene ständige Unterstützung gefährdet gewesen wäre und ihre Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, vom Kriegsministerium Renten zuerkannt werden.

§ 101.

Unter den Voraussetzungen des § 100 können auch den elternlosen Geschwistern Renten zuerkannt werden, und zwar elternlosen Geschwistern von Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) dann, wenn sie das 24. Lebensjahr, elternlosen Geschwistern von Mannschaftspersonen, wenn sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Überschreitung dieser Altersgrenzen kommen elternlose Geschwister für die Zuerkennung einer Rente nur unter den weiteren Voraussetzungen in Betracht, daß sie siech oder verkrüppelt sind oder an einer, eine dauernde kostspielige Behandlung erfordernden Krankheit leiden und in jedem Falle vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig sind.

Die nach diesem Gesetz bestehenden Gründe für die Ausschließung vom Bezuge der Versorgungsgebühren finden für die Verwandten in aufsteigender Linie und elternlosen Geschwister sinngemäß Anwendung.

Für die Zuerkennung kommen die erwähnten Personen in nachstehender Reihenfolge in Betracht: Eltern, elternlose Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern.

Ausmaß der Renten.

§ 102.

Der Betrag der Rente ist von Fall zu Fall zu bestimmen, darf jedoch die folgenden Höchstausmaße nicht überschreiten:

Und zwar für	Die Renten für die nebenbezeichneten Verwandten eines (einer)					
	Gagisten (Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten) oder höheren Unteroffiziers		freiwillig weiterdienenden, im Bezuge einer Monatslöhnung gestandenen sonstigen Unteroffiziers		sonstigen Mannschaftsperson	
	dürfen					
	einzelu	zusammen	einzelu	zusammen	einzelu	zusammen
	nicht höher bemessen werden als mit					
Verwandte in aufsteigender Linie	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	90	150
	der Witwenpension				Kronen jährlich	
elternlose Geschwister	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	90	180	90	150
	der Witwenpension		Kronen jährlich			

Die Renten für Verwandte in aufsteigender Linie oder für elternlose Geschwister dürfen nur bis zu einem solchen Höchstausmaße zuerkannt werden, daß sie zusammen mit den etwaigen Erziehungsbeiträgen für außereheliche Kinder das Anderthalbfache der Witwenpension nicht überschreiten.

Die Renten für Verwandte in aufsteigender Linie und elternlose Geschwister, die mit dem Verstorbenen nicht im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, dürfen außerdem das Ausmaß der ihnen vom Verstorbenen zugekommenen ständigen Unterstützungen nicht überschreiten.

Unter der in diesem Paragraph angeführten Witwenpension ist die nach § 67, Punkt 1, beziehungsweise 3, oder § 88, erster Absatz, entfallende fortlaufende Witwenpension zu verstehen.

Dauer des Rentenbezuges.

§ 103.

Die Renten werden den Verwandten in aufsteigender Linie und elternlosen Geschwistern, welche die im § 101 erwähnten Altersgrenzen überschritten haben, auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, sonstigen elternlosen Geschwistern auf die Dauer der Bedürftigkeit, und zwar Geschwistern, von Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder früheren Versorgung (§ 84), Geschwistern von Mannschafspersonen längstens bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres oder früheren Versorgung (§ 96) erfolgt.

Der Beginn der Renten ist von Fall zu Fall zu bestimmen; hinsichtlich der Einstellung finden die Bestimmungen der §§ 72, 83 und 95 sinngemäß Anwendung.

Siebentes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für den Kriegsfall.

§ 104.

Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Aktiostandes, des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst, die infolge Verwundung vor dem Feinde oder sonst infolge Kriegsdienstleistung dienstuntauglich geworden und mit einer bleibenden Pension (Invalidegage) in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten zur Pension (Invalidegage) eine Kriegszulage.

Den gleichen Anspruch haben Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Ruhestandes, die auf Mobilitätsdauer aktiviert waren, wenn sie infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder einer sonst durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführten

Gesundheitsstörung undienstbar und invalid geworden sind, was durch Superarbitrierung festzustellen ist.

Die Kriegszulage beträgt:

- a) für die nicht in Rangklassen eingereichten Gagisten 180 K jährlich,
- b) für die in Rangklassen eingereichten Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Reservebestandes und des Verhältnisses außer Dienst, deren Pension nach § 5, erster Absatz, mit weniger als 100 Prozent der nach § 12 entfallenden Pension (Mindestpension) bemessen wurde 300 K „ „
- c) für alle übrigen Gagisten von der VIII. Rangklasse aufwärts 400 K „ „
- Gagisten von der IX. Rangklasse abwärts und Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten . 800 K „ „

Der Anspruch auf die Zuerkennung einer Kriegszulage kann nur innerhalb drei Jahren, vom Friedensschluß an gerechnet, geltend gemacht werden.

Die Kriegszulage ist auf die Dauer des Bezuges der bleibenden Pension (Invalidengage) zu erfolgen, jedoch auch bei einer Anstellung gegen Bezug der Ergänzung auf die Aktivitätsgebühren oder einer Remuneration im Mindestbetrage dieser Ergänzung auf die Dauer dieses Verhältnisses einzustellen und bei Rückveretzung in das nichtaktive Verhältnis gegebenenfalls neu zu bemessen.

Wenn einer Militärperson des Reservebestandes oder des Verhältnisses außer Dienst, die vorerst eine zeitliche Pension bezogen hat, später nach den Bestimmungen des § 5, zweiter Absatz, eine bleibende Pension zuerkannt wird, ist die Kriegszulage für die Dauer des Bezuges der zeitlichen Pension nachträglich flüssig zu machen.

§ 105.

Führt ein Offizier des Soldatenstandes im Felde ein ihm von der berufenen Stelle provisorisch oder definitiv verliehenes Kommando, das organisationsgemäß einer höheren Charge als der seinen zukommt, so ist ihm die Pension, falls er infolge eines, nachweisbar während der Führung dieses Kommandos entstandenen Gebrechens dienstuntauglich geworden ist, unter Zugrundelegung der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge zu bemessen.

Die Verleihung eines solchen Kommandos muß jedoch dienstlich verlautbart worden sein.

§ 106.

Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, die infolge Verwundung vor dem Feinde oder sonst infolge Kriegsdienstleistung dienstuntauglich geworden sind, wird die Pension wie für Gageisten der XI. Rangklasse niederster Gagestufe bemessen (§§ 12, beziehungsweise 5).

§ 107.

Mannschaftspersonen, die infolge Verwundung vor dem Feinde oder sonst infolge Kriegsdienstleistung dienstuntauglich geworden und mit einer bleibenden Mannschaftspension oder mit der Invalidenhausversorgung betheilt worden sind, erhalten zur Mannschaftspension (Invalidenhausversorgung) eine Kriegszulage. Diese beträgt:

- a) für höhere Unteroffiziere und freiwillig weiterdienende, im Bezuge von Monatslöhnen gestandene sonstige Unteroffiziere 180 K jährlich,
- b) für sonstige Mannschaftspersonen, denen die Mannschaftspension nach den Stufen a oder b der Tabelle zum § 46 bemessen oder die Invalidenhausversorgung zuerkannt worden ist 120 K „ „
- c) für sonstige Mannschaftspersonen, denen die Mannschaftspension nach den Stufen c oder d der Tabelle zum § 46 bemessen worden ist 60 K „ „

Die Kriegszulage ist auf die Dauer des Bezuges der bleibenden Mannschaftspension (Invalidenhausversorgung) zu erfolgen.

Wenn einer nicht freiwillig weiterdienenden Mannschaftsperson, die vorerst eine zeitliche Mannschaftspension bezogen hat, später nach den Bestimmungen des § 43, zweiter Absatz, eine bleibende Mannschaftspension zuerkannt wird, ist die Kriegszulage für die Dauer des Bezuges der zeitlichen Mannschaftspension nachträglich flüssig zu machen.

§ 108.

Zum Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit kann den im Bezuge einer Kriegszulage stehenden invaliden Mannschaftspersonen unter bestimmten, im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen ein Vorschuß auf die zuerkannten Versorgungsgebühren bis zum Höchstausmaße des zehnjährigen Betrages dieser Gebühren (Mannschaftspension oder Invalidenhauspension, Verwundungszulage, Kriegszulage) gewährt werden.

Die Rückzahlung solcher Vorschüsse hat in gleichen monatlichen Raten in der Höhe des halben Monatsausmaßes der zuerkannten Versorgungs-

gebühren zu erfolgen; die beschränkenden Bestimmungen des § 144 finden auf die Einbringung dieser Vorschläge keine Anwendung.

§ 109.

Beim Ableben anderer als der im § 62 angeführten Mannschafzspersonen gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen — das Sterbquartal dann, wenn die betreffenden Mannschafzspersonen im Bezuge einer Kriegszulage gestanden sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 37 und 63 sinngemäß Anwendung.

§ 110.

Die Witwe und die Waisen eines Offiziers (Militärbeamten), der im Felde ein ihm von der berufenen Stelle provisorisch oder definitiv verliehenes Kommando (Funktion) innegehabt hat, das organisationsgemäß einer höheren Charge als der seinen zukommt, erhalten, wenn diese Verleihung dienstlich verlautbart worden ist, und der Gatte (Vater) während dieser Verwendung vor dem Feinde gefallen oder erwiefenermaßen infolge einer während dieser Verwendung erlittenen Verwundung (Beschädigung) gestorben ist, die Versorgungsgebühren in den Beträgen, die nach den §§ 67, 70, 77 oder 78 entfallen würden, wenn der Gatte (Vater) in der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge gestanden wäre.

§ 111.

Die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung (Beschädigung) oder erwiefenermaßen infolge sonstiger, durch die Kriegsdienstleistung verursachter Gesundheitsstörung gestorbenen Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten), die längstens binnen sechs Monaten vom Tage ihres Ablebens vor dem Feinde, beziehungsweise ihrer Verwundung (Beschädigung, Erkrankung) in der Rangstour die nächsthöhere Charge erlangt hätten, erhalten die Versorgungsgebühren gleichfalls in den Beträgen, die nach den §§ 67, 70, 77 oder 78 entfallen würden, wenn der Gatte (Vater) in der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge gestanden wäre.

§ 112.

Den Witwen und Waisen nach Militärpersonen, die vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung (Beschädigung) oder längstens binnen drei Jahren nach Friedensschluß infolge sonstiger, erwiefenermaßen durch die

Kriegsdienstleistung verursachter Gesundheitsstörung gestorben sind, ist die nach den §§ 67, 70, 77, 78, 88 (erster und zweiter Absatz), 92, 93, 99, 110 oder 111 gebührende Versorgung um 50 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung darf jedoch bei der Wittwenpension den Betrag von 800 K bei dem Erziehungsbeiträge für eine vaterlose Waise den Betrag von 160 K und bei jenem für eine elternlose Waise den Betrag von 240 K jährlich nicht übersteigen.

§ 113.

1. Den Wittwen der im § 112 bezeichneten Militärpersonen kann bei Wiederverhehlung, wenn die Ablösung des Pensionsanspruches nicht verlangt wird (§ 89), die Wittwenpension vom Kriegsministerium in rücksichtswürdigen Fällen auf die Dauer der neuen Ehe in nachfolgenden Ausmaßen belassen werden, und zwar:

Bei Verhehlung mit einer im Bezuge einer Kriegszulage stehenden Militärperson

den Wittwen nach Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) ein Teil der Wittwenpension bis zum Höchstbetrage von 400 K jährlich,

den Wittwen nach Mannschaftsperjonen die Wittwenpension bis zum Höchstbetrage von 240 K jährlich;

bei Verhehlung mit sonstigen Kriegsteilnehmern

den Wittwen nach Gögisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) ein Teil der Wittwenpension bis zum Höchstbetrage von 200 K jährlich,

den Wittwen nach Mannschaftsperjonen die Hälfte der Wittwenpension bis zum Höchstbetrage von 120 K jährlich.

Welche Personen als sonstige Kriegsteilnehmer zu betrachten sind, wird im Verordnungswege geregelt.

Für etwa vorhandene unversorgte Waisen ist in solchen Fällen der Erziehungsbeitrag auch weiterhin nur in den für vaterlose Waisen festgesetzten Ausmaßen flüssig zu machen; wenn jedoch bei Zugrundelegung der für elternlose Waisen gebührenden Ausmaße die Summe der Erziehungsbeiträge allein höher wäre als die Summe der nunmehr der wiederverhehlten Witwe und den Waisen zukommenden Versorgungsgebühren, so ist für die Waisen auch der jeweilige Unterschied zu erfolgen.

2. Das Kriegsministerium kann solchen Waisen nach Militärpersonen, denen der Bezug des Erziehungsbeitrages anlässlich einer Kriegsdienstleistung eingestellt war, nach Beendigung der Kriegsdienstleistung den Bezug des Erziehungsbeitrages auch über das 24. Lebensjahr hinaus, längstens aber bis zur Erlangung einer Versorgung (§§ 84 und 96), um so viele Monate verlängern, als der

Bezug wegen der erwähnten Dienstleistung eingestellt war.

§ 114.

Personen, die an einem Feldzuge in militärischer Dienstleistung teilgenommen haben, kann auf ihr Ansuchen eine Rente jährlicher 180 K zuerkannt werden, wenn sie später aus irgendeinem Grunde erwerbsunfähig werden oder das 65. Lebensjahr erreichen, in beiden Fällen jedoch nur, wenn sie erwiesenermaßen bedürftig sind und keine staatliche (militärische) Versorgung oder eine geringere als 180 K jährlich beziehen.

Beziehen sie bereits eine staatliche (militärische) Versorgung von weniger als 180 K jährlich, so ist die Rente mit dem auf 180 K fehlenden Betrage anzuzuwiesen.

Der Bezug einer Verwundungszulage ist auf die Zuerkennung der Rente ohne Einfluß.

Achtes Hauptstück.

Im Luftfahrtdienst verwendete Personen.

§ 115.

Den Sagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) und Mannschaftspersonen der Luftfahrtruppe (Seeflugstationen), die berufsmäßig Flüge zu unternehmen haben, ist die in dieser Verwendung im Frieden zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Pension (Mannschaftspension) doppelt anzurechnen. Eine günstigere Anrechnung dieser Dienstzeit nach § 12, dritter Absatz, findet nicht statt.

§ 116.

Die bei der Ausführung von Flügen als Führer oder Beobachter (Passagiere) verunglückten Militärpersonen haben, wenn sie hiedurch dienstuntauglich werden, Anspruch auf eine Pensionszulage im Betrage der Kriegszulage nach den für den Bezug der letzteren geltenden Bestimmungen (§§ 104 und 107).

Pensionszulage und Kriegszulage werden nicht nebeneinander zuerkannt.

§ 117.

Den Wittven und Waisen der bei Ausführung von Flügen in der Eigenschaft als Führer oder Beobachter (Passagier) tödlich verunglückten oder erwiesenermaßen infolge der erlittenen Verletzungen binnen einem Jahre gestorbenen Militärpersonen gebührt auch im Frieden eine Erhöhung der Versorgungsbezüge in den im § 112 festgesetzten Ausmaßen.

§ 118.

Falls anspruchsberechtigte Witwen oder Waisen nicht vorhanden sind, haben die Eltern der im § 117 bezeichneten Militärpersonen, wenn ihr Lebensunterhalt erwiesenermaßen ohne die ihnen vom Verstorbenen zugekommene ständige Unterstützung gefährdet gewesen wäre, auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente Anspruch, und zwar jeder Elternteil in dem halben Ausmaße der Witwenpension, die der Witwe des Verunglückten nach § 67, Punkt 1, beziehungsweise § 88, erster und zweiter Absatz, gebühren würde.

Im übrigen finden die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes dieses Gesetzes auch auf die Angehörigen der im § 115 bezeichneten Personen Anwendung, insoweit die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht günstiger sind.

Neuntes Hauptstück.

Personen, die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden.

§ 119.

Personen, die im Zivilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste stehen und — weder auf Grund des Wehrgesetzes, noch des Landsturmgesezes oder des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen — zu einer, ihrer Zivildienstleistung und der in letzterer bekleideten Rangstellung entsprechenden Felddienstleistung eingeteilt sind, erhalten, wenn sie infolge Verwundung vor dem Feinde oder sonst infolge Kriegsdienstleistung für ihren Zivildienst untauglich geworden sind, die Pension nach den betreffenden Zivildienstleistungsnormen, und zwar wie bei einem Unfälle im Zivildienste.

§ 120.

Etwaige Verwundungszulagen werden den im vorstehenden Paragraph erwähnten Personen nach diesem Gesetze in den Fällen der Punkte b bis g der §§ 24 und 51 zuerkannt, und zwar den in Rang(Gehalt)klassen eingereichten Beamten, den Praktikanten und den Gleichgestellten im Ausmaße wie für die in Rangklassen eingereichten Gadjisten des gemeinsamen Heeres, den sonstigen Bediensteten im Ausmaße wie für Mannschaftspersonen des gemeinsamen Heeres (§ 51).

§ 121.

Den Witwen und Waisen der im § 119 genannten Personen, die vor dem Feinde gefallen oder

infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung (Beschädigung) oder längstens binnen drei Jahren nach Friedensschluß infolge sonstiger, erwiesenermaßen durch die Kriegsdienstleistung verursachter Gesundheitsstörung gestorben sind, werden die Versorgungsgebühren nach den betreffenden Zivilpensionsnormen, und zwar wie beim Ableben des Gatten (Waters) infolge eines Unfalles im Zivildienste zuerkannt.

§ 122.

Die im Kriegsfall für die Pflege der Verwundeten und Kranken in Militär-sanitätsanstalten gegen ständige Entlohnung verwendeten weltlichen Krankenpflegerinnen (Berufs- und Hilfskrankenpflegerinnen) erhalten, wenn sie erwiesenermaßen infolge dieser Dienstleistung erwerbsunfähig geworden sind und insoweit für ihre Versorgung nicht anderweitig vorgesorgt ist, eine Pension bis zu 600 Kronen jährlich. In den Fällen der Punkte b bis g des § 24 erhalten sie die Verwundungszulage in den für nicht in Rangklassen eingereichte Sagisten festgesetzten Ausmaßen.

Elternlose Waisen nach den im ersten Absatz erwähnten Krankenpflegerinnen erhalten, wenn ihre Mutter infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung (Beschädigung) oder längstens binnen drei Jahren nach Friedensschluß infolge sonstiger, erwiesenermaßen durch ihre Dienstleistung im Kriege verursachter Gesundheitsstörung gestorben ist, die gleichen Erziehungsbeiträge wie elternlose Waisen nach nicht in Rangklassen eingereichten Sagisten niederster Gagestufe.

Unter den im ersten und zweiten Absatz angeführten Bedingungen kann die gleiche Versorgung vom Kriegsministerium in rüchftwürdigen Fällen und bei nachgewiesener Bedürftigkeit auch solchen weltlichen Krankenpflegerinnen, beziehungsweise den elternlosen Waisen solcher Krankenpflegerinnen zuerkannt werden, die im Kriegsfall in Militär-sanitätsanstalten ohne ständige Entlohnung oder in Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege verwendet worden sind.

§ 123.

Für die Versorgung der auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen und deren Hinterbliebenen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen und die Durchführungsbestimmungen hierzu maßgebend.

Zu anderen als rein militärischen Diensten verwendete Militärpersonen (in Privatbetrieben als Arbeiter eingeteilte Landsturmmänner u. dgl.) und

deren Hinterbliebene können auf Grund einer solchen Dienstleistung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen insoweit auf eine Militärversorgung Anspruch erheben, als ihnen nicht etwa aus demselben Anlasse auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Vereinbarungen eine Versorgung zukommt. Ist letztere geringer als die nach diesem Gesetze gebührende Militärversorgung, so ist der Unterschied zu erfolgen.

Zweiter Teil. Kriegsmarine.

§ 124.

Die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Gesetzes finden auch auf die gleichgestellten Personen der Kriegsmarine sowie auf deren Hinterbliebene mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Maßgaben Anwendung.

Unter der Bezeichnung Heer (Militär) im Sinne dieses Gesetzes ist stets auch die Kriegsmarine zu verstehen; die Befugnisse der Heeresbehörden aus diesem Gesetze gelten auch für die gleichgehaltenen Marinebehörden.

In den Fällen, wo von der Heeresverwaltung oder vom Heeresetat die Rede ist, sind statt dieser Ausdrücke sinngemäß die Bezeichnungen Marineverwaltung, Marineetat zu setzen.

§ 125.

Die Zeit der Einschiffung auf in Dienst gestellten Schiffen der Flotte außerhalb des Mittelmeeres, dann auf Unterseebooten ist, sofern ihre Dauer mindestens acht Tage beträgt, den Gagisten der Kriegsmarine bei Bemessung der Pension doppelt anzurechnen.

Die Zeit der Einschiffung auf in Dienst gestellten Schiffen innerhalb des Mittelmeeres, auf Schiffen in Ausrüstungsbereitschaft, in Zurüstung, dann auf den zum Verband der Reserveeskader gehörigen Schiffen, ferner auf den Schulschiffen und deren Weischiffen ist, sofern ihre Dauer mindestens acht Tage beträgt, den Gagisten der Kriegsmarine bei Bemessung der Pension anderthalbfach anzurechnen.

Für die auf den Stand der Unterseebootsbemannungen zählenden Personen ist die gesamte Zeit, welche sie in dieser Dienstzuteilung zurücklegen, als Dienstzeit auf Unterseebooten erhöht anrechnungsfähig.

Als Grenzen für die Doppelanrechnung der Einschiffungszeit auf Schiffen der Flotte außerhalb des Mittelmeeres gelten die Tage der Passierung des Meridians des Kap Europa, beziehungsweise der südlichen Mündung des Suezkanals.

Bei der Anrechnung der Einschiffungszeit sind die einzelnen Kategorien zu trennen, in Monaten und Tagen auszudrücken und die aus der erhöhten

Anrechnung sich ergebenden Dienstzeitzuschläge zuzurechnen. Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt.

Fällt eine im Sinne dieses Paragraphen erhöhte anrechnungsfähige Dienstzeit in ein anzurechnendes Kriegsjahr, so ist diese Dienstzeit nicht als Einschiffungszeit zu rechnen. Ebenso schließt die nach § 115 erhöhte angerechnete Dienstzeit die Höheranrechnung einer gleichzeitigen Einschiffungszeit aus.

Die von Marinebeamten des Lehrfaches in Ausübung ihres Lehrberufes auf Schiffen zugebrachte Dienstzeit wird nicht als Einschiffungszeit gerechnet.

§ 126.

An Stelle des dritten und vierten Abzuges des § 12 gelten für die Kriegsmarine die nachfolgenden Bestimmungen.

Den an der Marineakademie angestellten Marinebeamten für das Lehrfach (Akademieprofessoren) sind für je drei volle in dieser Anstellung zurückgelegte Dienstjahre vier Dienstjahre zu zählen.

Die Dienstzeit der Supplenten und Assistenten an der Marineakademie ist bei nachfolgender Ernennung zu Marineakademieprofessoren wie für letztere erhöht anzurechnen.

Allen sonstigen in Rangklassen eingereihten Marinegagisten, ferner den Stabsunteroffizieren der Kriegsmarine, letzteren jedoch nur dann, wenn sie in der Kriegsmarine mindestens 20 Dienstjahre wirklich zurückgelegt haben, sind bei der Pensionsbemessung für je sieben volle Monate ihrer nicht nach den §§ 115 und 125 erhöht anrechnungsfähigen Dienstzeit acht Monate zu rechnen.

Den Marinebeamten des Lehrfaches wird jene vor Eintritt in die Kriegsmarine zurückgelegte Lehrdienstzeit, die nach besonderer Vorschrift bei Zuerkennung und Bemessung der Quinquennalzulagen zur Anrechnung gelangt, für die Pensionsbemessung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen erhöht angerechnet.

§ 127.

Sind im Kriege, abweichend von dem systemisierten Stande, zur Vorsehung des Dienstes von Gagisten einer höheren Rangklasse Gagisten einer niedrigeren Rangklasse eingeschiffet und werden sie infolge eines nachweisbar während dieser Zeit entstandenen Gebrechens dienstuntauglich, so gebührt ihnen die Pension unter Zugrundelegung der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge.

Die Witwe und die Waisen eines solchen Gagisten erhalten, wenn der Gatte (Vater) während des im vorstehenden Abzage bezeichneten Verhält-

nisses vor dem Feinde gefallen oder erwiesenermaßen infolge einer während dieses Verhältnisses erlittenen Verwundung (Beschädigung) gestorben ist, die Versorgungsgebühren in den Beträgen, die nach den §§ 67, 70, 77, 78 oder 112 entfallen würden, wenn der Gatte (Vater) in der niedersten Gagestufe (Gagegebühr) der nächsthöheren Charge gestanden wäre. Eine Herabminderung des Ausmaßes an Versorgungsgebühren für die Hinterbliebenen solcher Gageisten gemäß § 67, Punkt 6, beziehungsweise § 79, erster Absatz, findet nicht statt.

§ 128.

Fähnrichen (Seefähnrichen, Seekadetten, Seeaspiranten), die infolge Verwundung vor dem Feinde oder sonst infolge Kriegsdienstleistung dienstuntauglich geworden sind, wird die Pension auf Grund der für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren eines Seeoffiziers der X. Rangklasse niederster Gagestufe bemessen (§§ 12, beziehungsweise 5 und 126.)

Im gleichen Falle wird den Eleven der Marinebeamtenbranchen die Pension auf Grund der für die Pensionsbemessung einrechenbaren Gebühren eines Beamten der X. Rangklasse niederster Gagestufe der betreffenden Branche bemessen (§§ 12 beziehungsweise 5 und 126.)

§ 129.

Den aus dem Mannschaftsstande ernannten Marinegagisten sowie den freiwillig weiterdienenden Bootsmännern (Gleichgestellten) wird die im Mannschaftsstande zurückgelegte, im § 125 bezeichnete Einschiffungszeit, nach den im selben Paragraphen festgesetzten Bestimmungen für das Ausmaß der Pension erhöht angerechnet.

§ 130.

Bezüglich des Anspruches auf bleibende Mannschaftspension ohne Nachweis der Dienstuntauglichkeit sind sämtliche Mannschaftspersonen der Kriegsmarine den im Frontdienst stehenden Mannschaftspersonen des gemeinsamen Heeres (§ 40, Punkt b) gleichzuhalten.

Hinsichtlich der Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen werden in der Kriegsmarine die freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere den im Bezuge von Monatslöhnungen gestandenen Unteroffizieren des gemeinsamen Heeres, alle anderen Unteroffiziere und die gesamte Matrosenmannschaft den im Bezuge tagweiser Löhnungen gestandenen Mannschaftspersonen des gemeinsamen Heeres gleichgehalten.

An Stelle des ersten und sechsten Absatzes des § 46 gelten für die Kriegsmarine die nachfolgenden Bestimmungen.

Den freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren der Kriegsmarine wird die jährliche Mannschaftspension nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der Summe aus dem 360fachen Betrag der zuletzt bezogenen täglichen Löhnung und einem Pauschalbetrag von 400 K für Naturalbezüge beträgt.

Alle anderen Unteroffiziere und die gesamte Matrosenmannschaft der Kriegsmarine erhalten die Mannschaftspension je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in nachfolgenden Ausmaßen:

Bei		Für die Dienstzeit bis zum wirklich zurückgelegten 10. Dienstjahr				Für jedes weitere Dienstjahr bis zum wirklich zurückgelegten 30. Dienstjahr				
		Bootsmann und Bootsmannsmaat	Quartiermeister und Marsgast	Matrose 1. Kl. und Matrose 2. Kl.	Matrose 3. Kl. und Matrose 4. Kl.	Bootsmann und Bootsmannsmaat	Quartiermeister und Marsgast	Matrose 1. Kl. und Matrose 2. Kl.	Matrose 3. Kl. und Matrose 4. Kl.	
		und Gleichgestellte								
		Kronen jährlich								
a	gänzlicher Unfähigkeit zum bisherigen bürgerlichen Berufe und zu jedem sonstigen regelmäßigen Erwerbe	468	432	396	360	23·40	21·60	19·80	18·—	
b	vorhandener Fähigkeit zu einem regelmäßigen Erwerbe jedoch Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes um	76 bis 100	312	288	264	240	15·60	14·40	13·20	12·—
c		51 bis 75	234	216	198	180	11·70	10·80	9·90	9·—
d		20 bis 50	156	144	132	120	7·80	7·20	6·60	6·—
		Prozent								

Freiwillig weiterdienenden Matrosen (Gleichgestellten) wird die Mannschaftspension, wenn sie zu jedem regelmäßigen Erwerbe gänzlich unfähig sind, nach Stufe a, sonst nach Stufe b zuerkannt.

§ 131.

An Stelle des § 59 gelten für die Kriegsmarine die nachfolgenden Bestimmungen.

Die in den Militärinvalidenhäusern selbst untergebrachten Mannschaftspersonen der Kriegsmarine beziehen statt der Mannschaftspension die Invalidenlöhnung. Diese wird für die freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere mit dem halben Ausmaß der für aktive Unteroffiziere gleicher Charge jeweilig gebührenden Einheitslöhnung, beziehungsweise der untersten Stufe der höheren Löhnung, für alle anderen Unteroffiziere und die gesamte Matrosenmannschaft nach der wirklichen Charge, die der Betreffende in der aktiven Dienstleistung zuletzt bekleidet hat, mit folgenden Beträgen bemessen:

Wirkliche Charge		Tägliche Invalidenlöhnung	
		K	h
Bootsmann höherer und niederer Gebühr . . .	und Gleich- gestellte	1	20
Bootsmannmaat		1	—
Quartiermeister		—	80
Marşgast		—	70
Matroſe 1. Klasse		—	50
Matroſe 2. Klasse		—	40
Matroſe 3. Klasse		—	30
Matroſe 4. Klasse		—	20

Mannschaftspersonen der Kriegsmarine, die mit der Invalidenhauspension betheilt wurden, beziehen diese statt der Mannschaftspension. Die Ausmaße der Invalidenhauspension werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die sonstigen Gebühren der mit der Invalidenhausversorgung betheilten Mannschaftspersonen der Kriegsmarine werden durch die Marinegebührenvorschrift geregelt.

§ 132.

Unter Wiederanstellung in der Kriegsmarine gegen Bezug der Aktivitätsgebühren, welche die Einstellung der Mannschaftspension und der etwaigen Verwundungs-, Kriegs- oder Pensionszulage bedingt, ist jede Anstellung eines Mannschaftspensionisten der Kriegsmarine (Heer, Landwehr, Honvéd, Landsturm) gegen Bezug einer Gage oder Löhnung oder einer sonstigen zur Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühr zu verstehen. Bei der aus einer solchen Anstellung erfolgenden neuerlichen Versetzung in den Ruhe-(Pensions-)Stand werden die Ruhegebühren auf Grundlage der letztbezogenen einrechen-

baren Aktivitätsgebühren und der anrechnungsfähigen Gesamtdienstzeit festgesetzt.

In anderen Fällen der Anstellung eines Mannschaftspensionisten in irgendeinem Zweige der Marineverwaltung wird der Bezug der Mannschaftspension und der etwaigen Verwundungs-, Kriegs- oder Pensionszulage nicht eingestellt. Bei neuerlicher Enthebung eines solchen Mannschaftspensionisten von seiner Anstellung wird seine Mannschaftspension — ausgenommen den Fall des § 136, dritter Absatz — auf Grund der anrechnungsfähigen Gesamtdienstzeit neu bemessen.

§ 133.

An Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 88 gelten für die Kriegsmarine die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Jahresbetrag der Witwenpension wird für Witwen nach freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren der Kriegsmarine mit dem halben Jahresausmaße der Mannschaftspension bemessen, die der Gatte nach § 130 — ohne die etwaige Erhöhung im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 46 — bezogen hat oder die ihm, falls er zur Zeit seines Ablebens nicht im Bezuge einer Mannschaftspension stand, nach § 130, zweiter und vierter Absatz, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des fünften und siebenten Absatzes des § 46 gebührt hätte. Die Witwenpension muß jedoch für Witwen nach freiwillig weiterdienenden Bootsmännern und Gleichgestellten mindestens 400 Kronen jährlich, für Witwen nach freiwillig weiterdienenden sonstigen Unteroffizieren mindestens 300 Kronen jährlich betragen.

Für Witwen nach sonstigen Mannschaftsperjonen der Kriegsmarine wird die Witwenpension mit 150 Kronen jährlich festgesetzt.

§ 134.

Gagisten und Mannschaftsperjonen der Kriegsmarine erhalten eine Pensionszulage im Betrage der Kriegszulage nach den für den Bezug derselben geltenden Bestimmungen (§§ 104 und 107), wenn sie:

- a) durch im Dienste erlittenen Schiffbruch,
- b) infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Lande oder infolge solcher außerordentlicher Einflüsse während einer dienstlichen Seereise

dienstuntauglich geworden sind.

Pensionszulage und Kriegszulage werden nicht nebeneinander zuerkannt.

Beim Ableben von Mannschaftsperjonen, welche im Bezuge der Pensionszulage gestanden sind,

gebührt, falls nicht der Anspruch auf das Sterbquartal nach § 62 besteht, das Sterbquartal nach den Bestimmungen des § 109.

Witwen und Waisen nach Gajisten und Mannschaftspersonen der Kriegsmarine, die während einer Einschiffung auf einem in Dienst gestellten Schiffe bei einem Unfall zur See entweder unmittelbar oder erwiesenermaßen an den Folgen des Unfalles oder infolge der Strapazen des Dienstes auf einem solchen Schiffe, binnen einem Jahre gestorben sind, werden hinsichtlich der Erhöhung der Versorgungsgebühren den Witwen und Waisen nach Militärpersonen, die vor dem Feinde gefallen sind, gleichgehalten.

§ 135.

Die Jungen der Kriegsmarine sind im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln, wobei sie den Matrosen niederster Lohnungsklasse gleichgehalten werden.

§ 136.

Die Versorgung des Zivilarbeiterpersonals der Kriegsmarine wird durch die einschlägige besondere Vorschrift geregelt.

Bei Aufnahme von Mannschaftspensionisten der Kriegsmarine (Heer, Landwehr, Honvéd, Landsturm) in das Zivilarbeiterpersonal der Kriegsmarine wird der Bezug der Mannschaftspension und der etwaigen Verwundungs-, Kriegs- oder Pensionszulage nicht eingestellt.

Erlangt ein solcher Zivilarbeiter nach den Bestimmungen der im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Vorschrift den Anspruch auf eine Provision, so ist bei Bemessung derselben jene Dienstzeit, auf Grund welcher eine Militärversorgungsgebühr zuerkannt und neben der Entlohnung als Zivilarbeiter bezogen wurde, nicht anrechnungsfähig.

Die Dienstzeit als Zivilarbeiter der Kriegsmarine wird im Falle einer nachfolgenden Ernennung zum Gajisten der Dienstzeit in der Kriegsmarine gleichgehalten und sohin angerechnet. In einem solchen Falle wird auch eine frühere Dienstzeit, auf Grund welcher eine Militärversorgungsgebühr bezogen wurde, bei der Pensionsbemessung berücksichtigt.

Dritter Teil.

K. k. Landwehr und k. k. Landsturm.

§ 137.

Die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Gesetzes finden auch auf die gleichgestellten Personen der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturms sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

In den Fällen, wo vom gemeinsamen Heere, vom Kriegsministerium, von der Heeres(Militär)-verwaltung, vom Heeresetat die Rede ist, sind statt dieser Ausdrücke sinngemäß die Bezeichnungen k. k. Landwehr (k. k. Landsturm), k. k. Ministerium für Landesverteidigung, Landwehrverwaltung, Landwehrpensionsetat zu setzen.

Die Bestimmungen, wonach der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft oder der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit die Einstellung des Bezuges der Versorgungsgebühren nicht zur Folge hat (§§ 16, 28, 66, 72, 76, 83 und 95), finden auf die Personen der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturms sowie auf deren Hinterbliebene nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Anwendung.

§ 138.

Die Bestimmungen für die Sagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des Reservestandes und ihre Hinterbliebenen gelten auch für die Personen im Verhältnis der Evidenz der k. k. Landwehr und für die Sagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) des k. k. Landsturms sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen. Die Bestimmungen für die nicht freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen und ihre Hinterbliebenen gelten auch für die Mannschaftspersonen des k. k. Landsturms und ihre Hinterbliebenen.

Landsturmpflichtige Personen jedoch, die eine militärische Charge nicht bekleiden, sind hinsichtlich ihrer eigenen und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen je nach ihrer militärischen Verwendung den Sagisten des Reservestandes oder den nicht freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen des gemeinsamen Heeres gleichzuhalten. Die Einteilung dieser Personen in die entsprechenden Kategorien (Rangklassen und Chargen) erfolgt im Berordnungswege.

Vierter Teil.

Gemischte, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 139.

Dieses Gesetz findet auch auf die beim Allerhöchsten Hofstaate aktiv dienenden Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, auf die zum Stände der Leibgarde, der Militärabteilungen der Gesteinsbranche, des Militär-Polizeiwachkorps und des Militärwachkorps für die k. k. Zivilgerichte in Wien gehörenden Sagisten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und Mannschafspersonen sowie auf die Hinterbliebenen aller vorgenannten Personen Anwendung.

Den Offizieren des Militär-Polizeiwachkorps wird bei der Pensionsbemessung auch die Polizeizulage in der Art eingerechnet, daß für jedes im Militär-Polizeiwachkorps zurückgelegte volle Dienstjahr — ohne Unterschied, ob eine Unterbrechung der Dienstzeit beim Militär-Polizeiwachkorps stattgefunden hat oder nicht, insoferne diese Dienstzeit überhaupt anrechenbar ist — zur Pension $\frac{1}{35}$ der zur Zeit des Übertrittes in den Ruhestand bezogenen Polizeizulage erfolgt wird.

Jedes im Mannschafsstande des Militär-Polizeiwachkorps zurückgelegte volle Dienstjahr ist bei der Versorgung solcher Mannschafspersonen als eine Dienstzeit von 16 Monaten anzurechnen. Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser erhöhten Anrechnung außer Betracht.

§ 140.

Sind nach einer Militärperson islamitischer Religion mehrere Frauen, die mit dem Verstorbenen in rechtmäßiger Ehe verbunden waren, als Witwen zurückgeblieben, so haben sie miteinander auf die nach diesem Gesetze gebührende Witwenpension Anspruch. Die Witwenpension wird unter die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen verteilt und jeder Witwe der sonach bemessene Anteil als die ihr selbständig gebührende Pension zugewiesen. Bei der Ausmittlung der Anteile ist auch auf die früher verstorbenen oder getrennten Gattinnen in dem Falle Rücksicht zu nehmen, wenn nach diesen noch unverfugte Kinder vorhanden sind. Die Rechtmäßigkeit der Ehe ist in diesen Fällen nach den islamitischen Religionsgrundsätzen zu beurteilen. In gleicher Weise wird an solche Witwen die nach § 74 etwa gebührende Abfertigung aufgeteilt.

Der Bemessung der Erziehungsbeiträge ist in solchen Fällen nicht der auf die Mutter der Waisen entfallende Anteil der Witwenpension, sondern die ganze Witwenpension zu Grunde zu legen.

Die im § 85 festgelegten Pflichten der Witwe gegenüber den Waisen obliegen den Witwen nach Militärpersonen islamitischer Religion nur gegenüber ihren eigenen Kindern. Waisen nach solchen Militärpersonen gelten daher, wenn ihre leibliche Mutter gestorben ist, auch dann als elternlos, falls aus anderen Ehen des Verstorbenen Witwen vorhanden sind.

§ 141.

Hinsichtlich der Versorgung der Familie sind die vor dem Feinde vermissten den vor dem Feinde gefallenen Militärpersonen, die sonst vermissten und nicht auffindbaren den verstorbenen Militärpersonen gleichzuhalten. Beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind daher den Angehörigen die Versorgungsgebühren, die ihnen im Falle des tatsächlichen Ablebens des Vermissten nach diesem Gesetze zukommen würden, vom ersten des auf die Vermisung folgenden Monats an so lange zu erfolgen, bis der Vermisste wieder zum Vorschein kommt, soweit nicht etwa die Versorgungsgebühren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes schon früher eingestellt werden müssen.

Eine volle oder teilweise Rückzahlung der erfolgten Versorgungsgebühren hat nur dann und insoweit stattzufinden, als der Vermisste oder die Angehörigen für die gleiche Zeit anderweitige Gebühren empfangen sollten.

§ 142.

Hinsichtlich der Beurteilung der im § 134 bezeichneten Versorgungsansprüche ist die dienstliche Einschiffung von Militärpersonen auf Transportschiffen der Einschiffung auf einem in Dienst gestellten Schiffe gleichzuhalten.

§ 143.

1. Für die gerichtliche Exekution und Sicherung auf die nach diesem Gesetze zuerkannten Versorgungsgebühren gelten die bestehenden exekutionsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

2. Das Sterbquartal (§§ 37, 38, 62, 63, 109 und 134) kann nur für Bestattungskosten und nur hinsichtlich eines Drittels in Exekution gezogen oder durch Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

3. Hinsichtlich der Exekution und der Sicherungsmaßnahmen sind gleichzuhalten:

- a) die Quartierzuschüsse (§§ 21 und 22) den Quartiergeldern,

- b) die Kriegszulagen (§§ 104 und 107) der Pension und der Mannschaftspension,
- c) die Waisenrenten (§§ 86 und 97), die Erziehungsbeiträge der außerehelichen Kinder (§ 99) und die Renten der elternlosen Geschwister (§§ 101 bis 103) den Erziehungsbeiträgen für eheliche Kinder,
- d) die Renten der Verwandten in aufsteigender Linie (§§ 100 bis 103) den Witwenpensionen.

4. Hinsichtlich der Exekutionsfreiheit sind unter Versorgungs- und Verpflegsgeldern der Invaliden nur die Gebühren (Invalidentage, Quartierzuschuß, Invalidenlöhnung, Invalidenhauspension, Verwundungszulage, Kriegszulage, Pensionszulage) der mit der Invalidenhausversorgung beteiligten Gageisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) und Mannschaftspersonen zu verstehen. Die Mannschaftspension und die Versorgungsgebühren der Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen gelten hinsichtlich der Exekutionsführung nicht als Mannschaftsgebühren (Bezüge der Militärmannschaft).

5. Die von der Exekution gänzlich ausgenommenen Beträge sind auch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen.

6. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung und es sind daher auch Abzüge auf solcher Grundlage unzulässig.

§ 144.

1. Die Zulässigkeit der Einbringung von Forderungen im administrativen Wege richtet sich nach den hiefür bestehenden Vorschriften, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

Abzüge infolge von Zession, Anweisung, Verpfändung oder anderen Rechtsgeschäften sind nicht als Einbringung im administrativen Wege anzusehen.

2. Der Quartierzuschuß, die Verwundungszulagen, die Gebühren der mit der Invalidenhausversorgung beteiligten Mannschaftspersonen und das Sterbquartal können zur Einbringung von Forderungen im administrativen Wege nicht herangezogen werden.

3. Die Bestimmungen des § 143, Punkt 3: b, c, d, gelten auch für die administrative Einbringung.

4. Aus den Versorgungsgebühren der Hinterbliebenen können Übergenüsse an diesen Versorgungsgebühren sowie an Familiengebühren, Unterhaltsbeiträgen, staatlichen Unterstützungen und

Sustentationen auch im administrativen Wege hereingebracht werden, Übergewinne an Familiengebühren, Unterhaltsbeiträgen, staatlichen Unterstützungen und Sustentationen jedoch nur aus den für die Zeit dieser Übergewinne entfallenden Raten der den betreffenden Personen nachträglich zuerkannten Versorgungsgebühren.

§ 145.

Welche Dienste bei Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Zivilstaatsdienste gleichzuhalten sind, wird im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 146.

Die nach diesem Gesetze sich ergebende Militärversorgung wird, soweit diesbezüglich in diesem Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt ist, den Mannschafspersonen von den Militärterritorialkommandos (gleichgehaltenen Marinebehörden), beziehungsweise von den Landwehrterritorialkommandos, den Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sowie den Hinterbliebenen nach allen Militärpersonen vom Kriegsministerium (Kriegsministerium—Marinesektion), beziehungsweise vom Ministerium für Landesverteidigung zuerkannt. Die gleichen Stellen verfügen auch die Einstellung der Versorgungsgebühren.

Wenn die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise die Pensionen eines anderen Teiles der bewaffneten Macht oder anderer Verwaltungsstellen (§ 148) belasten, ist bei der Zuerkennung das Einvernehmen mit den betreffenden Stellen zu pflegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Lokoverorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser steht hinsichtlich aller im Bezuge einer Gage (eines Adjutants) stehenden Personen dem Kriegsministerium, hinsichtlich aller Personen des Mannschafstandes den Militärterritorialkommandos zu. Die invalid gewordenen Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturms haben hiebei den gleichen Anspruch; die höhere Rücksichtswürdigkeit gibt den Vorzug.

In den Fällen der §§ 119 und 121 erfolgt die Zuerkennung der Versorgungsgebühren durch die zuständigen Zivilbehörden im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, in den Fällen des § 120 durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilbehörden und in jenen des § 122 durch das Kriegsministerium.

§ 147.

Der nach § 11 (zweiter Absatz) § 12 (sechster und siebenter Absatz), § 16 (Punkte f und m),

§ 46 (zweiter und dritter Absatz), § 64 (siebenter Absatz), § 65 (Punkt 8), § 66 (Punkt e), § 67 (Punkte 4 und 6), § 72 (Punkte f und h), § 76 (Punkt b), § 78 (dritter Absatz), § 79 (letzter Absatz), § 83 (Punkte f und i), § 86, § 88 (letzter Absatz), § 93 (letzter Absatz), § 95 (Punkte f und i), § 97, § 99 (zweiter Absatz), § 100, § 101, § 113 und § 122 (letzter Absatz) dem Ermessen der zuerkennenden Stellen überlassenen Zuerkennung, beziehungsweise Erhöhung von Versorgungsgebühren hat eine kommissionelle Beratung der beteiligten Ministerien voranzugehen.

§ 148.

1. Die einer Militärperson oder ihren Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes zuerkannten Versorgungsgebühren mit Ausnahme der Verwundungszulagen belasten im allgemeinen die Pensionen desjenigen Teiles der bewaffneten Macht (Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Honvéd, beziehungsweise die Pensionen derjenigen Verwaltungsstelle (Ministerium, bosnisch-hercegovinische Landesregierung u. s. w.), in dessen (deren) Diensten die betreffende Militärperson zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Aktivität gestanden ist.

Die Tragung der Versorgungsgebühren der Militärpersonen bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit, die zur Zeit des Ausscheidens aus der Aktivität bei den nach Bosnien und der Hercegovina ergänzungszuständigen Truppen, Militärbehörden, Anstalten und Branchen eingeteilt waren, sowie der Hinterbliebenen solcher Militärpersonen wird besonders geregelt.

2. Wenn Gagisten nach Erreichung der IX. Rangklasse in mehreren Teilen der bewaffneten Macht, beziehungsweise auch in der Zivil-Staatsverwaltung als aktive Militärpersonen Dienste geleistet haben, so werden ihre Versorgungsgebühren und die ihrer Hinterbliebenen von den betreffenden Pensionsetats (Punkt 1) zu gleichen Teilen getragen.

3. Die Tragung der Versorgungsgebühren der Militärpersonen, die in einem Teile oder in mehreren Teilen der bewaffneten Macht und auch beim Allerhöchsten Hofstaate Dienste geleistet haben, sowie der Versorgungsgebühren der Hinterbliebenen nach solchen Militärpersonen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

4. Den aus dem Ruhestande (Mannschafts-, Invalidenpensionsstand) eines Teiles der bewaffneten Macht in den Ruhestand (Mannschafts-, Invalidenpensionsstand) eines anderen Teiles übergesetzten Militärpersonen sind die Versorgungsgebühren aus den Etats, die sie bisher belasteten, weiter zu erfolgen.

5. Hat ein Gagist (Offiziers- oder Militärbeamtenaspirant) des Ruhestandes durch eine weitere

Dienstleistung nach § 13 den Anspruch auf eine Erhöhung der Ruhebezüge erworben, so belasten die bezüglichen Mehrbeträge die Pensionen desjenigen Teiles der bewaffneten Macht (Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Honvéd), beziehungsweise die Pensionen derjenigen Verwaltungsstelle (Ministerium, bosnisch-hercegovinische Landesregierung u. s. w.), in dessen (deren) Diensten die betreffende Ruhestandsperson den Anspruch auf diese Erhöhung erworben hat.

Beim Ableben solcher Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sind jedoch die Versorgungsgebühren der Hinterbliebenen nach den Bestimmungen der Punkte 1, 2 und 3, und zwar zu Lasten jener Etats anzuweisen, welche die Versorgungsgebühren der betreffenden Ruhestandspersonen vor ihrer weiteren aktiven Dienstleistung getragen haben.

6. Verwundungszulagen belasten die Pensionen desjenigen Teiles der bewaffneten Macht (Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Honvéd), beziehungsweise die Pensionen derjenigen Verwaltungsstelle (Ministerium, bosnisch-hercegovinische Landesregierung u. s. w.), in dessen (deren) Diensten der Anspruch erwachsen ist.

§ 149.

Aus welchen Mitteln die auf Grund dieses Gesetzes aus einem Kriegsfall sich ergebenden Versorgungsgebühren bestritten werden sollen, wird besonders geregelt; bis zur Regelung werden sie provisorisch zu Lasten des Heeresetats flüssig gemacht.

§ 150.

Aus den Pensionsbeiträgen (§ 20) sind unter Verwaltung und Berechnung des Kriegsministeriums (Kriegsministerium — Marineektion, k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, k. u. Landesverteidigungsministers) zu stellende Fonds zu bilden, die zur Schaffung, Förderung und Unterstützung von Wohlfahrtsseinrichtungen für die Gagisten des Aktiv- und des Ruhestandes und deren Familien zu dienen haben.

An diese Fonds haben auch die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Bestände der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. September 1909 gebildeten Quartiergeldversicherungs fonds überzugehen.

§ 151.

Bei der Pensionsbemessung werden auch folgende, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet:

- a) diejenige Zeit, welche Mitglieder der Tierärztlichen Hochschule in Wien als Pensionäre oder Assistenten an der Anstalt zugebracht

haben, jedoch nur bei ununterbrochen (§ 7, Punkt b) dem Staate geleisteten Diensten;

- b) diejenige Zeit, welche im nichtaktiven Stande oder in der Evidenz der k. k. Landwehr der Frequentierung des Tages- oder Abendkurjes der Landwehr-Offiziersaspirantenschulen in seinem vollen Umfange, sowohl hinsichtlich der Dauer als der Behrgegenstände — und zwar ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Landwehretats oder auf eigene Kosten — gewidmet worden ist.

§ 152.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer der in den §§ 12, 13, 63 und 65 des Gesetzes vom 27. Dezember 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) angeführten Verwendungen zugebrachte Zeit wird bei der Pensionsbemessung wie bisher angerechnet, doch findet eine höhere Anrechnung solcher Dienstzeiten nach den §§ 12 und 126 dieses Gesetzes nicht statt.

§ 153.

Die im § 125, erster und zweiter Absatz, enthaltene Einschränkung, daß eine erhöhte Anrechnung der Zeit der dort bezeichneten Einschiffungen nur dann stattzufinden hat, wenn ihre Dauer mindestens acht Tage beträgt, hat für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Einschiffungen keine Geltung.

Die Zeit der Zurüstung, ferner die einer Ausrüstungsbereitschaft, die lediglich den Übergang zur Ausrüstung bildet, ist nur dann nach § 125 erhöht anrechnungsfähig, wenn die betreffenden Schiffe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Zurüstung, beziehungsweise Ausrüstungsbereitschaft versetzt werden.

§ 154.

Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Gageisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten), die nicht nach § 159, vierter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der feinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen Gage (Adjutum, Alterszulage), bei den vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten aber ebensovielen Prozente der mit diesem Tage in Kraft getretenen Gagesätze betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten. Für

Gagisten von der XI. Rangklasse aufwärts ist die Pension mit mindestens 1000 K jährlich zu bemessen.

Falls die Summe der bisherigen Versorgungsgebühren (Pensionen, Aufbesserungen aus dem Militärtafelfonds und gnadenweise Versorgungsbezüge auf Grund genereller Allerhöchster Ermächtigungen) höher sein sollte als die nach dem vorstehenden Absatz neu bemessene Pension, ist die höhere Summe als neue Pension flüssig zu machen.

Außerdem sind den vor dem 1. Oktober 1909 in den Ruhestand versetzten und seither in keinem Zweige der Heeres- (Marine-, Landwehr-, Honvéd-) Verwaltung angestellt gewesenen Gagisten Quartiergeldbeihilfen in den Ausmaßen flüssig zu machen, die den seit dem erwähnten Tage in den Ruhestand versetzten Gagisten aus den auf Grund der Allerhöchsten Entschliefung vom 3. September 1909 gebildeten Quartiergeldversicherungsfonds gebührten.

Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Oberbootsmännern, Bootsmännern, Unterbootsmännern und gleichgestellten Unteroffizieren der Kriegsmarine, die nicht nach § 159, vierter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der feinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen, zur Pensionsbemessung eingerechneten Aktivitätsgebühren, bei den vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand Versetzten aber ebenso viele Prozente der mit diesem Tage für Oberbootsmänner, Bootsmänner und Unterbootsmänner in Kraft getretenen, für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten und die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung zu finden.

Die Invalidenpensionen (Patentalgehälter) der vor dem 25. Juli 1914 in den Invalidenpensionsstand (Patentalinvalidenstand) versetzten Mannschaftspersonen werden um 50 Prozent, mindestens jedoch auf 180 Kronen jährlich erhöht.

Die nach diesem Paragraphen zuzuerkennenden neuen Versorgungsbezüge gebühren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Versorgungsbezüge mit dem gleichen Zeitpunkt einzustellen.

§ 155.

Die Witwenpensionen der Witwen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen Gagisten, die in eine Rangklasse von der XI. aufwärts eingereiht oder

mit dem Titel und Charakter einer dieser Rangklassen bekleidet waren, werden erhöht:

bei der	XI.	Rangklasse	auf	. 1000	K
" "	X.	" "	" "	. 1200	"
" "	IX.	" "	" "	. 1400	"
" "	VIII.	" "	" "	. 1700	"
" "	VII.	" "	" "	. 2000	"
" "	VI.	" "	" "	. 2400	"
" "	V.	" "	" "	. 3000	"
" "	IV.	" "	" "	. 4000	"
" "	III.	" "	" "	. 6000	"

Vorstehende Ausmaße gebühren ohne Rücksicht auf die Höhe der vom verstorbenen Gatten etwa bezogenen Pension.

Die Witwenpensionen der Witwen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen, nicht in Rangklassen eingereichten Gagisten werden um 20 Prozent, mindestens jedoch auf 500 K jährlich erhöht.

Den bisher im Bezuge einer Provision gestandenen Witwen der nicht in Rangklassen eingereichten Gagisten ist eine Witwenpension jährlicher 500 K bei gleichzeitiger Einstellung der Provision anzuweisen.

Die Witwenpensionen der Witwen nach freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen, die vor dem 25. Juli 1914 gestorben sind, werden um 20 Prozent, mindestens jedoch — ohne etwaigen 50prozentigen Zuschuß — auf 150 K jährlich, die Witwenpensionen der Witwen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen sonstigen Mannschaftspersonen, wenn sie ohne etwaigen 50prozentigen Zuschuß den Betrag von 150 K jährlich nicht schon erreichen oder übersteigen, auf 150 K jährlich erhöht. Der solchen Witwen etwa bewilligte Beitrag von 96 K jährlich ist durch einen Zuschuß von 210 K jährlich zu ersetzen, wenn und insoweit die Voraussetzungen des § 88, dritter Absatz hierfür gegeben sind.

Bei Flüssigmachung der auf Grund dieses Paragraphen erhöhten Witwenpensionen werden allfällige, zu den gebührenden Versorgungsbezügen bewilligte gnadenweise Versorgungsbezüge eingestellt, sofern sie nicht aus besonderen Anlässen (Ableben des Gatten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind.

Ist die Summe der bisherigen Versorgungsbezüge (Witwenpension, Provision und nach vorstehendem Absatz einzustellende gnadenweise Versorgungsbezüge) höher als die nach diesem Paragraphen zukommende Witwenpension, so ist die höhere Summe als Witwenpension anzuweisen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes elternlos gewordenen Waisen nach Gagisten, die vor dem 25. Juli 1914 verstorben sind, werden die Erziehungsbeiträge nach den bisherigen Normen, jedoch unter Zugrundelegung der nach dem ersten und dritten Absätze dieses Paragraphen entfallenden Witwenpensionen neu bemessen.

Den vaterlosen Waisen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen Mannschafspersonen werden die Erziehungsbeiträge auf 90 K jährlich, den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes elternlos gewordenen Waisen solcher Mannschafspersonen auf 135 K jährlich erhöht.

Die nach diesem Paragraphen zuerkennenden neuen Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge gehören vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge mit dem gleichen Zeitpunkte einzustellen.

Vaterlose Waisen, deren Vater vor dem 25. Juli 1914 verstorben ist, sind, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu elternlosen Waisen werden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

§ 156.

Die an Stelle von Verwundungszulagen zuerkannten Personalzulagen sind hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes den Verwundungszulagen gleichzuhalten. Solche Personalzulagen sind jedoch einzustellen, wenn für dieselben Gebrechen Verwundungszulagen nach diesem Gesetze zuerkannt werden.

§ 157.

Den Militärpersonen, denen auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. September 1909 Quartiergeldbeihilfen aus den Quartiergeldversicherungsfonds zuerkannt worden sind und denen nicht auf Grund dieses Gesetzes Quartierzuschüsse gebühren, werden die Quartiergeldbeihilfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes auch weiterhin und zwar zu Lasten der Stats erfolgt, welche die Pensionen dieser Personen zu tragen haben.

Den in den Militärinvalidenhäusern auf systemisierten Versorgungsplätzen untergebrachten Militärpersonen (§ 31, Punkt a) gebühren weder die vorerwähnten Quartiergeldbeihilfen, noch die auf Grund des § 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, zuerkannten Quartierbeihilfen.

§ 158.

Dieses Gesetz tritt am ersten des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Kraft, die Bestimmungen über die Verwundungszulagen jedoch sind schon vom 1. Juli 1917 an wirksam.

Zu den gleichen Zeitpunkten treten die bisher in Geltung gestandenen, auf die Militärversorgung der Personen der gemeinsamen Wehrmacht, der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturms sowie der Hinterbliebenen nach den erwähnten Personen bezughabenden Gesetze, ferner die generellen Allerhöchsten

Ermächtigungen, auf Grund deren unter bestimmten Voraussetzungen gnadenweise Versorgungsbezüge (Gnadengaben, Subsistenzbeiträge, Personalzulagen u. s. w.) zuerkannt werden durften, — ausgenommen die Allerhöchste Entschliebung vom 18. August, beziehungsweise 3. September 1907, betreffend die Anrechnung der Akademiejahre — außer Kraft.

§ 159.

Dieses Gesetz findet von den im § 158 angeführten Zeitpunkten an auch auf Personen, die seit dem 25. Juli 1914 dienstuntauglich geworden oder in den Ruhestand (Invalidenpensionsstand) versetzt worden sind, sowie auf alle mit der Invalidenhausversorgung beteiligten Personen, ferner auf die Hinterbliebenen von Personen, die seit dem 25. Juli 1914 gestorben sind, Anwendung, insofern die Anspruchsberechtigten am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch am Leben sind.

Für Witwen nach nicht im Bezuge von Monatslöhnen gestandenen, freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren, die am 25. Juli 1914 noch am Leben waren, wird der Jahresbetrag der Witwenpension wie folgt bemessen: für Witwen nach Feldwebeln und Gleichgestellten mit 400 K jährlich, für Witwen nach sonstigen Unteroffizieren mit 300 K jährlich.

Der Jahresbetrag der Witwenpension für Witwen nach den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten und nicht nach dem vierten Absatz dieses Paragraphen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Oberbootsmännern, Boatsmännern, Unterbootsmännern und gleichgestellten Unteroffizieren der Kriegsmarine, die am 25. Juli 1914 noch am Leben waren, wird mit dem halben Jahresausmaße der Pension des Gatten, mindestens jedoch mit 600 K jährlich für die Witwe eines Oberbootsmannes (Gleichgestellten), mit 500 K jährlich für die Witwe eines Boatsmannes (Gleichgestellten) und mit 400 K jährlich für die Witwe eines Unterbootsmannes (Gleichgestellten), der Jahresbetrag der Erziehungsbeiträge für die Waisen nach den Bestimmungen der §§ 92 bis 94 dieses Gesetzes bei Zugrundelegung der vorangeführten Ausmaße der Witwenpension bemessen.

Auf Militärpersonen, die vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Invalidenpensionsstand, Patentalinvalidenstand) versetzt worden, jedoch nach dem 25. Juli 1914 wieder in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden sind, findet dieses Gesetz von den im § 158 angeführten Zeitpunkten an dann Anwendung, wenn die betreffenden Militärpersonen entweder vom Tage ihrer Heranziehung zur Kriegsdienstleistung bis zur Demobilisierung, mindestens jedoch sechs Monate, Dienste geleistet haben oder aber infolge Verwundung oder Erkrankung oder

sonstiger durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführter Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes oder als entbehrlich oder zur Verrichtung anderer Dienste im öffentlichen Interesse noch vor der Demobilisierung in das nicht aktive Verhältnis rückversetzt worden sind.

Auf alle anderen, vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Invalidenpensionsstand, Patentinvalidenstand) versetzten oder rückversetzten Militärpersonen, ferner auf die Hinterbliebenen von Militärpersonen, die vor dem 25. Juli 1914 gestorben sind, finden nur folgende Paragraphen, beziehungsweise Teile von Paragraphen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung:

§ 4, zweiter Absatz,

§§ 13, 16, 17, 18, 19, 20,

§ 24, fünfter Absatz,

§§ 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,

§ 47, letzter Absatz,

§§ 48, 49,

§ 51, vierter Absatz,

§§ 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 72, 73, 81 (hievon die §§ 69, 72 und 81 auch auf die Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen),

§§ 83 und 84 hinsichtlich solcher Erziehungsbeiträge, deren Bezug am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht eingestellt war,

§§ 85 (auch auf die Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen), 86,

§ 88, dritter Absatz,

§ 89,

§§ 95 und 96 hinsichtlich solcher Erziehungsbeiträge, deren Bezug am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht eingestellt war,

§§ 97, 99, 131.

Die Bestimmungen des § 114 finden auch auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon vorhandenen, diesbezüglich in Betracht kommenden Personen Anwendung.

Sollte längstens binnen fünf Jahren nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges eine Änderung der Aktivitätsgebühren der Militärpersonen stattfinden, so sind die nach den Aktivitätsgebühren zu bemessenden Versorgungsbezüge, welche bis dahin auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen oder auf Grund des § 158 bereits zur Gebühr erwachsen sind, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung der Aktivitätsgebühren in den unter Zugrundelegung der neuen Aktivitätsgebühren entfallenden Ausmaßen flüssig zu machen; weiters werden in diesem Falle die Versorgungsgebühren der Hinterbliebenen nach Militärpersonen, die in der Zeit vom 25. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten der neuen Aktivitätsgebühren aus der aktiven Militärdienstleistung ausgeschieden sind und nach dem

letzteren Zeitpunkte sterben, unter Zugrundelegung der neuen Aktivitätsgebühren zu bemessen sein.

Auf Militärpersonen und Hinterbliebene von Militärpersonen, die auf Grund des § 10 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes keine Anwendung. Bei Militärpersonen und Hinterbliebenen von Militärpersonen, deren Superarbitrierung von Dienstwegen veranlaßt wurde, entscheidet das Kriegsministerium, ob sie der oberwähnten Neubemessung der Versorgungsgebühren teilhaftig werden sollen. Bei Militärpersonen, die vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Invalidenpensionsstand) versetzt worden, jedoch nach dem 25. Juli 1914 wieder in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden sind, beziehungsweise bei den Hinterbliebenen solcher Militärpersonen soll die im vorigen Absatz erwähnte Neubemessung der Versorgungsgebühren nur dann stattfinden, wenn die betreffenden Militärpersonen entweder vom Tage ihrer Heranziehung zur Kriegsdienstleistung bis zur Demobilisierung, mindestens jedoch sechs Monate Dienste geleistet haben oder aber infolge Verwundung oder Erkrankung oder sonstiger durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführter Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes oder als entbehrlich oder zur Vorsehung anderer Dienste im öffentlichen Interesse noch vor der Demobilisierung in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt worden sind.

§ 160.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesverteidigung beauftragt, der mit Meinem Kriegsminister und den sonst beteiligten Ministern einvernehmlich vorgeht.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Gemeinsames Heer.

I. Hauptstück.

Offiziere, Militärgeistliche, Militärbeamte und sonstige im Bezuge einer Gage oder eines Adjutums stehende Personen.

	Paragraph	Seite
Zum Allgemeinen	1	1
I. Von den Pensionen	2—20	2
II. Vom Quartierzuschuß	21, 22	13
III. Von den Verwundungszulagen	23—29	14
IV. Von der Militär-Invalidenhausversorgung	30—36	18
V. Vom Sterbquartal	37, 38	20

II. Hauptstück.

Personen des Mannschafstandes.

Zum Allgemeinen	39	21
I. Von den Mannschafspensionen	40—49	21
II. Von den Verwundungszulagen	50—55	27
III. Von der Militär-Invalidenhausversorgung	56—61	30
IV. Vom Sterbquartal	62, 63	32

III. Hauptstück.

Aufnahme in Heilanstalten für Geistesranke	64	32
--	----	----

IV. Hauptstück.

Witwen und Waisen nach Gagisten, Offiziers- und Militärbeamten- aspiranten	65—86	34
---	-------	----

V. Hauptstück.

Witwen und Waisen nach Mannschafspersonen	87—98	48
---	-------	----

VI. Hauptstück.		Paragraph	Seite
Außereheliche Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie und elternlose Geschwister.	99—103		55
VII. Hauptstück.			
Besondere Bestimmungen für den Kriegsfall.	104—114		57
VIII. Hauptstück.			
Im Luftfahrdienst verwendete Personen.	115—118		62
IX. Hauptstück.			
Personen, die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden.	119—123		63
Zweiter Teil.			
Kriegsmarine.	124—136		66
Dritter Teil.			
k. k. Landwehr und k. k. Landsturm.	137—138		73
Vierter Teil.			
Gemischte, Übergangs- und Schlußbestimmungen.	139—160		74

Erläuterungen

zum

Entwurfe eines Militärversorgungsgesetzes.

A. Im allgemeinen.

Die Militärpersonen werden derzeit nach einem 42 Jahre, ihre Hinterbliebenen nach einem 30 Jahre alten Gesetze versorgt. Der Pensionsbemessungsschlüssel für Gagisten, die Ausmaße der Verwundungszulagen für Gagisten und Mannschaft, die Invalidenpensionen der Mannschaft sind heute noch dieselben wie vor 42 Jahren; die Versorgung der Hinterbliebenen geschieht im Wesen heute noch nach den Normen wie vor 30 Jahren und nach Ausmaßen, die bei der teilweisen Novellierung im Jahre 1907 unter das schon im Jahre 1896 für Witwen und Waisen der k. k. österreichischen Staatsbediensteten festgesetzte Ausmaß herabgedrückt wurden, die also schon vor 21 Jahren für die letzterwähnten Witwen und Waisen nicht als zureichend erachtet worden waren.

Seit dem Entstehen der derzeitigen Militärversorgungsgesetze (1875, beziehungsweise 1887) wurden die Versorgungsnormen für die Zivilstaatsbediensteten wiederholt verbessert. So wurde im Jahre 1896 die Versorgung der k. k. Staatsbediensteten und deren Hinterbliebenen neu geregelt, im Jahre 1906 die Einrechnung eines Teiles der Aktivitätszulage zur Pension eingeführt, im Jahre 1907 die fünf- unddreißigjährige Dienstzeit normiert und vor kurzem durch die Dienstupragmatik die Versorgung der k. k. österreichischen Staatsbediensteten und deren Hinterbliebenen noch wesentlich verbessert. Die Versorgung der k. u. Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen wurde gleichfalls wiederholt, zuletzt im Jahre 1912 gründlich und in durchaus moderner Weise reformiert.

Im nachstehenden ist die große Benachteiligung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgung an einigen Beispielen ersichtlich gemacht.

U n d z w a r	Bei einer		A u s m a ß e		
	Gage von	anrechen- baren Dienstzeit von	k. k.	k. u.	Militär
			Zivilstaatsbeamte		
	Kronen	Jahren	K r o n e n		
Vom Staate gewährte gesetzliche Versorgungsgebühren der Gagisten in normalen Fällen, einschließlich der Quartiergeldbeihilfen bei Militärgagisten (Gnabenweise Subsistenzbeiträge und Personalzulagen können hier nicht berücksichtigt werden, da eben nicht gesetzlich und da sie nur teilweise und unzureichende Abhilfen bieten)	1.800	5	816 bleibend	1.000 bleibend	696 nur auf 3 Jahre
	2.400	10	1.088	1.200 1.288	928
	2.800	14	1.547	1.664 1.816	1.087
	3.400	20	2.432	2.520 2.764	1.940
	4.800	35	5.280	5.120 5.640	4.632

U n d z w a r			Bei einer		M a ß e		
			Gage von	anrechen- baren Dienstzeit von	f. f.		Militär
					Zivilstaatsbeamte		
		Kronen	Jahre	K r o n e n			
Gesetzliche Versorgung eines Gagisten seitens des Staates bei Unfall im Dienst	a) ohne	Verwundung	2.800	14	bis zu 3.120	bis zu 3.400	1.087
	b) mit		16.000	30	bis zu 17.200	bis zu 17.600	13.360 bis 14.760
Pensionen der Gagistenwitwen in normalen Fällen			2.000	8	800	1.200	—
			2.600	10	1.000	1.400	900
			3.400	20	1.200	1.600	1.000
			4.800	35	1.800	2.400	1.200
			7.200	35	2.400	3.600	2.000
			16.000	35	6.000	8.000	3.500
Gagistenwitwenpensionen, wenn Ableben des Gatten im Frieden durch den Dienst verursacht wurde			3.400	20	1.800	2.400	1.000
			7.200	35	3.000	4.200	2.000
Erziehungsbeitrag für eine Gagistenwaise			7.200	35	480	560	400

Seit dem Jahre 1901 wiederholt unternommene Schritte zur Schaffung eines neuen Militärversorgungsgesetzes scheiterten teils an der Ungunst der politischen Verhältnisse, teils an anderen Faktoren. Die Heeresverwaltung wendete trotzdem der Modernisierung des militärischen Versorgungswesens ständig ihre Sorge zu. Abgesehen von der allgemeinen Pflicht des Staates, für seine Diener ausreichend zu sorgen, kam für die Heeresverwaltung noch das besondere Moment hinzu, daß eine den modernen Ansprüchen möglichst Rechnung tragende Regelung der Militärversorgung auch eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Wehrfähigkeit der Monarchie bildet, da nur dann auf einen den Anforderungen voll entsprechenden Nachwuchs an Militärgagisten und Unteroffizieren gerechnet werden kann, wenn diejenigen, die diesem harten Dienste ihre Kräfte widmen sollen, wissen, daß im Falle ihrer Untüchtigkeit sie selbst und im Falle ihres Ablebens ihre Hinterbliebenen in ausreichender Weise versorgt sind.

Die schweren Anforderungen, die an die Armee im Frieden und im Kriege gestellt werden müssen, erheischen unbedingt eine weitgehende Fürsorge für das materielle Wohl der Militärpersonen und ihrer Familien, soll nicht der Geist der Armee schweren Schaden erleiden, die Anziehungskraft des Militärberufes auf die heranwachsende Generation, die in Zivilberufen ein in vieler Beziehung leichteres, besseres und sichereres Fortkommen, reichlichere Entlohnung und Versorgung findet, versagen. Dies zeigte sich in der Tat schon in den letzten Jahren vor dem Kriege. Der Nachwuchs für das Berufsmilitär begann bedenklich abzunehmen, die Bildungsanstalten der Armee wiesen sonst nicht gekannte Lücken auf, die erforderliche Anzahl an Offizieren und Unteroffizieren war trotz aller Bemühungen der Heeresverwaltung zu Beginn des Krieges schon nicht mehr vorhanden. Diese Umstände werden voraussichtlich auch für die Zeit nach dem Kriege richtunggebend bleiben müssen.

Die zahlreichen schweren Opfer, welche dieser lange und blutige Krieg auch aus den Reihen der dem militärischen Berufe nicht angehörenden Bevölkerung gefordert hat, haben die gänzliche Unzulänglichkeit der militärischen Versorgung erst so recht deutlich vor Augen geführt. Die Heeresverwaltung war zwar im Zusammenwirken mit den Landesverteidigungsministerien und den Finanzverwaltungen mit

einigem Erfolge bemüht, durch geeignete Abhilfen die ärgsten Mängel schon jetzt während des Krieges wenigstens vorläufig zu beseitigen. So wurde, um nur einige wesentliche Maßnahmen anzuführen, im Wege einer humanen Erläuterung die vom Gesetze als Vorbedingung des Pensionsanspruches der kriegsinvaliden Mannschaft verlangte „Erwerbsunfähigkeit“ schon bei einer zwanzigprozentigen Herabminderung der Fähigkeit zum bisherigen Berufe als gegeben erachtet und hiedurch für die überwiegende Mehrzahl der invaliden Mannschaft die Zuerkennung einer Versorgung erst ermöglicht; den Kriegsinvaliden, die zwar keine Verwundung, aber sonstige körperliche Schädigungen erlitten haben, wurden Personalzulagen an Stelle von Verwundungszulagen zugewendet; für invalide Mannschaft mit besonders schweren Gebrechen wurde eine Invalidenhausversorgung mit freier Wahl des Wohnortes (bisher nur für Gagisten normiert gewesen) in der Form der Gewährung einer Invalidenhauspension neu geschaffen und durch liberale Festsetzung des Ausmaßes (600 K jährlich für den Mann ohne Chargengrad statt der normalen Invalidenpension von 72 K jährlich) der Erfolg erzielt, daß bisher die meisten Schwerinvaliden die Rückkehr zu den Ihrigen der Unterbringung in einem Invalidenhause vorgezogen haben; für die Anweisung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen wurde gleich zu Beginn des Krieges ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren eingeführt, das sich rasch eingebürgert und die Abwicklung der bezüglichen Geschäfte außerordentlich erleichtert hat; durch eine wohlwollende Auslegung des Gesetzes wurde die Erwerbsunfähigkeit der Mannschaftswitwen und damit deren Anspruch auf den Beitrag jährlicher 96 K zur Witwenpension auch dann als gegeben erachtet, wenn die Witwen kleine Kinder zu betreuen haben; die unzulänglichen Versorgungsgebühren der Mannschaft und deren Angehörigen wurden durch provisorische Aufbesserungen erhöht u. s. w.

Alle diese Abhilfen konnten aber naturgemäß die Klust zwischen den von allen Seiten, in mehrfachen Interpellationen und Anträgen auch aus den Kreisen der Volksvertretungen gestellten Forderungen und der Unzulänglichkeit des Gesetzes nicht überbrücken und so kam denn nach vierjähriger Arbeit endlich der vorliegende neue Gesetzentwurf im Einvernehmen der Heeresverwaltung mit den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie zustande.

Das neue Militärversorgungsgesetz soll möglichst umfassend alle einschlägigen Fragen lösen. Es soll die Versorgung der Gagisten und Mannschaftspersonen, und zwar des Berufs- und des nichtaktiven Standes, der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen, der in Kriegsdienstleistung stehenden sonstigen Personen und ihrer Hinterbliebenen regeln, soll für Heer, Marine, Landwehr und Landsturm gelten, besondere Bestimmungen für den Kriegsfall und Aufbesserungen der früher bemessenen Versorgungsbezüge enthalten.

Im nachfolgenden seien die wesentlichsten Grundzüge des neuen Gesetzes angeführt.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind im allgemeinen dem Versorgungsgesetze für die k. u. Staatsangestellten, als einem erst in letzter Zeit geschaffenen, modernen Versorgungsgesetze angepaßt.

Gagisten und Mannschaftspersonen werden nach möglichst gleichen Grundsätzen behandelt, ebenso die Hinterbliebenen dieser Personen.

Eine unterschiedliche Behandlung des Berufsmilitärs einerseits und des nichtaktiven Militärs andererseits findet nur dort statt, wo dies durch die verschiedenen Verhältnisse bei diesen beiden Hauptkategorien bedingt ist (bei ersterem muß die Länge der Dienstzeit eine gewisse Berücksichtigung finden, bei letzterem entfällt dies).

Beim nichtaktiven Militär findet eine Abstufung der Versorgung nach dem Grade der Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit statt, wobei fünf Stufen unterschieden werden: Berufsbeeinträchtigung unter 20 Prozent, von 20 bis 50 Prozent, 51 bis 75 Prozent, 76 bis 100 Prozent, gänzliche Erwerbsunfähigkeit. Die Dienstuntauglichkeit des Berufsmilitärs entspricht naturgemäß einer 100prozentigen Berufsunfähigkeit.

Vorzeitige Abnützung im Dienste findet durch gewisse Begünstigungen bei Bemessung der Versorgungsgebühren Berücksichtigung (erhöhte Anrechnung der Dienstjahre, Zuerkennung von Aufbesserungen zur Pension.)

Verwundungszulagen werden in mehr Stufen als bisher zuerkannt und sollen auch für Gesundheitsschädigungen anderer Art (nicht bloß durch Verwundungen) gegeben werden.

Die Witwenpensionen werden bei Witwen nach Berufsmilitärs auch unter Berücksichtigung der Dienstzeit des Gatten (nicht mehr nach der Charge des letzteren) abgestuft.

Den Ehen von Militärpersonen des Ruhestandes wird eine bedingte Versorgungsberechtigung zuerkannt.

Eheliche Waisen sollen unbedingt und ohne Beschränkung der Anzahl auf Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

Die Erziehungsbeiträge werden den Mannschafswaisen auf etwas längere Dauer als bisher gegeben und ihr Bezug nach Erfordernis auch zur Fortsetzung von Studien, Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes, oder Vorbereitung für einen sonstigen berufsmäßigen Erwerb noch weiter verlängert werden.

Außereheliche Kinder, Eltern, Voreltern und Geschwister sollen unter gewissen Bedingungen gleichfalls eine Versorgung erhalten können.

Für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene werden — außer der Erhöhung der Gagisten- und Mannschafspensionen und Verwundungszulagen sowie der Hinterbliebenenversorgung — in folgenden Richtungen Begünstigungen gewährt:

- a) die Invalidenhauspension wird auch für die Mannschaft normiert;
- b) Kriegsinvalide Gagisten und Mannschaften erhalten Kriegszulagen;
- c) Kriegsinvaliden Mannschafspersonen kann ein Vorstoß auf ihre Versorgungsgebühren bis zum zehnjährigen Betrage dieser Gebühren gewährt werden;
- d) Kriegsteilnehmer, die erst später aus irgend einem Grunde invalid werden, können bei Bedürftigkeit eine Rente erhalten;
- e) das Sterbquartal gebührt auch nach Kriegsinvaliden Mannschaften;
- f) die Hinterbliebenen sind versorgungsberechtigt, auch wenn die Ehe erst im Invalidenstande geschlossen wurde, falls nur der Gatte (Vater) eine Verwundungszulage von mindestens 400 K bezog;
- g) bei Verheiratung einer Kriegserwitwe mit einem Kriegsinvaliden oder Kriegsteilnehmer kann ein Teil der Witwenpension belassen werden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes soll sich auch auf alle seit Kriegsbeginn vorgekommenen Versorgungsfälle erstrecken.

Gleichzeitig mit der Neuregelung der Militärversorgung soll eine durchgreifende, wenn auch in engeren Grenzen gehaltene Aufbesserung der vor dem Kriege zuerkannten Versorgungsgebühren erfolgen.

Die von vielen Seiten erhobene Forderung, daß das frühere Arbeitseinkommen bei der Bemessung der Militärversorgung irgend eine Berücksichtigung finden solle, konnte hier nicht erfüllt werden; diese über den Rahmen der gesetzlichen Militärversorgung hinausgehende Frage wird durch ein in Aussicht genommenes Sondergesetz geregelt werden. Trotzdem wird auch für die gesellschaftliche Fürsorge noch viel zu tun erübrigen.

Im allgemeinen wurde den Anforderungen der Humanität in weitest möglichem Maße Rechnung getragen und so darf der in sehr eingehenden Beratungen unter Mitwirkung aller beteiligten Stellen zustande gekommene Gesetzentwurf wohl als ein durchaus annehmbarer bezeichnet werden.

Im Nachstehenden sind einige vergleichende Beispiele der bisherigen und der künftigen Militärversorgung angeführt. Der Sachlage entsprechend haben die Versorgungsgebühren bei der invaliden Mannschaft die ausgiebigste Erhöhung erfahren, da die derzeitigen bezüglichlichen Ausmaße schon im Jahre 1875 mit fixen Beträgen festgesetzt wurden und seither unverändert geblieben sind.

Und zwar:	Nach den derzeitigen Militärversorgungsnormen	Nach dem künftigen Militärversorgungsgesetze	Die neuen Versorgungsgebühren sind demnach höher um Prozent
Gagisten-Pensionen:			
Mindestbetrag der Versorgungsgebühren eines Berufsoffiziers im Frieden	896	1240	38
Reserveleutnant bei 50 Prozent Berufsbeeinträchtigung infolge Kriegsdienstleistung	896	960	7
Reserveleutnant bei 100 Prozent Berufsbeeinträchtigung infolge Kriegsdienstleistung	896	2040	128

Und zwar:	Nach den derzeitigen Militärversorgungsnormen	Nach dem künftigen Militärversorgungsgeetze	Die neuen Versorgungsgebühren sind demnach höher um Prozent
Hauptmann vom Stande der Truppe mit 3600 Kronen jährlicher Gage; 25 effektive Dienstjahre; im Frieden	2980	3520	18
Oberst mit 8800 Kronen jährlicher Gage; volle Dienstzeit; infolge Kriegsdienstleistung	9440	10400	10
Mannschafts-Pensionen:			
Infanterist bei 50 Prozent Berufsbeeinträchtigung im Frieden	72	120	67
Infanterist bei 100 Prozent Berufsbeeinträchtigung infolge Kriegsdienstleistung	72	360	400
Infanterist gänzlich erwerbsunfähig infolge Kriegsdienstleistung	72	480	567
Reservefeldwebel erwerbsunfähig infolge Kriegsdienstleistung	168	552	229
Infanterist, im Krieg erblindet, auf die Unterbringung in einem Militärinvalidenhanse verzichtend	360	1680	367
Gagisten-Verwundungszulagen:			
Bei Verlust einer Hand oder eines Fußes	800	900	12 $\frac{1}{2}$
Bei Verlust eines Beines und einer Hand	1800	2100	16 $\frac{2}{3}$
Höchste Stufe	1800	3000	66 $\frac{2}{3}$
Mannschafts-Verwundungszulagen:			
Bei Verwundung ohne Verlust eines Gliedes	96	120	25
Bei Verlust einer Hand oder eines Fußes	192	300	56 $\frac{1}{4}$
Bei Verlust eines Beines und einer Hand	288	700	143 $\frac{1}{18}$
Höchste Stufe	288	1200	316 $\frac{2}{3}$
Gagisten-Hinterbliebenenversorgung:			
Mindestpension der Witwen nach in Rangklassen eingereichten Gagisten im Frieden	750	1000	33
Witwe nach einem Oberleutnant mit 2400 Kronen jährlicher Gage; zwei unversorgte Kinder; im Frieden	1260	1680	33
Witwe nach einem Hauptmann vom Stande der Truppe mit 3200 Kronen jährlicher Gage und 25 effektiven Dienstjahren; zwei unversorgte Kinder; im Kriege	2100	3360	60
Witwe nach einem Oberst mit 8800 Kronen jährlicher Gage und voller Dienstzeit; zwei unversorgte Kinder; im Kriege	4200	6800	62

Und zwar	Nach den derzeitigen Militärversorgungsnormen	Nach dem künftigen Militärversorgungsgesetze	Die neuen Versorgungsgebühren sind demnach höher um Prozent
Vaterlose Waise nach einem Oberleutnant mit 2400 Kronen jährlicher Gage im Frieden	180	240	33
Vaterlose Waise nach einem Hauptmann mit 3200 Kronen jährlicher Gage im Kriege	300	480	60
Elternlose Waise nach einem Oberst mit 8800 Kronen jährlicher Gage im Kriege	1500	1520	1
Mannschafts-Hinterbliebenenversorgung:			
Witwe nach einem Infanteristen; erwerbsfähig; im Frieden .	72	150	108
Witwe nach einem Infanteristen; erwerbsunfähig und mittellos; im Frieden	72	360	400
Witwe nach einem Infanteristen; erwerbsfähig; im Kriege .	108	225	108
Witwe nach einem Infanteristen; erwerbsunfähig und mittellos; im Kriege	204	435	113
Witwe nach einem Infanteristen mit zwei unversorgten, von ihr zu betreuenden Kindern; mittellos; im Frieden . . .	168	540	221
Witwe nach einem Infanteristen mit zwei unversorgten, von ihr zu betreuenden Kindern; mittellos; im Kriege . . .	300	705	135
Vaterlose Waise nach einem Infanteristen im Frieden . . .	48	90	87
Vaterlose Waise nach einem Infanteristen im Kriege . . .	48	135	181
Elternlose Waise nach einem Infanteristen im Kriege . . .	72	270	275

B. Im besonderen.

Zu § 1. Die Quartierzuschüsse sind neu normiert. Sie entsprechen der Einrechnung eines Teiles der Aktivitätszulage zur Pensionsbemessung bei den k. k. österreichischen Staatsbeamten und der Quartiergeldpension bei den k. u. Staatsbeamten.

Zu § 2. Die mit Adjutum beteilten Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten werden nunmehr hinsichtlich des Anspruches auf Pension den Gagisten gleichgehalten, da sie aus dem Mannschaftsstande ausgeschieden wurden.

Obzwar durch die im § 12 normierte erhöhte Dienstzeitanrechnung die volle Pension (das ist eine Pension im vollen Ausmaße der für die Pensionsbemessung überhaupt einrechenbaren Aktivitätsgebühren) in den meisten Fällen schon bei 35 wirklich zurückgelegten Dienstjahren erreicht werden kann, ist doch auf der 40jährigen Dienstzeit insoweit festgehalten, als bei vorhandener Diensttauglichkeit erst 40 wirklich zurückgelegte Dienstjahre den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand geben.

Die Mindestdienstzeit für den Anspruch auf eine bleibende Pension wurde entsprechend den bezüglichen Bestimmungen für die k. k. und die k. u. Staatsbeamten mit 5 Jahren festgesetzt.

Zu § 3. Die in diesem Paragraph angeführten Fälle bilden teils wegen der besonderen Rücksichtswürdigkeit der Anlässe, teils wegen der besonderen Schwere der Gebrechen durch das ganze Gesetz — für Gagisten und für Mannschaft sowie für Hinterbliebene — den Gegenstand besonderer Fürsorge. Dies war im wesentlichen auch schon im bisherigen Gesetze der Fall.

Zu § 4. Die zeitliche Pension bildet hier eine Art Abfertigung auf den durch die tatsächlich geleisteten Dienste schon vorbereiteten, jedoch wegen vorzeitigen Ausscheidens aus der Aktivität (vor 5 Dienstjahren) noch nicht in Kraft getretenen Pensionsanspruch.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen bezweckt lediglich eine Vermeidung überflüssiger Arbeit. Beim Mangel einer derartigen Bestimmung müßten nämlich solche Sagisten, damit sie in ihren Anstellungen verbleiben könnten, unter Umständen mehrmals zwecks Neubemessung ihrer Versorgungsgebühren (nach § 13) in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt und stets gleichzeitig neuerlich angestellt werden.

Zu § 5. Nach dem geltenden Gesetze war der Anspruch der Personen des nichtaktiven Standes auf eine Pension ebenso wie der der Personen des Berufsstandes ausschließlich von der Dienstauntauglichkeit abhängig und nur bei Zivilstaatsbediensteten auch davon, daß sie auch zu ihrem Zivilstaatsdienste untauglich sein mußten; bei den sonstigen Personen des nichtaktiven Standes wurde auf die Tauglichkeit für ihren bürgerlichen Beruf keine Rücksicht genommen. Diese Verhältnisse haben sich als unhaltbar erwiesen, da es wohl nicht angeht, daß jemand, der zwar zum Militärdienste untauglich, in der Fähigkeit zur Ausübung seines bisherigen bürgerlichen Berufes jedoch in keiner Weise oder doch nicht wesentlich geschädigt wird, eine Militärpension erhalten soll. Es mußte weiters den verschiedenen Graden der Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit durch eine Abstufung der Militärpension Rechnung getragen werden. Im Interesse der hievon Betroffenen wurde nur eine geringe Zahl von Abstufungen (drei) normiert und in jeder Stufe die Pensionsgebühr nicht mit einem Durchschnitt, sondern der oberen Grenze entsprechend festgesetzt. Die Fälle vollständiger Erwerbsunfähigkeit sind im 7. Absatz des § 12 berücksichtigt. Als unterste Grenze für einen Anspruch auf Pension wurde in Übereinstimmung mit den schon bestehenden Bestimmungen über die provisorischen Aufbesserungen der Militärversorgung und mit der während des Krieges geübten Praxis eine 20prozentige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes festgesetzt.

Durch die Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes wurde nunmehr auch für eine entsprechende Berücksichtigung erst später eintretender Änderungen des Gesundheitszustandes der in das nichtaktive Verhältnis Rückversetzten vorgesorgt.

Die sonstigen Bestimmungen des Paragraphen entsprechen im allgemeinen den bisherigen Normen.

Zu § 6. Der Vorgang bei der Superarbitrierung und die Zusammensetzung der Superarbitrierungskommission werden durch die einer Neubearbeitung unterzogene Superarbitrierungsvorschrift festgesetzt. Ob und gegebenenfalls was für Zivilorgane im Superarbitrierungsverfahren als besondere Sachverständige für die Beurteilung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes zugezogen werden sollen, bildet noch den Gegenstand der Erwägung.

Zu § 7. Punkt a). Grundsätzlich soll nunmehr jede beim Militär zurückgelegte Dienstzeit — ohne Rücksicht auf etwaige Unterbrechungen — angerechnet werden.

Punkt b). Es wird nicht mehr ein „unmittelbarer“ Übertritt aus dem Zivildienst gefordert, wie dies im geltenden Gesetze der Fall ist, sondern eine Frist von 30 Tagen zugewilligt, da die Regelung der Privatverhältnisse im bisherigen Anstellungsorte und die Übersiedlung vielfach einen unmittelbaren Übertritt unmöglich machen.

Punkt c). Von den Militärgeistlichen wird eine dem Übertritte in den Militärdienst vorangehende dreijährige Zivileheilsorgepraxis verlangt; eine intensive praktische Ausbildung der Militärärzte und Militärtierärzte vor ihrem Eintritte in den Militärdienst kann der Militärverwaltung nur willkommen sein. Es ist daher erforderlich, daß die in solchen Verwendungen vor dem Eintritt in den Militärdienst zugebrachte Zeit den Betroffenen wenigstens bis zu einem gewissen Höchstmaße in die Dienstzeit eingerechnet werde.

Punkt d). Die Verwendung der in diesem Punkte erwähnten Personen in der Militärverwaltung ist als vollwertige militärische Dienstleistung anzusehen und soll demgemäß auch bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet werden.

Punkt e) Daß bei definitiver Anstellung eine dieser Anstellung etwa vorangegangene Dienstleistung angerechnet werde, entspricht den auch anderwärts diesbezüglich bestehenden Bestimmungen.

Zu § 8. Punkt a). Während Urlaube mit vollen Gebühren das aktive Verhältnis nicht unterbrechen und daher in die Dienstzeit eingerechnet werden, sollen Beurlaubungen mit Wartengebühr oder ohne Gebühren als Abarten zeitlichen Ruhestandes nicht angerechnet werden.

Zu § 9. Die Bestimmungen über die Zuzählung von Kriegsjahren entsprechen den Anordnungen, die anlässlich des Krieges erlassen wurden und daher gegenwärtig bereits durchgeführt werden.

Durch die Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Paragraphen soll vermieden werden, daß unter Umständen zum Beispiel schon durch eine zweijährige wirkliche Dienstzeit ein Anspruch auf

bleibende Pension bei einer mit der militärischen Dienstleistung nicht zusammenhängenden Dienstuntauglichkeit erwachsen könnte.

Zu § 10. Es ergeben sich manchmal Fälle, daß die weitere Belassung einer sonst noch diensttauglichen Militärperson in der Aktivität den Interessen des Dienstes abträglich wäre, ohne daß sich der Betreffende etwas derartiges zu schulden kommen ließ, was dessen Ausscheidung im gerichtlichen oder ehrenrätlichen (disziplinar) Wege zur Folge gehabt hätte. Für solche Fälle ist es erwünscht, den Betreffenden ohne Superarbitrierung (da ja eine ärztlich feststellbare Dienstuntauglichkeit nicht vorliegen muß) mit den ihm zukommenden Versorgungsbezügen in den Ruhestand versetzen zu können. Durch geeignete Fassung der bezüglichen Vorschriften wird im Interesse der Militärpersonen einem etwaigen Mißbrauche dieses gewiß weitgehenden Rechtes vorgebeugt werden. Ähnliche Bestimmungen kommen übrigens auch bei den Zivilstaatsbediensteten vor.

Zu § 11. Es ist ein Gebot der Billigkeit, die Möglichkeit zu schaffen, daß den aus ihrer Charge entlassenen oder diese freiwillig ablegenden Gagisten unter entsprechenden Voraussetzungen auch eine Versorgung zuerkannt werden kann. Handelt es sich doch hierbei in der Regel, insbesondere bei den ehrenrätlich entlassenen Offizieren, um Handlungen oder Unterlassungen, die in anderen Stellungen meist nicht von so weittragenden Folgen für den Betreffenden begleitet wären, wie dies der Verlust des Dienstpostens und jedes Anspruches auf eine Versorgung für sich und für die Familie ist. Infolge der Voreingenommenheit, die in der Regel gegenüber solchen Militärpersonen herrscht, ist es den Betreffenden meist außerordentlich schwer, sich eine neue Lebensstellung zu verschaffen, was eine weitere Verschärfung des gegen die Betreffenden gefällten Erkenntnisses bedingt. Die Rücksicht auf das Ansehen des Offiziersstandes sowie Billigkeitsgründe erheischen, daß diese Personen nicht der traurigsten Notlage ausgesetzt werden, wenn nicht ganz besonders zwingende Gründe hierzu nötigen.

Auch auf jene Fälle mußte Bedacht genommen werden, wo Gagisten, um dem ehrenrätlichen (Disziplinar-) Verfahren auszuweichen, die Charge freiwillig ablegen. Da solche Personen nicht schlechter behandelt werden können, als wenn sie zum Verluste der Charge verurteilt würden, mußte auch für sie die eventuelle Zuerkennung einer Pension vorgesehen werden.

Es wurde weiters normiert, daß dem Kriegsministerium auch das Recht zustehen soll, im Falle des Verlustes der Charge auf strafgerichtlichem Wege Versorgungsgenüsse zuzuerkennen, damit auch in solchen Fällen, wenn die Verhältnisse, wie zum Beispiel Rücksichten auf die schuldlose Familie, es angezeigt erscheinen lassen, eine unbeabsichtigte Verschärfung der Strafe durch Verlust der Versorgungsansprüche vermieden werden kann. Ähnliche Bestimmungen bestehen auch im Versorgungsgesetze für die f. u. Zivilstaatsbediensteten.

Zu § 12. Entsprechend dem Grundjage, daß ohne Nachweis der Dienstuntauglichkeit erst die Zurücklegung von 40 Dienstjahren oder die Vollendung des 60. Lebensjahres ein Anrecht auf Veretzung in den bleibenden Ruhestand verschaffen soll, ergibt sich nach dem hier normierten Pensionsbemessungsschlüssel erst bei 40 Dienstjahren die volle Pension, das ist eine Pension im vollen Ausmaße der für die Pensionsbemessung in Betracht kommenden Aktivitätsgebühren. Ebenso wie bei den f. k. österreichischen und den f. u. Staatsbediensteten ist bis zu zehn Dienstjahren die Pension mit 40 Prozent der einrechenbaren Aktivitätsgebühren zu bemessen.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß in absehbarer Zeit außer den im ersten Absatz dieses Paragraphen angeführten Zulagen noch andere eingeführt werden, die gleichfalls bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen wären, wurde dieser Möglichkeit durch Einschaltung einer bezüglichen Bestimmung Rechnung getragen.

Es kommt nicht selten vor, daß Gagisten, nachdem sie eine bestimmte Dienstzeit in einer niederen Gagestufe (Gagegebühr) zurückgelegt haben, gerade mit dem Tage, mit dem sie in die nächsthöhere Stufe (Gebühr) vorrücken sollten, in den Ruhestand versetzt werden müssen. Da solche Gagisten zu dieser Zeit den Anspruch auf die höhere Stufe (Gebühr) tatsächlich schon erworben haben, soll ihnen die Pension nach der höheren Stufe (Gebühr) bemessen werden, damit sie des schon erworbenen Anspruches nicht verlustig werden.

Solchen Gagisten, die infolge besonderer körperlicher oder geistiger Anstrengungen vor Vollendung einer 40jährigen Dienstzeit als dienstuntauglich aus der Aktivität ausscheiden müssen, soll — gewissermaßen als Entgelt für die erhöhte Abnutzung ihrer Kräfte — die Dienstzeit derart erhöht angerechnet werden, daß sie im allgemeinen eine etwas höhere Pension und bei 35 Dienstjahren bereits die volle Pension für 40 Dienstjahre erhalten können. Der Gesetzentwurf unterscheidet diesbezüglich wieder zwei Hauptgruppen von Gagisten, nämlich die Truppenoffiziere im Truppendienst und die Militärärzte im Truppen- und Militärspitalsdienste einerseits und sonstige Gagistenkategorien, an welche gleichfalls erhöhte Anforderungen gestellt werden, andererseits. Für erstere, bei denen die höhere Abnutzung vor-